

# Magisterarbeit

Titel der Magisterarbeit:

„Europäisierung der Österreichischen Parlamentklubs am  
Beispiel der ÖVP-Klubfraktion“

Verfasser:

Georg Christoph HANSCHITZ

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Berkeley, August, 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 0349153

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Historischer Teil .....</b>	<b>13</b>
2.1 Die institutionelle Entwicklung des Österreichischen Parlaments.....	13
2.2 Das Entstehen des ÖVP Klubs im Kontext der Entwicklung des Österreichischen Parlaments .....	19
2.3 Einführung in die institutionelle Entwicklung des Europäischen Parlaments .....	24
2.4. Das Entstehen der EVP-ED Fraktion im Kontext der Entwicklung des Europäischen Parlaments .....	27
2.5. Österreich und die europäische Integration - eine Chronologie.....	39
<b>3. Theoretischer Teil .....</b>	<b>58</b>
3.1 Allgemeine Integrationstheorien .....	58
3.2 Supranationale Theorieansätze.....	59
3.3 Intergouvernementalistische Theorieansätze .....	60
3.4 Neuere Ansätze .....	61
3.5 Spezielle Integrationstheorien: Europäische Politik und die nationalen Parlamente .....	61
<b>4. Empirischer Teil.....</b>	<b>65</b>
4.1 Das Österreichische Parlament.....	65
4.1.1 Rechtsgrundlagen und Gesetze des österreichischen Parlamentarismus .....	65
4.1.2 Die Struktur des Österreichischen Parlaments .....	66
4.1.3 Die Wahlen zum Österreichischen Nationalrat .....	67
4.1.4 Parteien im Nationalrat – Parlamentsklubs und ihre Aufgaben .....	69
4.1.5. Gesetzgebung in Österreich .....	71
4.1.6. Der parlamentarische Bereich der Gesetzgebung: .....	71
4.1.7 Der vor- und nachparlamentarische Bereich der Gesetzgebung .....	74
4.1.8 Kontrollinstrumente des Parlaments .....	75
4.2. Österreich und das Europäische Parlament .....	75
4.2.1 Hauptausschuss in Angelegenheiten der EU – allgemeine Information .....	79
4.2.2 Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU – allgemeine Information .....	80
4.2.3 EU-Ausschuss des Bundesrates – allgemeine Information.....	87
4.2.4 Kontakte österreichisches Parlament – Europäisches Parlament .....	90
4.2.5. In Österreich gewählte Abgeordnete zum Europäischen Parlament.....	91
4.3 Das Europäische Parlament.....	93
4.3.1 Das Europäische Parlament – Kurzübersicht .....	93
4.3.2. Das Europäische Parlament – im Detail.....	96
4.3.3. Wahlen zum Europäischen Parlament in Österreich.....	97
4.3.4 Vorschlag für die Zusammensetzung des Parlaments ab 2009 .....	99

4.3.5. Der Präsident des Europäischen Parlaments und seine Aufgaben .....	100
4.3.6. Die Wahl des EP-Präsidenten .....	101
4.3.7. Das Präsidium des Europäischen Parlaments.....	101
4.3.8. Die Quästoren:.....	102
4.3.9. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments .....	103
4.3.10 Die politischen Organe des Europäischen Parlaments .....	104
4.3.10.1 Die Fraktionen im Europäischen Parlament.....	108
4.3.11. Das Europäische Parlament im Gesetzgebungsverfahren .....	109
4.3.11.1 Das Anhörungsverfahren.....	110
4.3.11.2 Verfahren der Zusammenarbeit (Ar. 252 EGV).....	111
4.3.11.3 Die Mitentscheidung .....	113
4.3.11.4 Verfahren der Zustimmung .....	115
4.3.11.5 Das politische Initiativrecht des Europäischen Parlaments.....	116
4.3.11.6 Der Abgeordnete im Gesetzgebungsverfahren des Europäischen Parlaments.....	116
4.3.11.7 Die Haushaltsbefugnis des Europäischen Parlaments.....	117
4.3.11.8. Der Haushalt der Europäischen Union .....	119
4.3.11.9 Der Haushalt des Europäischen Parlaments.....	120
4.3.11.10 Die Kontrollbefugnis des Europäischen Parlaments .....	121
4.3.11.11 Bürgeranfragen und Petitionen im Zusammenhang mit dem EP.....	123
4.3.12. Das Parlament und seine politische Rolle .....	124
4.3.13. Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments .....	126
4.3.14. Das Europäische Parlament und seine Beziehung zu den nationalen Parlamenten ...	127
4.3.15. Die Entwicklung der Zusammenarbeit.....	128
4.3.16. Die Instrumente der Zusammenarbeit .....	129
4.4. Empirische Analyse des ÖVP-Klubs .....	131
4.4.1 Strukturen des ÖVP-Klubs im Österreichischen Parlament .....	132
4.4.2. Die Nationalrats-Abgeordneten der ÖVP im Detail .....	132
Die jeweiligen Fachausschüsse und dazugehörige Arbeitsgruppen werden betreut von.....	135
4.4.3 Die Bundesräte der ÖVP .....	137
4.4.4 Der ÖVP-Europaklub .....	138
4.5. Empirische Analyse der EVP-ED Fraktion im Europäischen Parlament .....	139
4.5.1. Die Struktur der EVP-ED Fraktion .....	139
4.5.2. Arbeitsweise der Fraktion: .....	148
4.5.3. Die EVP-ED Fraktion und die EVP .....	149
4.6. Schnittstellenanalyse des ÖVP –Klubs im Österreichischen Parlament und der EVP-ED Fraktion im Europäischen Parlament .....	149
4.6.1 Schnittstellen bei den EU Wahlen (EUWO).....	149
4.6.2. Schnittstellen in der Personalunion .....	150
4.6.2.1 Innerparteiische Tätigkeiten der ÖVP-Europadelegation (Stand 2008).....	150
4.6.2.2. Schnittstellen in den Ausschüssen (Inhaltliche Schnittstellen).....	151
4.6.2.3 Ausschusstätigkeiten der ÖVP-Europadelegation (Stand Juli 2008).....	151
4.6.3. Schnittstellen in der Infrastruktur (Europabüro in Wien) .....	153
4.6.3.1 Infrastrukturen der ÖVP-Europadelegation am Bsp. Des Fraktionsführers.....	154
4.6.4. Klausurwesen, Klubwesen (EVP-ED, ÖVP) .....	154
4.6.5. Schnittstellen funktioneller Art (Persönliche Beziehungen, Funktionen der MEPs). 154	
4.6.6. POLAK – Interne Schulungen der EVP-Fraktion.....	157
4.7. Inhaltliche und parteiische Initiativen der ÖVP und ihres Parlamentsklubs.....	157
4.7.1 Initiative BMEIA.....	157

4.7.2. Oeropa.at – Wir mittendrin .....	157
4.7.3. EU-Kommissarin Benita Ferrero-Waldner .....	158
<b>5. Zusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>158</b>
<b>6. Dokumentation/ Literatur/Anhang .....</b>	<b>164</b>
6.1 Presseaussendungen der Parlamentskorrespondenz 2008, zum Themengebiet Europäische Union: .....	164
6.2. Literatur: .....	165
6.2.1 Politisches System - 2. Republik .....	165
6.2.2. Parlamentarismus - 2. Republik .....	166
6.2.3. Parlament und Europäische Union .....	167
6.2.4. Bibliographie zu Österreich und die europäische Integration 1945-2005.....	167
6.2.4.1. Dokumentationen: .....	167
6.2.4.2. Chronologien und Nachschlagewerke:.....	168
6.2.4.3. Biographien, Memoiren, Festschriften .....	169
6.2.4.4. Monographien, Gemeinschaftswerke und Spezialstudien .....	171
6.2.4.5. Sammelwerke .....	175
6.2.5. Literatur zum Theoretischen Teil:.....	177
6.2.6. Internetquellen/ Primärquellen: .....	178
<b>7. English Abstract of the Master Thesis .....</b>	<b>178</b>
<b>8. Lebenslauf, Georg Christoph Hanschitz.....</b>	<b>179</b>

# 1. Einleitung

Die vorliegende wissenschaftliche Arbeit befasst sich mit dem Fraktionswesen auf europäischer, wie auch auf nationalstaatlicher Ebene. Fraktionswesen, wird in dieser Arbeit als der freiwillige Zusammenschluss von Abgeordneten eines Parlaments nach politischer Präferenz definiert und soll anhand zweier, sich überschneidender politischer Ebenen, jener des Europäischen Parlaments und jener des Österreichischen Parlaments, untersucht werden. Besonderer Wert wird dabei auf die Vernetzung dieser Ebenen gelegt. Dabei stellen sich bestimmte Fragen zu den Ebenen selbst. Wie sind sie geschaffen - und welchen Normen und Traditionen unterliegen sie?

Diese Fragen sollen anhand qualitativer empirischer Untersuchungen beantwortet, und ihre Ergebnisse analysiert werden. Dabei dienen Text- und Primärquellenanalysen als methodische Werkzeuge. Im Speziellen stellt sich die Frage, welche Einflüsse Fraktionen auf die Entwicklung von parlamentarischen Prozessen haben (funktionell und strukturell), und wie sie sich im Rahmen der Vernetzung von Politiken im Mehrebenenbereich der Institutionen der EU und jener ihrer Mitgliedsstaaten entwickeln.

Welche Stellung nun eine Fraktion auf nationalstaatlicher Ebene in Bezug auf die Fusion von Politiken hat, wird im Weiteren unter zwei Gesichtspunkten analysiert.

Erstens wird beleuchtet, welche Verknüpfungen es zwischen den nationalen Parlamentsfraktionen (Parlamentsklubs) und ihren nahestehenden Fraktionen im Europäischen Parlament gibt, wobei hinterfragt wird, wie sich die Zusammenarbeit - sofern es eine solche gibt - zwischen den Fraktionen (Nationale Parlamente / Europäisches Parlament) inhaltlich, strukturell, und funktionell gestaltet. Zweitens wird analysiert, in wie weit die Entwicklungen der Fraktionssysteme auf die Parlamente im Allgemeinen Auswirkungen hatten.

Unter dem Gesichtspunkt der politischen Ausrichtung der Österreichischen Volkspartei als „Europapartei“ (vgl. Selbstdarstellung, oevp.at) und dem Aspekt, dass die Volkspartei auf europäischer Ebene (EVP) im EU-Parlament die größte Fraktion darstellt, beschränkt sich die vorliegende Analyse auf folgende zwei Fragestellungen:

1. Welche Stellung haben die ÖVP- parlamentsklubsangehörigen Mitglieder des Europäischen Parlaments innerhalb der EVP-ED- Fraktion und wie sind sie vernetzt?
2. Wie gestaltet sich ihre Zusammenarbeit inhaltlich, strukturell und funktionell unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der jeweiligen Parlamentarismen?

Die Methoden zur Erkenntnisgewinnung sind im Besonderen, wie im Speziellen qualitativer Natur. Dazu gehören Recherche von Parlamentsmaterialien zur Entstehung beider Parlamente, der Bezug zu Primärtexten (Gesetzestexten und Geschäftsordnungen) der jeweiligen Fraktionen und Parlamente, sowie die Textanalyse von Sekundärliteratur und Selbstdarstellungen im Bereich der Druck- und Neuen-Medien (Internetrecherche), wie auch die theoretische Aufbereitung dieser durch einschlägige Literatur.

Zu Beginn stellt sich die Frage nach der institutionellen und kulturellen Entwicklung des Parlamentarismus in Österreich und der Europäischen Union. Das Entstehen des Fraktionswesens, im Speziellen jenes des ÖVP Klubs im Kontext der Entwicklung des Österreichischen Parlaments- stellt den ersten Teil der historischen Betrachtung des Themengebiets dar; die institutionelle Entwicklung des EU-Parlaments und das Entstehen der EVP-ED Fraktion im ihrem Kontext, den zweiten. Als kulturhistorische Hilfestellung zum besseren Verständnis der Abläufe der Integration österreichischer Politikstrukturen in Europäische Politiksysteme, ist in dieser Arbeit weiters eine Chronologie der österreichischen Integration in das strukturelle System der EU notwendig. In diesen Rahmen fallen auch allgemeine Theorien des Fraktionswesens und Funktionalismustheorien, sowie spezielle Theorien zur Entwicklung des EU-Parlamentes, wie auch des Österreichischen Parlaments. Weiters kommen Management- und Vernetzungstheorien zur Anwendung, da es sich bei einer Fraktion im funktionellen Sinne um eine Organisationseinheit handelt.

Sobald der historische und theoretische Rahmen der Arbeit festgelegt ist, erfolgt eine empirische Analyse der zusammenwirkenden Strukturen im Mehrebenensystem der Parlamente. Das betrifft die Parlamente als solche (institutionell), wie auch ihre Zusammensetzung und die in ihrem Rahmen handelnden Akteure. (Mitarbeiter, Experten und Abgeordnete der Fraktionen).

Die weiteren Schnittstellenanalysen der Institutionen, wie auch eine Analyse der handelnden Akteure, im Speziellen jener der ÖVP in der EVP-ED- Fraktion, haben die Funktion den gesamten Bereich der Mehrebenenwirkung von Fraktionsarbeit im nationalstaatlich-europäischen Kontext aufzuschlüsseln.

Die umfassende Frage nach einer Europäisierung von funktionellen Strukturen und Handlungsmomenten im Bereich des nationalen Fraktionswesens soll schließlich durch die empirische Untersuchung der formellen und informellen Kommunikationsstrukturen, Aufbauorganisation und Personalwesen beantwortet werden. Vorweg kann gesagt werden, dass jeder und jede Abgeordnete im Österreichischen Parlament eine mehr oder weniger fundierte politische Biographie vorweisen kann. Ähnlich verhält es sich im Europäischen Parlament. Daher kann gesagt werden, dass viele der Abgeordneten zum EU-Parlament bereits in Kommunalen und Nationalstaatlichen Ebenen politische Erfahrungen und Netzwerke vorzuweisen haben. Allein dies könnte als Indiz einer informellen Europäisierung von nationalen Fraktionsstrukturen gewertet werden, denn wo Netzwerke in Richtung EU-Ebene bestehen, kann resultierend von einem sich austauchenden Kommunikationsnetz gesprochen werden. Dieses Netz ist aufgrund der Normenlage im Supranationalen Gebilde der EU stärker mit europäischen Inhalten, bzw. solchen, die in erster Linie als Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union die nationalen Parlamente erreichen, gefüllt. Die These der Europäisierung von nationalen Fraktionsstrukturen ist somit zwar noch nicht hinreichend erwiesen, es zeigt sich jedoch in welche Richtung diese Arbeit geht und gibt bereits Ausblick auf den empirischen Teil dieses Textes.

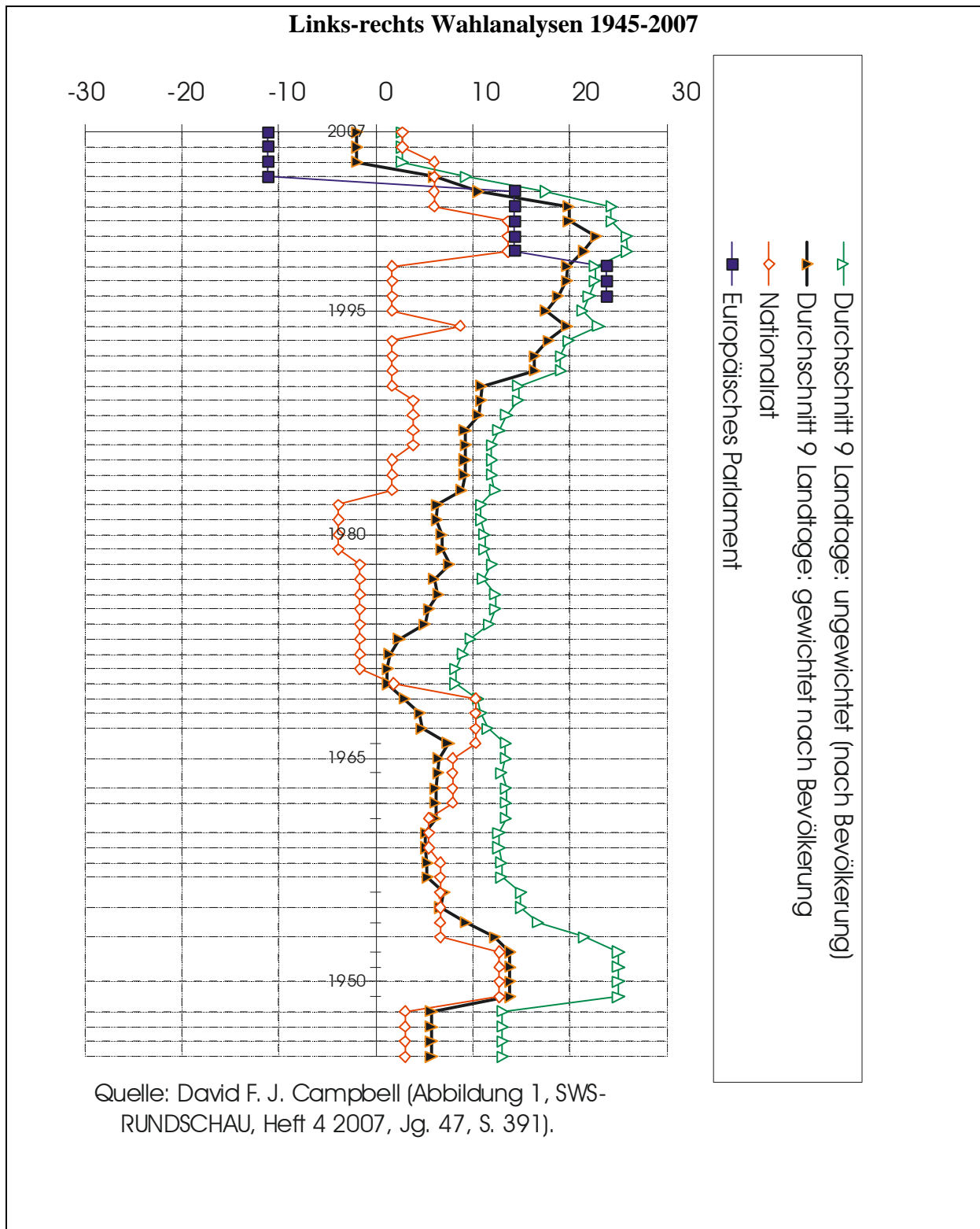
Die sich aus der Analyse ergebenden Schlussfolgerungen sollen es schließlich ermöglichen, den Bereich der nationalen Fraktionsarbeit (Klubarbeit) zu vereinfachen und personelle Vernetzungen mit der europäischen Ebene besser nutzbar zu machen.

Eine solche Mehrebenenlogik, durch eine verbesserte Organisation des Kommunikationsnetzwerks, kann besonders in Hinsicht auf Machterhalt und Machtgewinn durch Wahlerfolge zu einer stärkeren Gesamtposition einer Partei führen. Durch die gezielte Positionierung von politischen Standpunkten einer Partei – ausgerichtet an den Bedürfnissen jeweiliger politischer Ebene (kommunal, national, transnational) - kann es zu einer stärkeren Position der Partei auf der Makroebene kommen. Die Partei wird also insgesamt (kommunal, national, transnational) gestärkt. Auch Positionierungsfehler oder Wahlverluste auf einer Ebene (zB. kommunal), können mit gezielt auf anderer Ebene (zB. national) ausgeglichen werden. Die These lautet dabei, dass eine solche strategische Mehrebenenvertretung mehr Chancen für eine Partei bieten kann sich zu behaupten.

Verliert eine Partei auf nationaler Ebene, so kann sie durch geschickte Strategien durchaus wenige Monate später auf europäischer Ebene gewinnen. Der kommunale Bereich spielt dabei eine ähnliche Rolle. Wahlen in Europäischen-, Bundes-, und Landesbereich sind zwar politisch verknüpft, können jedoch antizyklische Ausprägungen vorweisen. Diese antizyklischen Entwicklungen bei Wahlergebnissen zeigen sich oft im Bereich Bund und Länder. (vgl. 1990er Jahre: Bund, SPÖ; Länder: ÖVP )



Wie sich die europäische Ebene dazu verhält, kann in folgender Analysetabelle abgelesen werden (Länder/Bund/EU). An dieser Tabelle sind die politischen links/ rechts Bewegungen der österreichischen Parlamentsindizes ablesbar. Grundlage bieten die jeweiligen Wahlausgänge der Landtagswahlen (ungewichtet und gewichtet nach Bevölkerung), Nationalratswahlen und der Wahlen zum Europäischen Parlament für den Zeitraum 1945-2007(vgl. Campbell, 2007)



Anhand dieser Tabelle kann gezeigt werden, dass besonders das Wahlverhalten der Bürger bei Nationalratwahlen, Bundesländer/ Kommunalwahlen und Europaparlamentswahlen unterschiedlich ausfallen kann.

Es zeigt sich, dass eine Mehrebenenstrategie für eine Partei Sinn machen kann, sie sogar zur Mehrebenenpartei avancieren muss, will sie alle Ebenen in ihre Wahlkampfstrategien einbinden.

Aus Campbell, 2007:

Zur Interpretation der Links-rechts-Schwingungsdynamik stellten wir drei Thesen auf, die letztlich auch in Kombination miteinander wirkend verstanden werden können beziehungsweise müssten:

- .. Das Abtragen konservativer Langzeithegemonie auf Landesebene – ein mögliches Abtragen linker Hegemonie im Bundesland Wien war bisher noch nicht beobachtbar;
- .. Trends auf Landesebene nehmen teilweise spätere Trends auf Bundesebene vorweg;
- .. die politischen Trends auf der Landesebene (möglicherweise auch auf der supranationalen Ebene des Europäischen Parlaments) laufen teilweise gegenläufig (»antizyklisch «) zum Bundestrend. (Campbell, 2007 )

Wenn man dabei die Bundesländer Steiermark und Salzburg genauer betrachtet, zeigt sich, dass besonders für die ÖVP Handlungsbedarf besteht: Die Frage in wie weit die ÖVP bereits als Mehrebenenpartei bezeichnet werden kann und welche Ebenen sie dabei strategisch abdeckt, gilt zu beleuchten. Strategien zu einer mehrpolaren Kommunikations- und Wahlkampfstruktur lassen sich im empirischen Teil dieser Arbeit erkennen. Wie ausgereift diese sind, wird sich jedoch in weiterer Folge zeigen.

Zuvor bedarf es jedoch einer hinreichenden Definition mehrerer Begriffe die in diesem Zusammenhang in der Analyse von Bedeutung sind:

Einerseits muss der Begriff der „Partei“ politikwissenschaftlich erfasst werden. Nach einer Definition von Winkler (2002) ist eine Partei „eine Gruppe gleichgesinnter Personen, die sich in unterschiedlicher organisatorischer Form an der politischen Willensbildung beteiligt und danach strebt, politische Positionen zu besetzen und ihre Ziele in einem Gemeinwesen durchzusetzen“

Dabei spielen Fraktionen eine wichtige Rolle. Sie sind per Definition freiwillige, nach politischer Präferenz gegliederte Zusammenschlüsse von Mitgliedern (Abgeordneten) eines Parlaments. Sie haben besitzen strukturelle und informelle Organisationsebenen, Hierarchien und Fraktionsordnungen.

Eine österreichische Besonderheit ist die Bezeichnung der Nationalratsfraktionen als Klubs, wobei der Zusammenschluss von Abgeordneten einer politischen Präferenz im Österreichischen Bundesrat als „Fraktion“ bezeichnet wird:

§ 14. (1) Bundesräte, die auf Grund von Vorschlägen derselben Partei durch die Landtage gewählt werden, haben das Recht, sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen. Für die Anerkennung als Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens fünf Bundesräten erforderlich. (Geschäftsordnung des Bundesrates, 2008)

Auf europäischer Ebene sind Fraktionen Zusammenschlüsse von Abgeordneten verschiedenster Parteien, jedoch mit einer gemeinsamen Grundausrichtung (politischen Präferenz). Die jeweiligen europäischen Parteien haben daher weniger Einfluss auf die Fraktionen, als auf nationaler Ebene. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ihr Einfluss auf die jeweiligen Abgeordneten geringer ist, die Abgeordneten sehen sich vielmehr in der Verantwortung, Rechtfertigungen ihrer Handlungen sowohl an die Fraktion, als auch an ihre politische Partei zu senden. Die Fraktion dient hierbei als Kommunikationsnetzwerk von Abgeordneten verschiedenster Länder und Parteien. Der Informationsfluss in diesem Netzwerk kann als enorm bezeichnet werden.

Die These, die zur Verfügung stehenden Informationen von Fraktion und Partei auf EU-Ebene mit jenen der nationalen Partei und Fraktion zu verknüpfen, um sie als Grundstein für strategische Mehrebenenvertretung heranziehen zu können, implementiert eine Reorganisation von politischen Strukturen, welche in dieser Analyse als Europäisierung begriffen werden.

Die Europäisierung der Österreichischen Parlamentklubs soll anhand der ÖVP festgemacht und analysiert werden.

Der Begriff „Klubfraktion“ soll dabei deutlich machen, dass es sich hierbei um mehr handelt, als lediglich um eine auf den Nationalrat beschränkte Analyse. Der Österreichische Bundesrat und seine Vernetzungen in die Bundesländer in diesem Text spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle, sind es doch die Länder und Gemeinden welche oft von europäischen

Normen betroffen sind, sich jedoch in der Umsetzung immer wieder vor Herausforderungen gestellt sehen.

Hier könnte der Bundesrat als Kommunikator fungieren und Normen ebenso wie der Nationalrat auf Europabelange prüfen. Kommunikations- und Entscheidungstransparenz könnte eine Neustrukturierung der nationalen Parlamentsklubs (umfasst Nationalrat und Bundesrat) bringen.

Eine solche Struktur wird in der vorliegenden Arbeit in Form einer Matrixstruktur erläutert. Einer Art Aufbauorganisation für Akten und Anliegen welche alle politischen Ebenen umfassen und einbinden würde. In wie weit eine solche “Struktur formeller und informeller Kommunikation“ im Bereich der in einem Klub zusammengeschlossenen Abgeordneten Anwendung finden kann, wird sich im Laufe der vorliegenden Arbeit zeigen.

## 2. Historischer Teil

### 2.1 Die institutionelle Entwicklung des Österreichischen Parlaments

Ein auf Kontinuität ausgerichtetes parlamentarisches System existiert in Österreich seit dem Jahr 1867, als es zur letzten großen staats- und verfassungsrechtlichen Neustrukturierung des Habsburgerreiches gekommen war. Ansätze zur Einrichtung eines parlamentarischen Systems hatte es jedoch bereits zuvor gegeben: „In der (während der ersten Phase der 1848er – Revolution erstellten) „Pillensdorf“ schen Verfassung“ war zum Beispiel ein Zwei-Kammern-Parlament vorgesehen: In diesem Verfassungsentwurf des „Kremsier – Reichstages“ waren eine direkt gewählte Volkskammer und eine föderalistische Interessen repräsentierende Länderkammer enthalten.“ (vgl.parlament.at)

Nach dem verlorenen Krieg des Jahres 1866 und dem Ausgleich mit Ungarn (das u.a. ein eigenes Parlament bekam), erhielt die österreichische Reichshälfte (Cisleithanien) mit den Staatsgrundgesetzen vom Dezember 1867 eine eigene Verfassung, die endgültig ein parlamentarisches Zweikammern-System begründete – den Reichsrat:

- Die erste Kammer (das Herrenhaus) setzte sich aus drei Gruppen von Mitgliedern zusammen: Den großjährigen männlichen Mitgliedern des Kaiserhauses, jenen Adelsgeschlechtern, denen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verliehen hatte, sowie allen Erzbischöfen und Bischöfen von fürstlichem Rang und als dritte Gruppe den vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.
- Die zweite Kammer (das Abgeordnetenhaus) wurde anfangs von den Landtagen beschickt; in mehreren Wahlrechtsreformen wurde das 1873 geschaffene direkte Zensuswahlrecht bis 1907 (Beck'sche Wahlrechtsreform) zu einem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Männerwahlrecht erweitert.

Gesetze wurden erst im Österreichischen Reichsgesetzblatt publiziert (sprich wirksam), wenn ihnen beide Häuser zugestimmt hatten. Der Reichsrat verfügte über ein Gesetzgebungs- und Budgetrecht, wobei der Kaiser, die jeweiligen Gesetze „unter Mitwirkung des Reichsrates“ erließ, womit dem Kaiser ein absolutes Vetorecht gegen die vom Parlament beschlossenen Gesetze eingeräumt war.

Auch die Ernennung und Entlassung von Regierungen oblag (unabhängig von den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen) dem Kaiser.

Darüber hinaus hatte der Kaiser mittels eines ihm zukommenden Notverordnungsrechts die Möglichkeit, mit seinem Kabinett am Reichsrat vorbeizuregieren.

**167. Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt (21. Dezember 1867), RGBl. 145.**

- Art. 1. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.
- Art. 2. Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.
- Art. 3. Der Kaiser ernennt und entlässt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insoferne nicht das Gesetz ein anderes verordnet.
- Art. 4. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen.
- Art. 5. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden.
- Art. 6. Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab. – Zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrates erforderlich.
- Art. 7. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.
- Art. 8. Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrates das eidliche Gelöbniß: „Die Grundgesetze der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren.“
- Art. 9. Die Minister sind für die Verfassung und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsakte verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit, die Zusammensetzung des über die Ministeranklage erkennenden Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz geregelt.
- Art. 10. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

- Art. 11. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu erteilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen. – Besondere Gesetze regeln das Exekutivrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisiert ist oder in besonderen Fällen aufgeboten wird.
  - Art. 12. Sämtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. – Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Exekutivgewalt verpflichtet, deren Disziplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen. – Die zivilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normiert.
  - Art. 13. Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.
- (Vgl. Otto Frass, Quellenbuch zur österreichischen Geschichte III, Wien 1962, S. 161 f.)

Der Reichsrat war von 1867 bis 1918 die parlamentarische Versammlung der österreichischen Reichshälfte (Cisleithanien) der Donaumonarchie Österreich-Ungarn.

1918 zerbrach dann die Donaumonarchie Österreich-Ungarn. Am 21. Oktober 1918 waren alle deutschen Abgeordneten des Reichsrates im niederösterreichischen Landhaus in der Wiener Herrengasse zur provisorischen Nationalversammlung Deutschösterreichs zusammengetroffen. Sie beanspruchten das gesamte deutsche Siedlungsgebiet Altösterreichs für den neuen Staat. Erster Staatskanzler Deutschösterreichs wurde am 30. Oktober 1918 der Sozialdemokrat Karl Renner. Der noch regierende Habsburger-Kaiser Karl I. verzichtete am 11. November 1918 auf seinen Anteil an den Staatsgeschäften. Am 12. November wurde von der provisorischen Nationalversammlung formell beschlossen, dass der neue Staat „Deutschösterreich“ eine „demokratische Republik“ zu sein hat.

- Die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919 war die erste freie und gleiche Wahl in der Geschichte Österreichs.

Am 10. September 1919 unterzeichnete Karl Renner den Friedensvertrag von Saint-Germain, der am 21. Oktober von der Nationalversammlung ratifiziert wurde. Der neue Staat hieß von diesem Tag an (als Zugeständnis an die Siegermächte) vertragsgemäß „Republik Österreich“. Der vorgesehene Anschluss an Deutschland wurde durch Vertragsbestimmungen auch für die Zukunft ausgeschlossen (außerdem musste Deutschland im Friedensvertrag von Versailles die Unabhängigkeit Österreichs akzeptieren). Der Friedensvertrag hielt aber auch fest, dass Deutsch-Westungarn (später Burgenland genannt) an Österreich anzuschließen sei. Im Jahr 1921 wurde das Burgenland, der überwiegend deutsch besiedelte Teil Westungarns, als selbständiges Land im Bund in die Republik aufgenommen.

Am 1. Oktober 1920 wird das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), von der konstituierenden Nationalversammlung beschlossen. (Wortlaut: „Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird.“)

Im Rahmen des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 erscheinen die „Organe der Bundesgesetzgebung“ (Nationalrat, Bundesrat, Bundesversammlung) erstmals als Gesetzgeber, – die Beurkundung der verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze durch den Bundespräsidenten werden nur noch auf einen Formalakt beschränkt.

- Die erste Sitzung des Nationalrates (I. Gesetzgebungsperiode) fand am 10. November 1920 statt.
- Am 1. Dezember 1920 trat zum ersten Mal der Bundesrat zusammen.
- Die Bundesversammlung hielt ihre erste Sitzung am 8. und 9. Dezember 1920 ab.

Die im Jahr 1929 durchgeführte B-VG Novelle (2. Novelle), welche insbesondere die Macht des Bundespräsidenten erweiterte, sowie seine „direkte Wahl durch das Volk“ beinhaltet, gilt in weiten Zügen bis heute.

Während der Zeit des Austrofaschismus wurde jedoch eine eigene Verfassung erlassen. Im März 1933 schaltete der christlichsoziale Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß mit Hilfe des „Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz“ von 1917 das Parlament aus. (Dollfuß nutzte die taktisch bedingten Rücktritte der drei Parlamentspräsidenten am 4. März 1933, um das Parlament als handlungsunfähig zu erklären und verhinderte ein neuerliches Zusammentreten des Nationalrates am 15. März 1933 mit polizeilichen Mitteln.)



Dollfuß nutze das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz von 1917, um ohne das Parlament zu regieren zu können. Das B-VG trat formell am 24. April 1934 außer Kraft, welche am 1. Mai 1934 durch die neue ständische Verfassung ersetzt wurde. Wien wurde zur bundesunmittelbaren Stadt erklärt, die Republik erhielt den Namen „Bundesstaat Österreich“.

Am 25. Juli 1934 kam es zu einem nationalsozialistischen Putschversuch (Juliputsch), bei dem als Soldaten und Polizisten verkleidete SS-Männer das Bundeskanzleramt stürmten und Engelbert Dollfuß tödlich verwundeten. Nachdem der NS-Putschversuch jedoch in wenigen Tagen von Polizei und Bundesheer niedergeschlagen werden konnte, betraute Bundespräsident Miklas nach dem Mord an Kanzler Dollfuß den bisherigen Unterrichtsminister Kurt Schuschnigg mit dem Amt des Bundeskanzlers.

Schuschnigg führte dieses Amt bis 1938 aus, bis er schlussendlich unter dem militärischen Druck der deutschen Wehrmacht seinen Rücktritt erklären musste. Nach dem erzwungenen Anschluss an Deutschland wurde der Staat Österreich nach reichsdeutschem Muster neu organisiert und unterstand nun direkt Berliner Zentralbehörden. Eine eigene Österreichische Verwaltung (bzw. Verwaltungsorgane) waren nicht vorgesehen, selbst der Begriff „Österreich“ wurde durch jenen der „Ostmark“ ersetzt.

Als am 8. Mai 1945 die Bedingungslose Gesamtkapitulation der Wehrmacht in Kraft trat, war jedoch der Staat Österreich bereits wieder hergestellt. Österreich konnte am 27. April 1945, sprich 10 Tage vor dem offiziellen Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa für unabhängig erklärt werden.

Bereits am 1. April 1945 hatte Karl Renner, der erste Staatskanzler der 1. Republik, Kontakt mit den sowjetischen Truppen aufgenommen, die in das Burgenland vorgedrungen waren. Renner wurde von den Sowjets mit der Bildung einer provisorischen Staatsregierung beauftragt, welche am 29. April als „provisorische österreichische Staatsregierung“ zusammentrat (zehn Vertreter der SPÖ, neun ÖVP, sieben KPÖ und drei Unabhängige). Das erklärte Ziel der Regierung war die Wiederherstellung der österreichischen Republik auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929. Am 25. November 1945 fanden die ersten Nationalratswahlen statt.

Das „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ ist als Grundlage des demokratisch-republikanischen Parlamentarismus seit 1945 in (in seiner novellierten Form) Kraft.

Auf der Grundlage des ersten Kontrollabkommens vom 4. Juli bzw. des Memorandums des Alliierten Rates vom 20. Oktober 1945 bedurften Gesetzesbeschlüsse jedoch vor ihrer Kundmachung der Zustimmung des Alliierten Rates. Nach dem zweiten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 bedurften nur noch Verfassungsgesetze dieser Zustimmung, einfache Gesetze konnten, wenn der Alliierte Rat nicht binnen 31 Tagen Einspruch erhoben hatte, kundgemacht werden. Mit der Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages am 15. Mai 1955 durch die Bundesregierung und Vertreter der Siegermächte und mit dem formal davon unabhängigen (also im Staatsvertrag nicht verankerten) Bekenntnis zur Neutralität erlangte die Republik ihre volle Souveränität am 27. Juli 1955.

Am 26. Oktober 1955, nach dem Abzug der Besatzungssoldaten, erfolgte vom Nationalrat der Beschluss über die Immerwährende Neutralität Österreichs. Dieser Tag ist seit 1965 österreichischer Nationalfeiertag.

#### **Funktionen des Österreichischen Parlaments:**

- **Entformulierung in der Gesetzgebung (Gesetzgebungsfunktion)**
- **Partielle Mitwirkung an der Vollziehung (Regierungsfunktion)**
- **Kontrolle der Vollziehung- Ausschüsse (Kontrollfunktion)**
- **Forum des politischen Diskurses, (Tribünenfunktion)**

Der verfassungsrechtliche Rahmen des Parlamentarismus in Österreich ist von 1955-95 in seinen wesentlichen Zügen unverändert geblieben und wurde erst am 1. Jänner 1995, durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union grundlegend verändert. Wichtigste Änderung der Gesetzgebung dabei – Europarecht hat Vorrang gegenüber den nationalen Rechtsordnungen!

Während „Verordnungen“ der EU unmittelbar anwendbar sind, sprich Gesetzescharakter haben, bedarf es bei „Richtlinien“ der EU erst der Umsetzung durch das österreichische Rechtsetzungsverfahren. (Kerngebiete der EU sind dabei, Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Umweltschutz und Konsumentenschutz wie auch jene Bereiche der Justiz und Sicherheit.)

## 2.2 Das Entstehen des ÖVP Klubs im Kontext der Entwicklung des Österreichischen Parlaments

**Zur Definition:** ÖVP – Österreichische Volkspartei, gegr. 1945 (ehem. Christlichsoziale Partei; CSP, gegr. 1887; von 1933 bis 1938 in die Vaterländische Front (VF) überführt); bürgerlich-konservativ, christdemokratisch (vgl. parlament.at) Literatur: L. Reichhold, Geschichte der ÖVP, 1975; W. C. Müller, Die Österreichische Volkspartei, in: Handbuch des politischen Systems Österreichs, 1991; R. Kriechbaumer und F. Schausberger (Hg.), Volkspartei – Anspruch und Realität, 1995.

Ursprünglich waren Klubs lose Zusammenschlüsse der Mandatare des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates, die sich bereits um 1860 aus politisch gleich gesinnten Abgeordneten formierten. Eine feste parteimäßige Organisationsstruktur außerhalb des Reichsrates war nicht vorhanden. Ein wesentliches Kriterium für den Beitritt zu einem Klub war oft die ethnische Zugehörigkeit eines Mandatars. „Angesichts des losen Zusammenhalts der damaligen Klubs kann es nicht überraschen, dass sich die fraktionelle Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses nicht nur von Session zu Session, sondern auch innerhalb der einzelnen Sessionen relativ oft geändert hat, Abspaltungen von bestehenden und Bildung neuer Klubs eingeschlossen, wengleich die Regel natürlich war, dass sich Klubs am Beginn der Session konstituierten.“ (vgl. parlament.at)

Die Klubs waren auf die parlamentarische Ebene beschränkt, ihre Etablierung in politischen Parteien entwickelte sich erst später mit dem Aufkommen der Massenparteien nach der Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts im Jahre 1896.

In den Jahren unmittelbar nach 1867 waren deutschliberale Parteigruppierungen im Reichsrat tonangebend. Die damaligen „Honoratiorenparteien“ beschränkten ihre Aktivitäten jedoch auf die Aufstellung von Kandidaten für Parlamentswahlen.

Mit der Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts begannen sich schließlich feste Parteistrukturen (Vereinsstrukturen) auch außerhalb des Parlaments herauszubilden. Die „Parlamentsklubs“ wurden von politischen Massenparteien unter Druck gesetzt und gingen später in ihnen teilweise auf: Deutschnationale, Christlichsoziale und Sozialdemokraten waren alsbald tonangebend.

<u>Parteiensystematik:</u>	
Honorationenpartei	Massenparteien
Zusammenschluss Gesinnungsgleicher Abgeordneter, ohne feste Organisationsstruktur zur gemeinsamen Arbeit im Abgeordnetenhaus. Keine Mitgliedsstruktur.	Weltanschauungspartei, klare ideologische Organisation. Mitglieder- und stark gebundene Wählerstruktur. Auch politische Lagerparteien genannt. (zB: die Christlich Sozialen, oder die Sozialdemokraten)

(vgl. Pelinka/Reinalter: „Österreichisches Vereins- und Parteienlexikon.)

„Die Christlichsozialen“ wurden Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts aus einer Bewegung der Wiener Kleingewerbetreibenden unter der Führung von Karl LUEGER gegründet. 1891 zogen die Christlichsozialen mit fragmentierten Inhalten sozialkatholischer Reformkonzepten (VOGELSANG, LIECHTENSTEIN, SCHINDLER) und Kleingewerbepolitik, erstmals in das Abgeordnetenhaus ein.

Nach einem Wahlsieg 1907 und der Vereinigung mit dem Klub der „Katholisch-Konservativen“ wurde der parlamentarische Klub unter dem Namen „Vereinigung christlichsozialer deutscher Abgeordneter“ neu konsolidiert und kam in Regierungsverantwortung. Ungeachtet der großen Bedeutung die den Klubs in der politischen Willensbildung auf parlamentarischem Boden schon damals zukam, fanden sie in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses keinerlei Verankerung oder Erwähnung. Nichtsdestoweniger trug das tatsächliche parlamentarische Verfahren ihrer Existenz Rechnung, etwa bei der Wahl der Ausschüsse.

1918, nach der Entscheidung für die Errichtung der „Ersten Republik“ traten die Christlichsozialen bei den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung, bei der erstmals auch Frauen ein direktes und indirektes Wahlrecht hatten, mit Hildegard BURJAN an, welche die erste weibliche christlichsoziale Abgeordnete wurde. (36 % der Wählerstimmen und 69 von 170 Mandaten – vgl. oevp.at)

Unter der Führung von Karl RENNER beteiligten sich die Christlichsozialen an einer Großen Koalition (Vizekanzler Jodok FINK) und stellten darin im Besonderen Forderungen im Bereich der Forcierung des Föderalismus (durch eine dementsprechende Bundesverfassung des Jahres 1920). Dies wird vor allem im Besonderen durch das Zweikammernparlament sichtbar, in dem der Nationalrat als Volkskammer und der als Bundesrat als Länderkammer institutionalisiert wurde.

Die durch die Einführung des Verhältniswahlrechts (anstelle des bis dahin bestehenden Mehrheitswahlrechts) manifestieren sich die Parteistrukturen und im 1920 gewählten Nationalrat erscheinen die Klubs bereits als „der verlängerte Arm“ (vgl. Parlament.at) der außerparlamentarisch bestehenden politischen Parteien.

Am 17.10.1920, bei den ersten Nationalratswahlen wurde CSP mit 42 % der Wählerstimmen und 85 Mandaten zur stärksten Partei im Nationalrat gewählt. Ihr „verlängerter Arm“ im Parlament übernahm ab 1922 Regierungsverantwortung und stellen, unter der Führung Ignaz SEIPELS, (mit Ausnahme SCHOBERS 1929/30) alle Bundeskanzler der Ersten Republik.

1927/28 wurde die Steirerin Olga Rudel-Zeynek die erste weibliche Vorsitzende des Bundesrates.

Im Mai 1932 wurde Engelbert DOLLFUSS zum Bundeskanzler einer parlamentarisch schwach abgesicherten Bundesregierung gewählt. Am 4. März 1933 nach dem Rücktritt aller drei Nationalratspräsidenten (aus taktischen Gründen) nützte DOLLFUSS die Gelegenheit um ohne Nationalrat weiterzuregieren und mit einer neuen Verfassung vom 1. Mai 1934 einen Ständestaat zu gründen, der an die Stelle des demokratischen Parlaments, nicht auf politischen Parteiensystemen, sondern auf einer ständischen Vertretung fußen sollte. Der christlichsoziale Klub löste sich daraufhin im Mai 1934 auf. Die Christlichsoziale Partei folgte diesem Beispiel im September 1934. Auf Bundeskanzler DOLLFUSS war bereits im Herbst 1933 im Parlamentsgebäude ein Revolverattentat verübt worden, am 25. Juli 1934 wurde er schließlich Opfer eines gescheiterten nationalsozialistischen Putschversuches (Juliputsch).

Nach der nationalsozialistischen Assimilation Österreichs 1938-1945, wurde am 17. April 1945 im Schottenstift Wien die „Österreichische Volkspartei“ als soziale Integrationspartei, als Nachfolgepartei der Christlichsozialen gegründet.

Mit der Nationalratswahl vom 25.11.1945, konnte die ÖVP die absolute Mehrheit an Stimmen und Mandaten erlangen. Erster Klubobmann der ÖVP im Parlament wurde Ing. Julius RAAB.

<b>Wahlergebnisse der Österreichischen Volkspartei in ganz Österreich</b>				
<i>Wahljahr</i>	<i>Stimmen</i>	<i>% aller Stimmen</i>	<i>Nationalrats- sitze</i>	<i>Bundesrats- sitze</i>
1945	1,602.227	49,8	85	27
1949	1,846.581	44,0	77	25
1953	1,781.777	41,3	74	25
1956	1,999.986	46,0	82	25
1959	1,928.043	44,2	79	26
1962	2,024.501	45,4	81	29
1966	2,191.109	48,3	85	28
1970	2,051.012	44,7	78	25
1971	1,964.713	43,1	80	25
1975	1,981.291	42,9	80	29
1979	1,981.739	41,9	77	29
1983	2,097.808	43,2	81	32
1986	2,003.663	41,3	77	33
1990	1,508.600	32,1	60	30
1994	1,281.846	27,7	52	27
1995	1,370.510	28,3	52	26
1999	1,243.672	26,9	52	27
2002	2,076.833	42,3	79	29
2006	1,616.493	34,3	66	26

(vgl. [www.aeiou.at](http://www.aeiou.at), 2008)

Bei der Organisation der parlamentarischen Willensbildung spielten die Klubs eine wichtige Rolle, jedoch war eine Verankerung im parlamentarischen Geschäftsordnungsrecht nicht vorhanden: „Im Rahmen der ersten größeren Geschäftsordnungsreform seit Bestehen des Nationalrates wurde im Jahre 1961 die noch aus der Monarchie stammende Trennung von Geschäftsordnungsgesetz und autonomer Geschäftsordnung aufgehoben, und im neuen Geschäftsordnungsgesetz verschiedene Einrichtungen und Institutionen verankert, die zum festen gewohnheitsrechtlichen Bestand des österreichischen Parlamentarismus gehörten, aber im Wortlaut der Geschäftsordnung bis dahin nicht vorgesehen waren. Wie zum Beispiel Unterausschüsse, die Präsidialkonferenz und erstmals explizit in einer eigenen Bestimmung, die parlamentarischen Klubs.

§ 13 des neuen Geschäftsordnungsgesetzes legte fest: „Abgeordnete der gleichen Wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich in einem Klub zusammenschließen. Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses ist die Zahl von mindestens fünf Abgeordneten erforderlich. Abgeordnete, die nicht der gleichen Wahlwerbenden Partei angehören, können sich in einem Klub nur mit Zustimmung des Nationalrates zusammenschließen. Die Ergebnisse der Konstituierung sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.“ ( vgl. § 7 GOG, 1975)

1975 wurde die Bestimmung über die Bildung der parlamentarischen Klubs in das I. Hauptstück des Geschäftsordnungsgesetzes übernommen und dort zum § 7, erfuhr aber keine inhaltliche Änderung.

Weiters hat auch der Ausbau der Infrastruktur der Klubs, sprich der Klubsekretariate zur Verankerung der parlamentarischen Klubs in der österreichischen Bundesverfassung geführt: „Der 1973 in das B-VG eingefügte Art. 30 Abs. 5 sieht vor, dass der Präsident des Nationalrates den Klubs zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben Bedienstete der Parlamentsdirektion zur Dienstleistung zuweisen kann. Die „politischen Parteien“ hingegen fanden erst mit dem gleichfalls primär der öffentlichen Parteienfinanzierung dienenden Parteiengesetz 1975 Eingang in das österreichische Verfassungsrecht.“ (vgl. parlament.at)

Seit 1963 erhielten die Klubs der Wahlwerbenden Parteien im Nationalrat auch finanzielle Zuwendungen aus dem öffentlichen Budget. Das Grundprinzip, auf dem das Klubfinanzierungsgesetz aufbaute, ist bis heute unverändert geblieben: „Ein für alle Klubs identischer Sockelbetrag wird um in Abhängigkeit von der Klubstärke gestaffelte Beträge ergänzt.“ Seit 1982 gewährt das Klubfinanzierungsgesetz Staffelbeträge auch für Bundesratsmandatare und trägt damit der politischen Realität Rechnung, dass die der gleichen politischen Partei angehörenden Mitglieder von Nationalrat und Bundesrat jeweils auch einen gemeinsamen Klub bilden (in dem freilich die Bundesratsfraktion eine Sonderstellung einnimmt). Die Geschäftsordnung des Bundesrates anerkennt die Existenz von Fraktionen seit ihrer Neufassung im Jahre 1984.“ (vgl. Klubfinanzierungsgesetz 1985 – KlubFG)

Im Nationalrat waren seit 1945 vorerst ÖVP, SPÖ (Sozialdemokratische Partei Österreichs) und KPÖ (Kommunistische Partei Österreichs), ab 1949 auch die Wahlpartei der Unabhängigen, deren Mandatare einen „Klub der Unabhängigen“ bildeten, seit 1956 an ihrer Stelle die FPÖ (Freiheitliche Partei Österreichs) vertreten. Als der KPÖ 1959 der neuerliche Einzug in den Nationalrat nicht gelang, verblieben dort die drei traditionellen, weiterhin fest

gefügt erscheinenden politischen „Lager“, die für das nächste Vierteljahrhundert – bis zur parlamentarischen Etablierung der Grünen im Jahr 1986 und der gleichzeitig verstärkt einsetzenden Erosion der althergebrachten Parteibindungen – die die politische Landschaft Österreichs bestimmen sollten.

Während sich somit ab 1986 wieder jeweils vier Klubs im Nationalrat bildeten, waren es in der Zeit von 1993 bis 1999 – nach Abspaltung von fünf Abgeordneten aus dem Klub der FPÖ, die das „Liberale Forum“ bildeten, sogar fünf Parteien. 2004 wurde das BZÖ – Bündnis Zukunft Österreich – von ehemaligen Mitgliedern der FPÖ gegründet. Bis zum Ende der XXII. Gesetzgebungsperiode bildeten die Mitglieder des BZÖ jedoch keinen eigenen Parlamentsklub, sondern blieben Mitglieder im Freiheitlichen Parlamentsklub.

Erst mit Beginn der XXIII. Gesetzgebungsperiode am 30. Oktober 2006 – nachdem das BZÖ auch erstmals als Wahlpartei angetreten war – wurde der Parlamentsklub des BZÖ gegründet. Seither gibt es wieder fünf Klubs im Nationalrat. (vgl. parlament.at)

### **2.3 Einführung in die institutionelle Entwicklung des Europäischen Parlaments**

„Das Europäische Parlament als mittlerweile größtes Parlament der Welt hat sich in den letzten 50 Jahren von einer beratenden Versammlung zum gleichberechtigten Gesetzgeber auf EU-Ebene entwickelt. Der Vertrag von Lissabon – derzeit im Ratifizierungsprozess – stärkt das Europäische Parlament als die demokratische Säule der Europäischen Union noch weiter.“ (vgl. PA/ Informationsbüro des Europäischen Parlaments / OTS0082 5 II 0815 IEP0001 AI)

Am 19. März 1958 versammeln sich die europäischen Abgeordneten zum ersten Mal in Straßburg: Der erste Schritt von der „Europäischen Parlamentarischen Versammlung“ mit 142 nominierten Abgeordneten zum direkt gewählten Parlament war getan.

Die Ursprünge des Europäischen Parlaments gehen auf die EGKS (Montanunion) zurück, deren Gründungsvertrag 1952 in Kraft tritt. Dieser Vertrag von 1952 sieht bereits eine Hohe Behörde, eine Gemeinsame Versammlung, einen Ministerrat, einen Gerichtshof und einen beratenden Ausschuss vor - die Vorläufer unserer heutigen EU-Institutionen.

Nach der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft durch die Römischen Verträge wird im „Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften“ vom 28. März 1957 beschlossen, dass die drei



Gemeinschaften eine einzige parlamentarische Versammlung als gemeinsames Organ haben sollen. Diese Versammlung kommt am 19. März 1958 zu ihrer konstituierenden Sitzung in Straßburg zusammen. Die Abgeordneten beschließen alsbald, dass sich die Versammlung nunmehr „Europäisches Parlament“ nennen soll. Allerdings wird dieser Name erst 1986 mit der Einheitlichen Europäischen Akte auch in den Grundlagenverträgen zur offiziellen Bezeichnung.

Am 22. April 1970 werden durch den Vertrag von Luxemburg die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments erweitert. Ein zweiter Vertrag zum gleichen Gegenstand, der die Befugnisse des Europäischen Parlaments weiter ausbaut, wird im Juli 1975 unterzeichnet. Im Vertrag von Brüssel vom 22. Juli 1975 wird dem Parlament schließlich das Recht gewährt, den Haushalt falls als nötig erachtet abzulehnen bzw. die Kommission für die Durchführung des beschlossenen Haushaltsplans zu entlasten. Dieser Vertrag sieht ferner die Einrichtung des Rechnungshofes vor, der als Organ für Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung am 25. Oktober 1977 seine Arbeit aufnimmt. In der Folge nutzt das Parlament seine Haushaltsbefugnisse systematisch, um seine Position in der Gemeinschaft zu stärken.

In den folgenden Jahren wird die Direktwahl des Europäischen Parlaments beschlossen. 1979 findet dann die erste direkte Wahl in allen Mitgliedstaaten statt. Insgesamt ziehen 410 Abgeordnete aus 9 Mitgliedstaaten in die Vertretung ein.

Durch das Inkrafttreten der „Einheitlichen Europäischen Akte“ am 1. Juli 1987 wird der Begriff „Europäisches Parlament“ offiziell bestätigt, weiters wird seine legislative und politische Rolle gestärkt. Das Europäische Parlament erhält unter anderem, legislative Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung zur Errichtung des Binnenmarktes (Verfahren der Zusammenarbeit), sowie im außenpolitischen Bereich bei Beitritts- oder Assoziierungsanträgen. Diese bedürfen nun seiner Zustimmung.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht 1992 werden die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments entscheidend erweitert. Durch die Einführung des „Mitentscheidungsverfahrens“ wird das Europäische Parlament in vielen Fragen zur gleichberechtigten Instanz neben dem Rat. Der Vertrag von Maastricht stellt besonders mit der Einführung des Verfahrens der Mitentscheidung (für bestimmte legislative Bereiche) und der Ausweitung des Verfahrens der Zusammenarbeit auf weitere Bereiche der Gemeinschaft, den Beginn der Entwicklung des Europäischen Parlaments zu einem „echten“ Kogesetzgeber dar. Dem Europäischen Parlament wird weiters die Befugnis gegeben, der Zusammensetzung

der Kommission seine Zustimmung zu erteilen (bzw. zu verweigern), eine Befugnis die einen wichtigen Schritt im Bereich der politischen Kontrolle der europäischen Exekutive durch das Europäische Parlament darstellt. Ebenso darf das Europäische Parlament den europäischen Bürgerbeauftragten ernennen.

Der Vertrag von Amsterdam bestätigt (durch die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens auf die meisten legislativen Bereiche) das Europäische Parlament als (den dem Rat gleichberechtigten) Mitgesetzgeber. Auch die Ernennung des Kommissionspräsidenten unterliegt nun, durch den Vertrag von Amsterdam, (welcher am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist) der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Indem nun die Ernennung des Kommissionspräsidenten der vorherigen Zustimmung des Europäischen Parlaments unterworfen ist, wird die Funktion des Europäischen Parlaments als Kontrollorgan der Exekutive endgültig manifestiert.

Der Vertrag von Nizza dehnt den Geltungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens schließlich auf sieben Bestimmungen des EG-Vertrags aus:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Aktionen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Diskriminierung (Artikel 13 EG-Vertrag),
- bestimmte Maßnahmen betreffend die Gewährung von Visa [Artikel 62 Absatz 2b (ii) und (iv) EG-Vertrag],
- Asylmaßnahmen und bestimmte Maßnahmen in Bezug auf Flüchtlinge (Artikel 63 EG-Vertrag),
- Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Artikel 65 EG-Vertrag),
- Fördermaßnahmen im Bereich der Industrie (Artikel 157 EG-Vertrag),
- Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft und sozialer Zusammenhalt (Artikel 159 EG-Vertrag)
- Regelungen für politische Parteien und insbesondere ihre Finanzierung (Artikel 191 EG-Vertrag). (vgl. Lehmann 01/2007)

Durch den „Vertrag von Lissabon“, der am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde, werden die Rechte des Europäischen Parlaments noch einmal gestärkt. Das Mitentscheidungsverfahren wird nun die Regel, das Europäische Parlament wird neben den Mitgliedstaaten gleichberechtigter Gesetzgeber. Weiters soll künftig das Ergebnis der Europawahl die Auswahl des Kommissionspräsidenten bestimmen. (Der „Vertrag von Lissabon“ ist zum Zeitpunkt 2008, noch nicht von den Mitgliedsstaaten ratifiziert.)  
(vgl. PA/ Informationsbüro des Europäischen Parlaments / OTS0082 5 II 0815 IEP0001 AI)

#### **2.4. Das Entstehen der EVP-ED Fraktion im Kontext der Entwicklung des Europäischen Parlaments:**

Die EVP/ED –Fraktion wird am 23. Juni 1953 unter dem Namen „Christlich-demokratische Fraktion“ als politische Fraktion in der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gegründet. (vgl. Centre Virtuel de la Connaissance sur l'Europe) Im Juli 1979, nach den ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament wird sie in „Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion)“ umbenannt. Seit Juli 1999 trägt sie den Namen „Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten“ (EVP-ED-Fraktion).

Die Nachstehende Chronologie soll dazu dienen, die Entwicklung der „EVP-ED Fraktion“ mit jener der Institution des Europäischen Parlaments in Zusammenhang zu bringen, um ein besseres Verständnis für das Gefüge des Europäischen Fraktionswesens als solches, und jenem der EVP-ED Fraktion im Besonderen zu erhalten:

Am 9. Mai 1950 legt der französische Christdemokrat Robert SCHUMAN in einer Regierungserklärung den Plan vor, die französische und deutsche Kohle- und Stahlproduktion einer gemeinsamen Hohen Behörde (Organisation) zu unterstellen, die auch anderen europäischen Ländern offen stehen soll:

„Europa wird nicht an einem Tag erbaut oder nach einem größeren Plan, es wird durch praktische Errungenschaften gebaut, die zuerst ein gemeinsames Ziel festlegen.“ Dieses Zitat von Robert SCHUMAN, stammt aus seiner Erklärung vom 9. Mai 1950 und stellt den Beginn des Gedankens der europäischen Vereinigung dar. ( vgl. <http://www.epp-ed.eu/group/de/chronology01.asp>)

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl – EGKS (Montanunion), wird am 18. April 1951 mit der Unterzeichnung des Pariser Vertrages gegründet und tritt am 23. Juli 1952 in Kraft. Mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) wird auch die „Gemeinsame Versammlung“ ins Leben gerufen, zu der insgesamt 78 Abgeordnete der Parlamente der Mitgliedsländer entsandt werden. Die „Gemeinsame Versammlung“ hat ausschließlich beratende Funktion, bekommt aber im Vertrag den Auftrag, zumindest Modalitäten für eine Direktwahl ihrer Abgeordneten zu finden.  
(vgl. [http://www.europarl.de/europa/50jahre\\_europa/50stationen\\_text.html#1952](http://www.europarl.de/europa/50jahre_europa/50stationen_text.html#1952))

Am 10. September 1952 findet ein erstes Treffen der „Gemeinsamen Versammlung“ der EGKS statt. Einen Tag darauf, am 11. September 1952 kommt es zur Gründung der Christlich-demokratischen Fraktion in der Gemeinsamen Versammlung mit dem Niederländer E.M.J.A. SASSEN als ersten Vorsitzenden. Die erste Fraktion der Christdemokraten hat 38 von 78 Sitzen inne. (Ihr fehlen zwei Sitze zur absoluten Mehrheit)

Neun Monate später werden die offizielle Gründungserklärung der „Christlich-demokratischen Fraktion“ und ihre Anerkennung in der Gemeinsamen Versammlung gemäß Artikel 33a (der 1953 geltenden Geschäftsordnung) bekannt gegeben. Die Fraktion hatte 40 Mitglieder.

Im Mai 1954 wird der italienische Christdemokrat Alcide DE GASPERI zum Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung der EGKS gewählt, verstirbt aber am 19. August 1954. Sein Nachfolger wird Giuseppe PELLA, ebenfalls italienischer Christdemokrat.

Zwei Jahre später, am 27. November 1956 wird der CDU-Politiker Hans FURLER einstimmig zum ersten Deutschen Präsidenten der „Gemeinsamen Versammlung“ gewählt und bleibt es bis 1958. (Eine zweite Amtszeit absolviert FURLER von 1960 bis 1962.)

Am 25. März 1957 kommt es zur Unterzeichnung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) in Rom. Die Römischen Verträge treten ab 1. Januar 1958 in Kraft.

FURLER setzt seinen Gedanken durch, nach Gründung der EWG und der EAG, die Befugnisse der gemeinsamen Versammlung der EGKS auf alle drei Gemeinschaften auszudehnen. Sie besteht zu dem Zeitpunkt aus 142 Mitgliedern und hält ihre konstituierende Sitzung am 19. März 1958 in Straßburg ab.

Die Christdemokraten stellen mit 67 der 142 Mitglieder bei weitem die größte Fraktion dar. Robert SCHUMAN wird mit Unterstützung aller Fraktionen zum Präsidenten der Versammlung gewählt. Sie nennt sich zunächst „Europäische Parlamentarische Versammlung“, ab 30. März 1962 „Europäisches Parlament“. (vgl. [http://www.hfg.og.bw.schule.de/pages/infos/data/furler/serie\\_04.html](http://www.hfg.og.bw.schule.de/pages/infos/data/furler/serie_04.html) )

Am 8. April 1965 kommt es schließlich zur Unterzeichnung des Fusionsvertrages zur Schaffung eines einzigen Rates und einer einzigen Kommission für EGKS, EWG und EURATOM. Der Vertrag tritt im Juli 1967 in Kraft. In weiterer Folge kommt es 1968 zur Verordnung über den Gemeinsamen Zolltarif der Mitgliedsstaaten. Alle Zölle und Quoten im innergemeinschaftlichen Handel wurden 18 Monate vor dem festgelegten Termin abgeschafft.

Am 22. Januar 1972 unterzeichnen Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ihre Beitrittsurkunden. Das Europäische Parlament besteht ab 1. Januar 1973, mit der „1. Erweiterung“ aus 198 Mitgliedern, 52 davon Christdemokraten. Eine neue Fraktion wird gebildet, der britische und dänische Abgeordnete angehören „die Europäische Konservative Fraktion“. Die irischen Abgeordneten von „Fine Gael“ schließen sich den Christdemokraten an.

10./11. Dezember 1974 – Gipfeltreffen in Paris. Die Gipfeltreffen heißen künftig Tagungen des Europäischen Rats. Der christdemokratische belgische Premierminister Leo TINDEMANS wird aufgefordert, bis Ende 1975 einen Bericht über die Europäische Union auszuarbeiten.

1975 kommt es in der Fraktion zur Bildung der Arbeitsgruppe „Europäische Partei“ mit der Aufgabe, einen Satzungsentwurf für einen Parteienzusammenschluss auszuarbeiten. (Verantwortlich: Wilfried MARTENS, Vorsitzender der CVP (Belgien) und Hans-August LÜCKER, Vorsitzender der Christlich-demokratischen Fraktion im Europäischen Parlament.)

Am 14. Januar 1975 verabschiedet das Europäische Parlament den PATIJN-Bericht über die Vereinbarung zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament. Im gleichen Monat wird das „Abkommen von Lomé“ mit 46 Entwicklungsländern aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik unterzeichnet. (vgl. [http://www.europarl.de/europa/50jahre\\_europa/50stationen\\_text.html#1952](http://www.europarl.de/europa/50jahre_europa/50stationen_text.html#1952))

Januar 1976: Der belgische Premierminister TINDEMANS stellt seinen Bericht über die Europäische Union vor. Im Folgenden die wichtigsten Punkte des Berichts:

- Das künftige Europäische Parlament muss umfassende Haushalts- und Kontrollbefugnisse erhalten und ein echtes Gesetzgebungsorgan der Gemeinschaft werden (oder zumindest gleichwertige Rechte haben);
- Es müsste durch ein europäisches Entscheidungszentrum als echte europäische Regierung ergänzt werden, das unabhängig von nationalen Regierungen und dem Europäischen Parlament verantwortlich ist;
- Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Entscheidungsprozess der Union müsste durch eine Staatenkammer gewährleistet sein;
- Die Befugnisse der verschiedenen Institutionen sowohl im Verhältnis zueinander als auch gegenüber den Mitgliedstaaten müssten klar und ausführlich festgelegt werden.

(vgl. Zeittafel der europäischen Integration – [edition.eu.com](http://edition.eu.com))

Am 29. April 1976 gründet sich die „Europäische Volkspartei“ in Brüssel. Ihr gehören Parteien aus sieben Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an. Ihre Satzung gestattet anderen Parteien der Mitte den Beitritt, sofern sie bereit sind, die „christlich-demokratischen Werte zu unterstützen“. Die Gründungsparteien sind: CDU und CSU/Deutschland, PSC und CVP/Belgien, CDS/Frankreich, Fine Gael/Irland, DC/Italien, CSV/Luxemburg, KPV und CHU und ARP/Niederlande. (vgl. [www.epp-ed.eu](http://www.epp-ed.eu))

Im Juli wird die konstituierende Sitzung der „Europäischen Volkspartei“ in Luxemburg abgehalten. Das Politische Komitee billigt einstimmig die Satzung der Europäischen Volkspartei. „Auf der Grundlage des christlich-demokratischen Menschenbildes und der daraus abgeleiteten christlich-demokratischen Konzeption von der Gesellschaft, des gemeinsamen Willens, die Vereinigten Staaten von Europa als Union freier Völker und verantwortungsbewusster Bürger zu gründen, geben sich die Christlichen Demokraten der Europäischen Union folgende Satzung.“ (vgl. Präambel der Satzung der EVP). Präsident der Europäischen Volkspartei wird der christlich-demokratische belgische Premierminister Leo TINDEMANS.

Zum gleichen Zeitpunkt genehmigt der Europäische Rat in Brüssel die Vereinbarung über Direktwahlen zum Europäischen Parlament und setzt die Zahl der direkt zu wählenden Abgeordneten auf 410 fest. Die Bestimmungen für die ersten Europawahlen (1978) werden im europäischen Wahlgesetz von 1976 festgeschrieben. (vgl. Zeittafel der europäischen Integration – edition.eu.com)

Umbenennung der Parlamentsfraktion in „Christlich-demokratische Fraktion“ (Fraktion der Europäischen Volkspartei): Der erste Kongress der Europäischen Volkspartei in Brüssel verabschiedet das Politische Programm mit dem Titel „Gemeinsam für ein Europa freier Menschen“. Auszug aus dem Programm: „Wir als Europäische Volkspartei .... wollen die Einheit Europas unter Berufung auf die erfolgreiche Politik der christdemokratischen Staatsmänner wie Robert SCHUMAN, Alcide de GASPERI und Konrad ADENAUER, die die Grundlagen für das bisher Erreichte gelegt haben. In demselben Geist sind wir fest entschlossen, dieses historische Werk fortzusetzen und zu vollenden, dessen politisches Endziel eine europäische Föderation sein wird, wie sie Robert SCHUMAN am 9. Mai 1950 vorgeschlagen hat.“ (Gemeinsam für ein Europa freier Menschen, EVP 1978)

Im Juni 1979 fanden die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament statt. Zuvor wurden die Mitglieder des Europäischen Parlaments von den jeweiligen Parlamenten der Mitgliedsstaaten ernannt und waren daher mit einem Doppelmandat ausgestattet.

Bereits die Gipfelkonferenz vom 9. bis 10. Dezember 1974 in Paris betonte, dass ab 1978 direkte Wahlen erfolgen würden. Im Januar 1975 verabschiedete das Europäische Parlament einen neuen Vertragsentwurf, auf dessen Grundlage die Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat, den Beschluss zur Einführung „allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“ am 20. September 1976 in Brüssel fassten. Nach Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten trat der Text am 1. Juli 1978 in Kraft. Die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament fanden am 7. und 10. Juni 1979 statt.

Am 13. März 1979, noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament, tritt das Europäische Währungssystem (EWS) in Kraft. Am 28. Mai, zwei Monate später, wird Vertrag über den Beitritt Griechenlands in Athen unterzeichnet, welcher am 1. Januar 1981 in Kraft tritt.

Im Februar 1979 wird auf dem zweiten Kongress der EVP in Brüssel eine Wahlkampfstrategie für die erste Direktwahl des Europäischen Parlaments verabschiedet und an alle europäischen Bürger appelliert, sich konstruktiv an den Europawahlen zu beteiligen.

7.-10. Juni 1979 – Direktwahlen zum Europäischen Parlament: Die Wahlbeteiligung liegt bei 63,8%. Es wird in allen neun Mitgliedsstaaten nach den jeweiligen nationalen Wahlgesetzen gewählt. Stärkste Fraktion wird die „Sozialistische Fraktion“. Die erste (konstituierende) Sitzung des nun direkt gewählten Europäischen Parlaments findet am 17.-20. Juli 1979 in Straßburg statt. Mit Unterstützung der EVP-Fraktion wird die französische Politikerin und Abgeordnete der „Liberalen und Demokratischen Fraktion“ Simone VEIL zur Präsidentin des Europäischen Parlaments gewählt. (vgl. europarl.europa.eu)

Die erste Tagung der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament nach den allgemeinen Direktwahlen findet am 9. Juli 1979 statt. Egon A. KLEPSCH wird als Fraktionsvorsitzender wiedergewählt. Die Fraktion wird nach der Wahlniederlage in „Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-demokratische Fraktion)“ umbenannt.

1./2. September 1980 – Dritter Kongress der EVP in Köln: „Die Christlichen Demokraten in den 80er Jahren“, Erklärung: Frieden und Freiheit sichern – Europa vollenden.

„Wir müssen dem europäischen Ideal eine Form geben. Es ist die Aufgabe unserer Generation, die Rezession zu überwinden, den Jugendlichen Inspiration zu geben, die Menschenrechte zu vertreten und den Lebensstandard zu wahren. Wir müssen uns dafür einsetzen, Hoffnung und Vertrauen in diesen schwierigen Zeiten zu wecken und unsere kreativen Kräfte im Interesse aller einzusetzen“, so Leo TINDEMANS noch vor seiner Wiederwahl zum EVP-Vorsitzenden. Die Wiederwahl von TINDEMANS findet am 7. Oktober 1980 statt. Wenige Monate zuvor wird von ihm die Südafrika-Stiftung der EVP ins Leben gerufen. Ihre Ziele sind die Förderung des Gedankenaustausches zwischen demokratisch orientierten sozialen, politischen und kulturellen Gruppierungen in Afrika und in Europa sowie die Ausarbeitung gemeinsamer Kooperationsprogramme im Geist des Abkommens von Lomé (Artikel 3 der Stiftungssatzung). (vgl. evp-ed.eu)

Wie bereits angeführt, tritt der Gemeinschaft Griechenland am 1. Januar 1981 als zehnter Mitgliedstaat bei. Die Anzahl der Europaabgeordneten erhöht sich somit auf 434. (2. Erweiterung) Es werden 24 Abgeordnete vom griechischen Parlament in das Europäische Parlament entsandt. Die Mitglieder der Partei „Nea Demokratia“ gehören dem Parlament als unabhängige Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEPs) an. Sie werden im Oktober 1981 durch direkt gewählte Abgeordnete ersetzt. (Am 18. Oktober 1981 finden in Griechenland Europawahlen statt). Die griechische Delegation „Nea Demokratia“ schließt



sich der EVP an, womit die Zahl der Fraktionsmitglieder auf 117 steigt. Die zweiten Direktwahlen zum Europäischen Parlament finden am 14. und 17. Juni 1984 statt.

19. November 1981 – Emilio COLOMBO und Hans-Dietrich GENSCHER, der italienische und der deutsche Außenminister, legen dem Europäischen Parlament ihren Entwurf der „Europäischen Akte“ vor: „Wir schlagen vor, die europäische Integration neu zu beleben, die Institutionen zu stärken und den Entscheidungsprozess zu verbessern, den pragmatischen Prozess der politischen Zusammenarbeit zwischen unseren zehn Ländern zu fördern und weiter auszubauen, eine allgemeine Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit, Kultur und Recht herbeizuführen, um dem Grundziel der Europäischen Union näherzukommen über die wechselseitige Verstärkung der politischen und sozio-ökonomischen Aspekte in einem Entwicklungsprozess, der Schritt für Schritt neue Ziele ansteuert und erreicht.“ (Auszug aus der Rede von Emilio COLOMBO). (vgl. [evp-ed.eu](http://evp-ed.eu))

1982 findet die Einigung des Rates, der Kommission und des Parlaments über das Haushaltsverfahren statt. Die drei Präsidenten unterzeichnen eine gemeinsame Erklärung zur Abgrenzung der Befugnisse der an der Aufstellung des Haushaltsplans beteiligten Organe, wobei das Europäische Parlament in seiner Funktion gestärkt wird. Im gleichen Jahr erfolgt eine Untätigkeitsklage des Parlaments gegen den Rat (Artikel 175 EWGV), weil dieser es versäumt hat, eine gemeinsame Verkehrspolitik auszuarbeiten. Das Urteil des Gerichtshofs vom 22. Mai 1985 wird allgemein als Sieg für das Parlament gewertet.

Am 14. Februar 1984 nimmt das Europäische Parlament (mit Unterstützung der EVP-Fraktion) den „Entwurf des Vertrags zur Errichtung der Europäischen Union“ an. („Vertrag Spinelli“) Kurz darauf erfolgen die zweiten Direktwahlen zum Europäischen Parlament (10.-13. Juni 1984). Die allgemeine Wahlbeteiligung liegt bei 61%. Die Mitgliedsparteien der EVP-Fraktion erhalten 110 Mandate im Parlament, stärkste Fraktion wird wie auch 1979 die Sozialistische Fraktion. (vgl. [europarl.europa.eu](http://europarl.europa.eu))

Der ehemalige französische Premierminister Pierre PFLIMLIN (EVP) wird jedoch zum Präsidenten des Europäischen Parlaments gewählt. Nachfolger von Leo TINDEMANS im Amt des EVP-Vorsitzenden, wird 1985 Piet BUKMAN (CDA-Niederlande).

Die Kommission legt im Juni 1985 das Weißbuch Cockfield vor, welches Vorschläge über die für die Vollendung des Binnenmarkts bis Ende 1992 erforderlichen Maßnahmen macht. Zwei Wochen später beschließt der Europäische Rat auf seiner Tagung in Mailand die

Abhaltung einer Regierungskonferenz zur Erörterung von Änderungen der Verträge, um die Beschlussfassung zu beschleunigen und die Befugnisse des Europäischen Parlaments zu verstärken. Am 17./18. Februar 1986 erfolgt die Unterzeichnung der „Einheitlichen Europäischen Akte“ in Luxemburg. Sie erweitert die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, insbesondere bei Binnenmarktmaßnahmen, führt für die Konsultation des Europäischen Parlaments ein neues Verfahren mit zwei Lesungen, sowie ein Verfahren der Zustimmung für Abkommen mit Drittländern ein und sieht Verbesserungen des Koordinierungsmechanismus für die Außenpolitik vor. Am 1. Juli 1987 tritt die „Einheitliche Europäische Akte“ in Kraft. (vgl. [europarl.europa.eu](http://europarl.europa.eu))

Am 1. Januar 1986 treten Portugal und Spanien der Europäischen Gemeinschaft bei. (3. Erweiterung) Die Zahl der Sitze im Europäischen Parlament erhöht sich dadurch von 434 auf 518. Diese Abgeordneten werden wiederum von ihren nationalen Parlamenten ernannt und später durch direkt gewählte Abgeordnete ersetzt. Die dritten Direktwahlen finden am 15. und 18. Juni 1989 statt. Danach zählt das Parlament 518 Abgeordnete. Das portugiesische CDS, die spanische Unión de Centro Democrático (UCD), die katalanische Unión Democràtica de Catalunya (UDC) und die baskische Partido Nacionalista Vasco (PNV) werden Mitglieder der EVP. Die Stärke der EVP vergrößert sich um 9 auf 118 Abgeordnete. Durch den Beitritt eines französischen Abgeordneten im März 1986 steigt die Zahl der EVP-Abgeordneten auf 119 an. (vgl. [evp-ed.eu](http://evp-ed.eu))

1987 wird Jacques SANTER zum Vorsitzenden der EVP-, und der Vorsitzende der britischen Konservativen, Lord PLUMB, zum Präsidenten des Europäischen Parlaments gewählt.

Von 15. bis 18. Juni 1989 finden die dritten Direktwahlen zum Europäischen Parlament statt.

Die Allgemeine Wahlbeteiligung liegt nun bei 58,5%. Die Mitgliedsparteien der EVP-Fraktion (einschließlich der spanischen „Partido Popular“, die von den Konservativen zur EVP-Fraktion wechselt) erringen 122 Mandate. Stärkste Fraktion wurde zum dritten mal in Folge die Sozialistische Fraktion mit 180 Mandaten. (vgl. [europarl.europa.eu](http://europarl.europa.eu))

November 1989 – Fall der Berliner Mauer! (offiziell am 3. Oktober 1990) Nach der deutschen Wiedervereinigung wird die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments an die demografische Entwicklung angepasst. In Übereinstimmung mit den vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung formulierten Vorschlägen zur Verteilung der Zahl seiner Mitglieder, steigt die Zahl der Mitglieder des gewählten Parlaments im Juni 1994 von 518 auf

567. Nach der vierten Erweiterung der Europäischen Union erhöht sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments auf 626, wobei für die neuen Mitgliedstaaten der in der oben erwähnten Entschließung vorgeschlagene Schlüssel zugrunde gelegt wird. (vgl. europarl.europa.eu)

Schengen, 19. Juni 1990 – Die Benelux-Länder, Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnen das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens von 1985 zur Vereinfachung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Unterzeichnerstaaten.

Am achten Kongress der EVP in Dublin (15./16. November 1990) wird erstmals „Eine föderale und demokratische Verfassung für die Europäische Union“. (Erklärung zur Verfassung der Europäischen Union) diskutiert. Kurz zuvor, am 10. Mai 1990 wurde der frühere belgische Premierminister Wilfried MARTENS zum Vorsitzenden der EVP gewählt. Am 10. Dezember 1990 erfolgt eine Einigung des Europäischen Rates betreffend des „Vertrags über die Europäische Union“ (Vertrag von Maastricht, unterzeichnet am 7. Februar 1992).

Im Mai 1992 schließen sich die britischen und dänischen konservativen Abgeordneten (sowie einige französische Parlamentarier aus den Reihen der UDF) der EVP-Fraktion an, die somit 162 Mitglieder zählt. Zuvor (14. Januar 1992) wurde der bisherige EVP-Fraktionsvorsitzende Egon KLEPSCH zum Präsidenten des Europäischen Parlaments und Leo TINDEMANS zu seinem Nachfolger im Amt des Fraktionsvorsitzenden gewählt.

1992 wird in Porto das Abkommen zur Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraums unterzeichnet. Der EWR umfasst die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die sieben EFTA-Mitgliedstaaten (Finnland, Island, Liechtenstein, Österreich, Schweden, die Schweiz und Norwegen. Die Schweiz lehnt diesen Vertrag jedoch am 6. Dezember 1992 per Volksentscheid ab.)

Der EU-Vertrag / Vertrag von Maastricht wird in Dänemark durch Volksentscheid abgelehnt, in Irland gebilligt und in Frankreich mit knapper Mehrheit gebilligt. (Juni – September 1992) Unabhängig davon tritt am 1. Januar 1993 „der Binnenmarkt“/ EEA in kraft. Am 18. Mai 1993 wird durch ein zweites Referendum Dänemarks der Vertrag von Maastricht ratifiziert. Durch Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht, ist am 1. November 1993 die Europäische Union errichtet. Nach der Konstituierung des Ausschusses der Regionen (AdR) als neues

Organ der Europäischen Union (1994), wird die „EVP-Fraktion im AdR“ mit 85 Mitgliedern unter dem Vorsitz von Jos CHABERT (CVP, Belgien) gegründet.

Die Vierte Direktwahl zum Europäischen Parlament findet von 9.-12. Juni 1994 statt. Die allgemeine Wahlbeteiligung liegt bei 58,9%. Die Mitgliedsparteien der EVP erringen bei den vierten Europawahlen 125 Sitze. Durch die Aufnahme von nahestehenden Abgeordneten (britische und dänische Konservative und französische Liberale) zählt die EVP-Fraktion nun 157 Mitglieder. Stärkste Fraktion wird wieder die Sozialdemokratische Partei Europas mit 198 Mandaten. Kurz darauf wird Wilfried MARTENS, ehemaliger Premierminister Belgiens, zum Vorsitzenden der EVP-Fraktion gewählt.

Juni – November 1994: Österreich, Finnland und Schweden sprechen sich per Volksentscheid für den Beitritt zur Europäischen Union aus, während das norwegische Volk sich gegen den Beitritt entscheidet. Am 1. Januar 1995 treten Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Union bei. Das Europäische Parlament hat jetzt 626 Abgeordnete. Sechzehn neue Mitglieder treten der EVP Fraktion bei: Sechs aus Österreich, vier aus Finnland und sechs aus Schweden. Fünf Parteien schließen sich der EVP an: Die Österreichische Volkspartei, die Schwedische Kristdemokratiska Samhällspartiet (jetzt Kristdemokraterna genannt) sowie die Moderata Samlingspartiet (Moderaterna), die finnische Kansallinen Kokoomus und die dänische Konservative Folkeparti.

1995: Im Januar stimmt das EP der neuen Kommission unter ihrem Präsidenten Jacques SANTER zu. Am 26. März tritt das Schengener Übereinkommen in den Benelux-Ländern, in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Portugal und Spanien in Kraft und im Dezember 1995 beschließt der Europäische Rat von Madrid, dass die einheitliche Währung der Europäischen Union „EURO“ heißen soll.

In Turin wird am 29. März 1996 die Regierungskonferenz zur Änderung des Vertrags von Maastricht eröffnet. Der Europäische Rat von Amsterdam stimmt ein Jahr später einem neuen Vertrag zu: Der „Vertrag von Amsterdam“ wird am 2. Oktober 1997 unterzeichnet.

November 1997 – Der zwölfte Kongress der EVP in Toulouse verabschiedet ein Strategiepapier bezüglich der Erweiterung der Europäischen Union. Durch eine Änderung der EVP-Satzung wird die Integration von EVP nahestehenden Parteien als „assozierte Mitglieder der EVP“ ermöglicht, ohne dass konkrete Beitrittsverhandlungen der

entsprechenden Länder mit der EU vorausgesetzt werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist für einen assoziierten Status in der EVP ausreichend.

Im gleichen Jahr wird der Christdemokrat José Maria GIL-ROBLES GIL-DELGADO zum Präsidenten des Europäischen Parlaments gewählt.

Vom 10. bis 13. Juni 1999 finden die fünften Direktwahlen zum Europäischen Parlament in den EU Mitgliedsstaaten statt. Die allgemeine Wahlbeteiligung liegt bei 49,4%. Die EVP-Fraktion wird mit 233 Abgeordneten die stärkste Fraktion im Europäischen Parlament. (Nachdem im Juni 1998 die Abgeordnete der Forza Italia der EVP-Fraktion beigetreten waren.) Die sozialistische Fraktion zählt 180 Abgeordnete.

Im Juli 1999 wird Hans-Gert PÖTTERING zum Vorsitzenden der EVP-Fraktion gewählt, welche in „Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten“ umbenannt wird. Die Mitglieder der RPR-Partei (Gaullisten) treten der EVP-ED Fraktion bei. Nicole FONTAINE, Mitglied der EVP-ED-Fraktion, wird zur Präsidentin des Europäischen Parlaments gewählt.

Am 26. Februar 2001 wird der „Vertrags von Nizza“ unterzeichnet. Er wird jedoch am 8. Juni 2001 im Ratifizierungsprozess durch ein Referendum in Irland abgelehnt.

Dezember 2001: Beim Gipfel der EVP-Vorsitzenden in Meise, Belgien wird der Europäischen Rat in Laeken vorbereitet, welcher die Verabschiedung des Dokuments „Ein Verfassungsvertrag für ein handlungsfähiges Europa“ zum Inhalt hat.

Am 1. Januar 2002 erfolgt die Umstellung auf den EURO, welcher nun als europäische Währung Zahlungsmittel in Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Irland, Niederlande, Luxemburg, Portugal und Spanien wird.

Im Oktober 2002 beim EVP-Kongress in Estoril (Portugal) erfolgt die Verabschiedung des Dokuments „Eine Verfassung für ein starkes Europa“. Im gleichen Monat ratifiziert Irland den Vertrag von Nizza in einem zweiten Referendum. Durch diesen Vertrag wird eine neue Sitzverteilung eingeführt, die seit den Wahlen von 2004 angewendet wird. Die Zahl der Abgeordneten (bislang auf 700 festgelegt) wird auf 732 erhöht. Die Zahl der Sitze der 15 alten Mitgliedstaaten wird um 91 verringert (von 626 auf 535). Die 197 übrigen Sitze werden unter allen Mitgliedstaaten, den alten und den neuen, anteilmäßig verteilt.

2003 bestätigen die in den Beitrittsländern durchgeführten Referenden die Unterstützung für die EU-Erweiterung.

Am 9. April stimmt das Europäische Parlament positiv über die Beitrittsempfehlungen der 10 Kandidatenländer ab (Osterweiterung). Zur Unterzeichnung der Beitrittsabkommen kommt es am 16. April 2003 bei der Europäischen Ratstagung in Athen. Ab Mai 2003 nehmen 162 Beobachter aus den nationalen Parlamenten der Beitrittsländer ihre Arbeit im Europäischen Parlament auf. Im selben Monat findet der erste Gipfel der Vorsitzenden der EVP-ED-Fraktionen aus den EU-25, in Brüssel statt.

11. Juni 2003: Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union beendet seine Arbeiten für die Europäische Ratstagung in Thessaloniki. Eine Woche später fordert der EVP-Gipfel in Halkidiki (Griechenland) die Regierungskonferenz zur „Vervollständigung und Vollendung des Verfassungsvertrages, auf der Grundlage des Vorschlages des Europäischen Konvents“ auf. (vgl. evp-ed.eu)

Von 10. bis 13. Juni 2004 finden die sechsten Direktwahlen zum Europäischen Parlament, mit 450 Millionen Bürger in 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, statt. Die bisher größten Wahlen der Europäischen Geschichte. Die allgemeine Wahlbeteiligung beträgt jedoch lediglich 45,5 Prozent. Die EVP-ED-Fraktion wird mit 278 Mitgliedern die größte Fraktion im Europäischen Parlament und ist die einzige Fraktion, die sich aus Abgeordneten aus allen 25 Mitgliedstaaten zusammensetzt. (vgl. evp-ed.eu)

Im Juli wird Hans-Gert PÖTTERING als Vorsitzender der EVP-ED-Fraktion wiedergewählt, wobei die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden auf neun erhöht wird. Die Mitglieder der tschechischen SNK-ED werden Mitglieder der Fraktion. Die tschechische ODS, die portugiesische Partido Popular und die italienische Partito Pensionati treten dem ED-Teil der EVP-ED-Fraktion bei. Die EVP-ED-Fraktion besteht nun aus 268 Mitgliedern. (vgl. evp-ed.eu) Am 12. Januar 2005 stimmt das Europäische Parlament positiv über den „Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE)“ ab.

Januar 2007 – Beim Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union wird die Anzahl der Sitze im Europäischen Parlament auf 785 erhöht. Die EVP-ED-Fraktion besteht nun aus 277 Mitgliedern. Am 9. Januar 2007 wird Joseph DAUL (Frankreich) zum Vorsitzenden der EVP-ED-Fraktion gewählt. Hans-Gert PÖTTERING, Mitglied der EVP-ED-Fraktion, wird am 16. Januar zum Parlamentspräsidenten gewählt.

Am 28. November 2007 findet die Feier zur Unterzeichnung der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ im Europäischen Parlament statt.

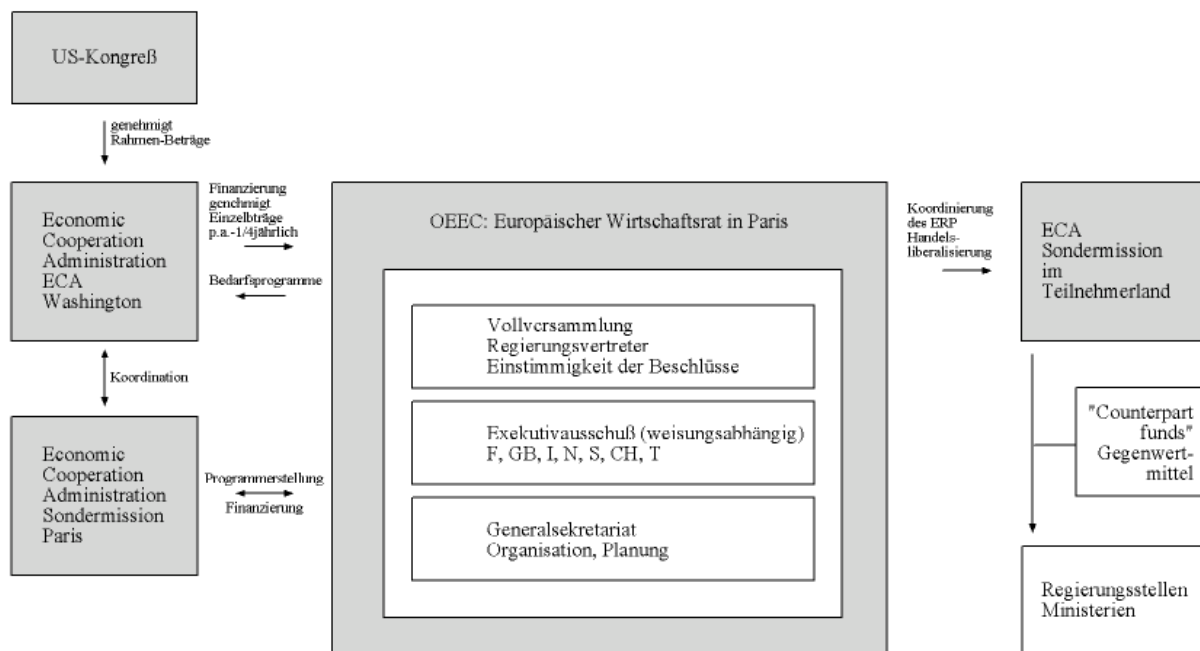
Nach den ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament in Bulgarien am 20. Mai 2007 treten 5 neue bulgarische Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der GERB-Partei in die EVP-ED-Fraktion ein. Im Anschluss an die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament in Rumänien am 25. November 2007 treten 18 neu gewählte rumänische Abgeordnete der Parteien PD, PDL und DAHR der EVP-ED-Fraktion bei. Die EVP-ED-Fraktion besteht 2007 aus 288 Mitgliedern. Nachdem 2008 eine französische Europaabgeordnete (Brigitte Fouré) ebenfalls der Fraktion beigetreten ist, zählt die EVP-ED Fraktion nun 289 Mitglieder. (Stand: Juni 2008)

## **2.5. Österreich und die europäische Integration - eine Chronologie**

Mai 1945: Die Deutsche Wehrmacht kapituliert in Reims und Berlin-Karlshorst – der Zweite Weltkrieg ist zu Ende (8./9. 5. 1945). Ein Jahr darauf spricht Winston CHURCHILL in seiner „Züricher Rede“ von der Schaffung der „Vereinigten Staaten von Europa“ und eines Europarates (19. 9. 1946). Die Ankündigung eines europäischen Wiederaufbauprogramms durch US-Staatssekretär George C. MARCHALL an der Harvard University (5. 6. 1947) lässt auch die Österreichische Bevölkerung auf strukturierte Unterstützung aus dem Ausland hoffen.

Am 16. 7. 1947 konstituiert sich das Committee of European Economic Cooperation (CEEC) als Plattform für den Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur Europas. Ein Maßnahmenkatalog des CEEC zur wirtschaftlichen Kooperation in Europa wird ausgearbeitet. Österreich meldet seinen Bedarf für das Jahr 1948 über 660 Millionen \$ an.

## Organisationsstruktur der OEEC und des ERP



(Abb. <http://zis.uibk.ac.at>)

1948 wird die OEEC (Organization for European Economic Cooperation) durch 16 europäische Länder, darunter auch das neutrale Österreich gegründet. Die OEEC koordiniert in weiterer Folge das ERP (European Recovery Program) zum Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft und zum Abbau von Handelsschranken (besonders im Devisenmarkt). Im gleichen Jahr gründet sich die „Europäische Bewegung“. Die Europaverbände in Den Haag ein, fordern die Bildung eines Europarates.

1950 kommt es zur Gründung der Europäischen Zahlungsunion (EZU) als Unterorganisation der OEEC. Ihr wichtigstes Ziel ist die Währungsconvertibilität rückwirkend unter den OEEC-Staaten. Nach der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Rom kommt es bereits alsbald zum Vertrag zur Bildung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), welcher mit einer Laufdauer von 50 Jahren beschlossen wurde. Ein Jahr darauf wird Österreich GATT-Mitglied und unterwirft sich somit der unbedingten „Meistbegünstigungsklausel“ als ersten Schritt zur wirtschaftlichen Globalisierung des Landes. Beinahe gleichzeitig erhält Österreich einen Beobachterstatus beim Europarat.

Bereits zwei Jahre bevor es am 15. 5. 1955 zur Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages (Österreich, USA, UdSSR, Großbritannien, Frankreich) kommt, tritt

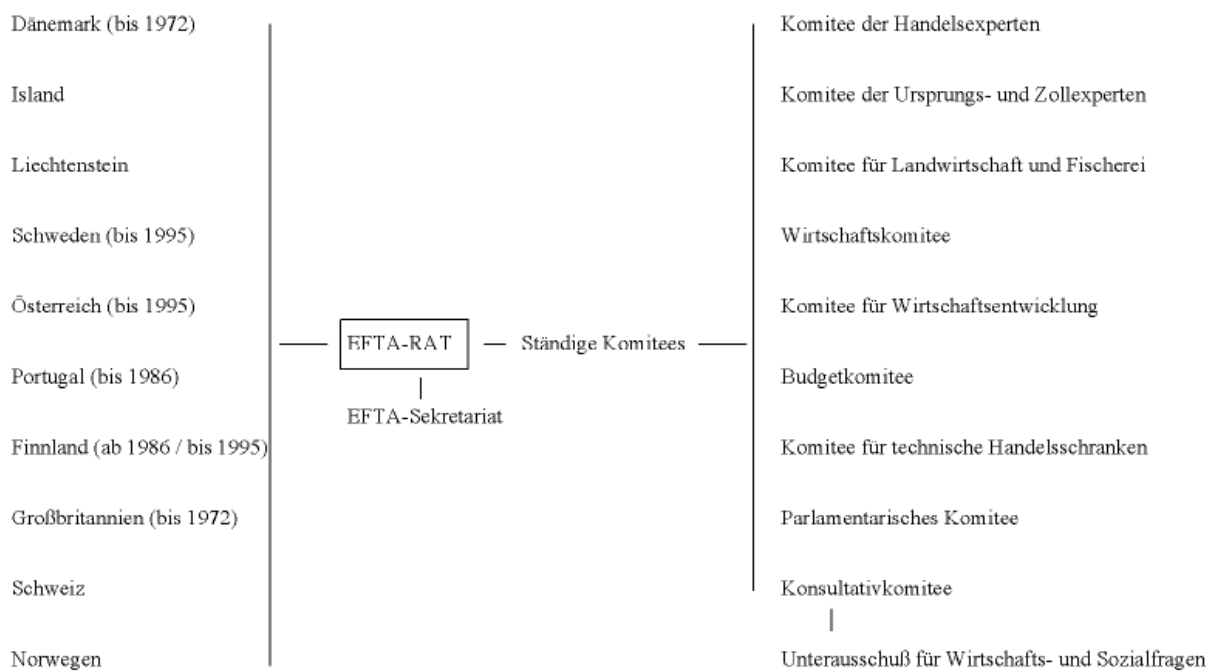


Österreich der EZU (Europäischen Zollunion) als Vollmitglied bei, bestellt im Ministerrat einen österreichischen Beobachter für die EGKS (Montanunion).

1955 wird Österreich Mitglied der Vereinten Nationen (UN), ein Jahr darauf ebenso im Europarat (genehmigt durch den Nationalrat).

Während bereits 1957 die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschafts- und Atomgemeinschaft in Rom (Römische Verträge – EWG, EAG/EURATOM: Benelux) mit unbegrenzter Laufzeit unterzeichnet wurden, unterzeichnet Österreich 1960 in der Stockholmer Konvention mit Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz den Vertrag zur Errichtung der EFTA, als Gegenpart zur EWG. Im gleichen Jahr löst die OECD als Nachfolgerin die OEEC ab.

## Organisation der Europäischen Freihandelszone (EFTA)



(<http://zis.uibk.ac.at>)

Österreich, Schweden und die Schweiz überreichen jedoch alsbald Anträge auf Assoziierung mit der EWG (laut Art. 238 EWG-Vertrag). Im Gegensatz zu den Beitritts- und Assoziationskandidaten (Schweiz und Schweden) erneuert Österreich ausdrücklich seinen Wunsch nach einem baldigen “Arrangement“ mit der EWG. In weiterer Folge strebt Wien

allerdings keine Assoziierung, sondern einen Vertrag „besonderer Art“ mit Brüssel an. Besonders Bundeskanzler Josef KLAUS (ÖVP) macht sich für eine solche Lösung stark und stellt sich gegen wiederkehrende sowjetische Vorhaltungen bezüglich eines Arrangements mit der EWG aus Moskau. Schlussendlich legt jedoch Rom ein Veto gegen weitere Vereinbarungen zwischen Wien und Brüssel ein.

1972 kommt es zur Unterzeichnung der „bilateralen Freihandelsabkommen“ der EG mit den EFTA-Staaten Island, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz (Rest-EFTA), welche ab 1973 in Kraft treten. Gültigkeit hat das Assoziationsabkommen EWG-Österreich (BGBl 1972/466 idF 1980/401; BGBl 1972/467 Abkommen EGKS-Österreich) ab 1. Jänner 1973. (EG-Abkommen-Durchführungsgesetz BGBl 1972/468). Kurz darauf wird in der EG die „Währungsschlange“ (max. 2,5 % Abweichung der Wechselkurse) eingeführt.

Am 17./28. 2. 1986 wird die Einheitliche Europäische Akte (EEA) zur Verwirklichung des Binnenmarktes in Luxemburg und Den Haag unterzeichnet.

In einer Regierungserklärung des Nationalrats vom 28. Jänner 1987 (XVII. Gesetzgebungsperiode, 2. Sitzung des Nationalrates) wird „der prioritären Bedeutung der Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses und insbesondere der Wichtigkeit der vollen und umfassenden Teilnahme am Binnenmarkt“ Ausdruck verliehen. Im Februar kommt es zu einem Ministerratsbeschluss auf Einsetzung einer „Arbeitsgruppe für Europäische Integration“ (zusammengesetzt aus Vertretern der Ministerien, der Verbindungsstelle der Bundesländer, der Österreichischen Nationalbank und der Sozialpartner und Interessenvertretungen) mit der Aufgabe eine vergleichende Bestandsaufnahme von EG-Regelungen und der österreichischen Gesetzeslage, in Ermittlung des daraus folgenden integrationspolitischen Handlungsbedarfs und Erarbeitung von konkreten Vorschlägen für Integrationsmaßnahmen, betraut. (vgl. Hummer/Schweizer)

Am 20. Juni 1988 kann die ARGE den Bericht für Europäische Integration, demzufolge die volle Teilnahme Österreichs an der Substanz des Binnenmarkts keine unüberwindlichen Probleme aufwerfen würde dem Ministerrat vorlegen. Am 5. Juli erfolgt die Genehmigung desselben durch den Ministerrat.

Am 17. April 1989 ergeht ein Bericht der Bundesregierung über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen Österreichs mit den Europäischen Gemeinschaften an den Nationalrat (III-113 d.B., XVII.GP) und den Bundesrat, er enthält zwei Hauptpunkte:

- Die von der Bundesregierung angestrebte Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der EG könne letztlich nur durch eine EG-Mitgliedschaft erzielt werden
- und die Bundesregierung nehme in Aussicht, unter bestimmten Voraussetzungen die für einen EG-Beitrittsantrag Österreichs erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Zu einer EntschlieÙung des Bundesrates (56/ALIEBE-II-824-BR/89 und 3674/BR/89 ) betreffend einer „rechtzeitige und umfassende Einbindung der Länder und Gemeinden in den integrationspolitischen Entscheidungsprozess“ kommt es noch im Mai. Im Juni 1989 erfolgt die EntschlieÙung des Nationalrates (1025 d.B. 17.GP, 125/NR) mit der Aufforderung an die Bundesregierung, die Mitgliedschaft Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften zu beantragen.

(vgl. Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik BGBl 1989/368 idgF (beim Bundeskanzleramt GO BGBl 1990/53a), zusammengesetzt aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, dem BmaA, den Vertretern der parlamentarischen Klubs, der Länder, des Gemeinde-, Städtebundes, sowie den Interessenvertretern mit der Aufgabe die Bundesregierung in Fragen der Integrationspolitik, Erörterung und Koordination integrationspolitischer Entscheidungen und gegenseitige Information zu Beraten.)

Am 4. Juli 1989 erfolgt die Kenntnisnahme des Berichts im Bundesrat, sowie der Beschluss der Bundesregierung, die Anträge auf Aufnahme Österreichs in die Europäischen Gemeinschaften zu stellen.

Der offizielle EG-Beitrittsantrag Österreichs vom 14. Juli wird in Brüssel von Außenminister Alois Mock an Roland Dumas am 17 Juli 1989 überreicht:

APA0052 5 AI Mo, 17.Jul 1989

Österreich/EG/Dokumentation

„Herr Präsident !

Im Namen der Republik Österreich habe ich die Ehre, unter Bezugnahme auf Artikel 237 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Antrag auf Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu stellen.

Österreich geht bei der Stellung dieses Antrages von der Wahrung seines

international anerkannten Status der immerwährenden Neutralität, die auf dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 beruht, sowie davon aus, daß es auch als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften aufgrund des Beitrittsvertrages in der Lage sein wird, die ihm aus seinem Statuts als immerwährend neutraler Staat erfließenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und seine Neutralitätspolitik als spezifischen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Europa fortzusetzen. Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung."

(APA052 1989-07-17/10:06 0028/0192/1537)

Der Wirtschaftsminister Wolfgang Schüssel beurteilt den EWR als „derzeit schnellsten Zug nach Brüssel“, sein ÖVP-Bundesparteiohmann Josef Riegler verneint sogar das Erfordernis einer EWR-Volksabstimmung.

# Der Europäische Wirtschaftsraum



## Anteil des EWR (1990)



(Abb. <http://zis.uibk.ac.at>)

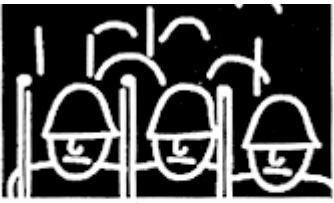
Sommer 1991: Der Avis der Kommission hatte sich wegen der intensiven Vorbereitungen zur Vollendung des Binnenmarktes und für den Maastrichter Vertrag verzögert, befürwortet jedoch erwartungsgemäß die Aufnahme Österreichs in die Gemeinschaft. (KOM91/15/90)

Die Beitrittsverhandlungen mit dem Rat werden aufgenommen.

Die Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten einigen sich beim Gipfel in Maastricht (am 9. bis 11. Dezember 1991) auf einen Vertrag zur Europäischen Union (Wirtschafts- und Währungsunion, Politische Union, Gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik) und zur Vorlage eines Berichtes über die Implikationen einer Erweiterung.

Im Februar 1992 kommt es zur Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Union in Maastricht; gleichzeitig auch zur Erklärung des österreichischen Außenministers Mock über die österreichische Bereitschaft zur Übernahme des durch diesen Vertrag neu geschaffenen Rechtsbestandes (= Acquis).

**Sicherheit durch EG-Beitritt?**



*Sicherheit durch EG-Beitritt?*

Die Neutralität bleibt auf der Strecke.  
Und Deutschland schluckt uns wieder.  
Doch darüber redet die Regierung nicht.

**Volksabstimmung,  
bevor es zu spät ist!**

Reden wir *darüber.*

**KPO**  
weltoffen • unabhängig • links

(vgl. Aktuell. Linke Politik für Oberösterreich, Nr. 10/92, S. 12, zit. In: Gilbert Scharsach: EU-Handbuch, Wien 1996, S. 85.)

Im Mai 1992 unterzeichnet Österreich den Transitvertrag mit der EWG (Inkrafttreten: 1.1.1994) daraufhin stellt die EG-Kommission ihre an den Europäischen Rat von Lissabon gerichtete Erweiterungsstudie vor. Der Europäische Rat von Lissabon (26./27. Juni 1992) fügt unter dem Eindruck des negativen Ausgangs der Maastricht-Volksabstimmung in Dänemark als weitere Bedingung für die Aufnahme von Erweiterungsverhandlungen mit Österreich die Ratifikation des EU-Vertrages hinzu. Nach mehr als achtstündiger Diskussion ratifiziert der Nationalrat mit den Stimmen der Regierungsparteien den EWR-Vertrag am 22. 9. 1992. Im Dezember 1992 beschließen die Staats- und Regierungschefs der EG die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen.

Am 1. Februar 1993 beginnen die Beitrittsverhandlungen Österreichs, Schwedens und Finnlands mit der EG. Diese formellen Beitrittsverhandlungen mit Österreich implizieren:

- 9 Verhandlungsrunden auf Ministerebene (Außenminister Mock, Staatssekretärin Ederer mit der EG)
- 11 Verhandlungsrunden auf Stellvertreterebene (Botschafter Scheich – EU)
- 130 Treffen zur Acquisprüfung
- 72 (davon 25 im Bereich Landwirtschaft) Sachgespräche zur Problemlösung mit den Fachressorts

(Probleme dabei – die Bereiche Transit, Landwirtschaft und Zweitwohnsitze.)

Am 29. Dezember 1993 kommt es schließlich zur Kundmachung des EWR-Abkommens (BGBl 909) welches am 1. 1. 1994 in Kraft tritt. Der freie Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr ist verwirklicht und die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion tritt in Kraft. Das Europäische Währungsinstitut (EWI) in Frankfurt/Main zur Einhaltung der Konvergenzkriterien wird geschaffen (Alexandre Lamfalussy wird erster Präsident des EWI).

Der formelle Abschluss der Beitrittsverhandlungen wird am 12. April 1994 postuliert und der Avis Définitif der Kommission veröffentlicht (Abl C 241 CELEX DokNr. 94/C241/01). Am 4. Mai 1994 stimmt das Europäische Parlament (378 von 517 Mitgliedern stimmten dafür) dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zu (= „avis conforme“), (Abl C 241 vom 29.8.1994 CELEX DokNr. 94/C241/03).

## Aus der Erklärung der österreichischen Bischöfe vom März 1994



Aus der Erklärung der österreichischen Bischöfe vom März 1994:

„Es steht uns Bischöfen nicht zu, den Katholiken ein Ja oder Nein zur EU zu empfehlen. Wir verweisen aber darauf, daß nach zwei mörderischen Weltkriegen Staatsmänner aus christlicher Verantwortung das Konzept einer europäischen Integration entworfen und gefördert haben, weil ihnen ein dauerhafter Frieden in Europa nur durch wachsende wirtschaftliche, kulturelle und politische Integration als möglich erschien. Diese Sicht ist in der heutigen Situation unverändert aktuell.

Bei aller gebotenen sorgsamem Abwägung des Für und Wider zur weiteren Integration wird ein bewußter Christ den Auftrag und die Chance ernst nehmen, auf dem Bauplatz Europa mit den Maßstäben des Evangeliums mitmütig zu sein.“

**Bauen wir also – in christlicher Verantwortung – mit an Europa. Stimmen wir am 12. Juni mit  Ja.**



Initiativen für Europa

025301-1/17/94

(vgl. *Tiroler Bauernzeitung*, 9. Juni 1994, zit. In: Gilbert Scharsach: EU-Handbuch, Wien 1996, S. 118.)

Der Beschluss des Nationalrates betreffend des „BVG über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union“ erfolgt am 5. Mai 1994 mit 140 gegen 35 Stimmen, (RV 1546 AB 1600 B1gNR XVIII. GP, 164. Sitzung) im Bundesrat sind es 51 gegen 11 Stimmen (vgl. 585. Sitzung des BR).



## Der Marathon-Mann



(vgl. *Krone*, 3. März 1994, S. 5, zit. In: Gilbert Scharsach: EU-Handbuch, Wien 1996, S. 352.)

Am 12. Juni 1994 kommt es schlussendlich zur Volksabstimmung über das Beitritts- BVG mit dem Ergebnis von 3,1 Mio (= 66,58%) dafür und 1,6 Mio (= 33,42%) dagegen, ca. 4,7 Mio Stimmen wurden abgegeben was einer Wahlbeteiligung von 81,27% entspricht. (Kundmachung BGBl 735/1994 24. Juni 1994) Es folgt die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages und der Schlussakte durch Österreich in Korfu (BK Vranitzky, BmaA Mock, Sektionsleiter Stacher, Botschafter Scheich) und die Abstimmung über den EU-Beitrittsvertrag im Nationalrat am 11. November 1994, welcher mit 141 zu 40 Stimmen genehmigt wird. Der Bundesrates stimmt mit 51 zu 8 Stimmen zu. (vgl. Kundmachung der B-VG-Novelle 1994 BGBl 1013, wodurch ein neuer Abschnitt B „Europäische Union“ in das B-VG eingefügt wurde)

### Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union:

Bundesland	Stimm- berechtigte	gültige Stimmen	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Ja- Stimmen in %	Nein- Stimmen in %
<b>Burgenland</b>	213.090	198.279	148.041	50.238	74,7	25,3
<b>Kärnten</b>	420.630	340.867	232.457	108.410	68,2	31,8
<b>Niederösterreich</b>	1.115.663	999.471	678.988	320.483	67,9	32,1
<b>Oberösterreich</b>	974.865	824.512	539.965	284.547	65,5	34,5
<b>Salzburg</b>	347.387	284.283	184.948	99.335	65,1	34,9
<b>Steiermark</b>	907.991	728.037	501.481	226.556	68,9	31,1

<b>Tirol</b>	<b>455.396</b>	<b>351.201</b>	<b>198.990</b>	<b>152.211</b>	<b>56,7</b>	<b>43,3</b>
<b>Vorarlberg</b>	<b>221.863</b>	<b>177.506</b>	<b>118.206</b>	<b>59.300</b>	<b>66,6</b>	<b>33,4</b>
<b>Wien</b>	<b>1.133.693</b>	<b>820.675</b>	<b>542.905</b>	<b>277.770</b>	<b>66,2</b>	<b>33,8</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5.790.578</b>	<b>4.724.831</b>	<b>3.145.981</b>	<b>1.578.850</b>	<b>66,6</b>	<b>33,4</b>

(vgl. *Kurier*, 13. Juni 1994, S. 1, zit. In: Gilbert Scharsach: EU-Handbuch, Wien 1996, S.370.)

Jänner 1995 - Inkrafttreten des EU-Beitrittes Österreichs (Art 2 Abs 2 Beitrittsvertrag). Österreich, Schweden und Finnland sind nun Mitglieder der Europäischen Union, alle genannten Staaten treten aus der EFTA aus. Es folgen die Teilnahme Österreichs am EWS, und ein Beobachterstatus bei der WEU.

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat die österreichische Verfassungsordnung und das System der staatlichen Willensbildung in Österreich grundsätzlich verändert. Als supranationale Organisation nimmt die Europäische Gemeinschaft – bei der das Schwergewicht der Rechtsetzungsbefugnisse der Europäischen Union liegt – innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eine autonome Rechtsetzungskompetenz in Anspruch, die der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeht (= Vorrang des EU-Rechts gegenüber nationalem Recht). Weite Bereiche des Wirtschaftsrechts, des Arbeits- und Sozialrechts oder des

Umweltrechts werden entweder durch in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbare gemeinschaftliche Rechtsakte (Verordnungen) geregelt, oder der einzelstaatlichen Legislative kommt die Rolle einer Ausführungsgesetzgebung zu (Richtlinien).

Am 26. 3. 1995 tritt das „Schengen Abkommen“ in Kraft. Österreich unterzeichnet die Beitrittsakte zum Schengen Durchführungsübereinkommen von 1990 einen Monat später.

Im Oktober 1996 erfolgt die erste Direktwahl zum Europaparlament in Österreich. 21 österreichische Abgeordnete können in das Europäische Parlament gewählt werden. Die Wahlbeteiligung zu diesen ersten EP-Wahlen in Österreich liegt bei 67,73%.

### Europawahl 1996:

Wahltag	<b>13.Oktober 1996</b>
Stichtag	<b>09.August 1996</b>
Wahlberechtigte	<b>5.800.377</b>
Wahlbeteiligung	<b>67,73%</b>
abgegebene Stimmen	<b>3.928.538</b>
ungültige Stimmen	<b>134.393</b>
gültige Stimmen	<b>3.794.145</b>

<b>Parteibezeichnung</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozente</b>	<b>Mandate</b>
Sozialdemokratische Partei Österreichs	<b>SPÖ</b>	1.105.910	29,15	6
Österreichische Volkspartei	<b>ÖVP</b>	1.124.921	29,65	7
Freiheitliche Partei Österreichs	<b>FPÖ</b>	1.044.604	27,53	6
Liberales Forum - Heide Schmidt	<b>LIF</b>	161.583	4,26	1
Die Grünen – Die Grüne Alternative	<b>GRÜNE</b>	258.250	6,81	1
Die Neutralen – Bürgerinitiative	<b>N</b>	48.600	1,28	0
Forum Handicap	<b>(keine)</b>	32.621	0,86	0
Kommunistische Partei Österreichs	<b>KPÖ</b>	17.656	0,47	0

(vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

Im Juli 1996 fällt der Beschluss der B-VG-Novelle betreffend EU-Ausschuss des Bundesrates (BGBl 1996/437), ebenso jener einer GO-Novelle (Geschäftsordnung des Nationalrates) mit den Bestimmungen betreffend die Behandlung von EU-Angelegenheiten im Hauptausschuss des Nationalrates. (BGBl 1996/438)

1997 tritt zwischen Österreich und Italien das Schengenabkommen in Kraft- die Brennerzollgrenze fällt (BGBl III 1997/89, NR: GP XX RV 496 AB 541 S. 52. BR: AB 5373 S. 620; RIS DOKNR BGBL/OS/19970527/3/0089&&) und Österreich übernimmt den Schengen-Vorsitz. Im gleichen Jahr kommt es zur Inkraftsetzung des Schengen-Durchführungsübereinkommens (Schengen II) für Österreich(vgl. BGBl III 1997/90, NR: GP XX RV 501 AB 542 S. 52. BR: AB 5374 S. 620). Die staatlichen Grenzkontrollen zu EU-Nachbarländern werden erst stufenweise, ab 1. April 1998 schließlich ganz aufgehoben (vgl. Beschluss des Exekutivausschusses zur Inkraftsetzung des Schengener DfAbk in Österreich BGBl III 1997/204)

Im Oktober 1997 wird der Vertrag von Amsterdam unterzeichnet. Dieser Vertrag überführt SchengenII in die Rechtsstrukturen der Europäischen Union und wird schließlich ab 1. Mai 1999 in Kraft treten (BGBl III 1999/83).

Am 1. 7. 1998 übernimmt Österreich das erste Mal die EU-Präsidentschaft:  
Das Inkrafttreten des BVG über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam wird veröffentlicht, (BGBl I 1998/76, NR: GP XX RV 1152 AB 1168 S. 118. BR: AB 5675 S. 641) seine Ratifikation vom NR (Nationalrat), sowie vom BR (Bundesrat) genehmigt (XX. GP RV 1211 AB 1253 S. 130 / AB 5690 S. 642). Der Ratifizierungsprozess des Amsterdamer Vertrags durch Österreich wird am 21. 7. 1998 abgeschlossen.

Am 31. 12. 1998, ein halbes Jahr nach der Übernahme, erfolgt das Ende der ersten österreichischen EU-Präsidentschaft.

### 13. 6. 1999 – die zweite Europaparlamentswahl in Österreich:

Wahltag	<b>13. Juni 1999</b>
Stichtag	<b>6. April 1999</b>
Wahlberechtigte	<b>5.847.660</b>
Wahlbeteiligung	<b>49,40%</b>
abgegebene Stimmen	<b>2.888.733</b>
ungültige Stimmen	<b>87.380</b>
gültige Stimmen	<b>2.801.353</b>

Parteibezeichnung	Kurzbezeichnung	Stimmen	Prozente	Mandate
Österreichische Volkspartei - Ursula Stenzel	<b>ÖVP</b>	859.175	30,67	7
Sozialdemokratische Partei Österreichs	<b>SPÖ</b>	888.338	31,71	7
Freiheitliche Partei Österreichs	<b>FPÖ</b>	655.519	23,4	5
Die Grünen – Die Grüne Alternative	<b>GRÜNE</b>	260.273	9,29	2
Liberales Forum	<b>LIF</b>	74.467	2,66	0
Christlich Soziale Allianz (Liste Karl Habsburg)	<b>CSA</b>	43.084	1,54	0
Kommunistische Partei Österreichs	<b>KPÖ</b>	20.497	0,73	0

(vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

Der Europäische Rat in Helsinki beschließt im Dezember 1999 Beitrittsverhandlungen mit den Ländern Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien und der Slowakei aufzunehmen. Die Türkei erhält den Kandidatenstatus, d.h. sie gilt als beitriftswillig und verhandlungsbereit. Bis 2003 stellt die EU außerdem Krisenreaktionskräfte auf (European Rapid Reaction Force, ERRF), um selbständig militärische Operationen bewerkstelligen zu können. Der Rat beschließt ferner, im Februar nächsten Jahres (2000) eine Regierungskonferenz zur Revision der Verträge vorzulegen. 2000 beginnen in Brüssel Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und der Slowakei.

31.1.2000: In einer gemeinsamen Erklärung der 14 EU-Mitgliedsstaaten, äußert die EU Bedenken im Falle der Regierungsbeteiligung der FPÖ und droht Sanktionsmaßnahmen gegen Österreich zu verhängen. Die EU-Sanktionen gegen Österreich erfolgen schließlich mit folgendem Inhalt: „Die Regierungen der 14 Mitgliedsstaaten werden keinerlei offizielle bilaterale Kontakte auf politischer Ebene mit einer österreichischen Regierung unter Einbindung der FPÖ betreiben oder akzeptieren; Es wird keine Unterstützung für

österreichische Kandidaten geben, die Positionen in internationalen Organisationen anstreben; Österreichische Botschafter werden in den EU-Hauptstädten nur noch auf technischer Ebene empfangen.“ (vgl. Erklärung der portugiesischen EU-Präsidentschaft 31/01/00)

4. 2. 2000: Angelobung der ÖVP- FPÖ-Regierung durch Österreichs Bundespräsident Thomas Klestil mit massiven innenpolitischen und internationalen Protesten und der Folge der Inkraftsetzung der angekündigten Sanktionsmaßnahmen durch die EU-14.

Ein sogenannter „Weisenbericht“ (als EU- Lagebericht der politischen Situation in Österreich), der die unverzügliche Aufhebung der Boykottaktionen empfiehlt, erfolgt im September desselben Jahres. Ein Kommuniqué der 14 (übrigen) Mitgliedstaaten zur Beendigung der Sanktionen erfolgt am 13. 9. 2000 und es kam zur Aufhebung der bilateralen EU 14-Sanktionsmaßnahmen gegen Österreich im Rahmen der französischen EU-Präsidentschaft.

2001 erfolgt die Unterzeichnung des Unionsvertrags von Nizza (welcher jedoch erst 2003 in Kraft tritt). Ein dementsprechendes BVG über den Abschluss des Vertrages von Nizza (BGBl I 2001/120, NR: GP XXI RV 565 AB 807 S. 80. BR: AB 6472 S. 681) und die Ratifikation des Nizza-Vertrages vom NR (GP XXI RV 600 AB 888, S. 83), sowie durch den BR (AB 6502, S. 682) wurde in Österreich, anders als in anderen MS (Mitgliedsstaaten), ohne besonderes Medienaufsehen erlassen. Ein anderes Bild kann am 1. 1. 2002 gezeichnet werden, als der erste Umlauf der Euro-Banknoten startet. Die europäische Einheitswährung wird unter großem öffentlichen Interesse zum gesetzlichen Zahlungsmittel in Österreich.

Im gleichen Jahr tagt der „Gipfel von Kopenhagen“ und ebnet am 13. 12. 2002 den Weg zur EU-Erweiterung um zehn Mitgliedsstaaten. Im August 2003 kommt es daher zum BVG-Beschluss über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur EU (BVG EU-Erweiterungsvertrag) (BGBl I 2003/53 NR XXII.GP RV 110, AB 161, S. 28, BR AB 6802, S. 700). Dieser wird vom NR genehmigt (XXII. GP RV 230, AB 286, S. 40), sowie vom BR ratifiziert. (AB 6929, S. 704)

In Thessaloniki überreicht Giscard d'Estaing am 20. 6. 2003 in seiner Funktion als Konventspräsident dem Europäischen Rat (in der Person des amtierenden griechischen Premiers und Europäischen Ratspräsidenten Costas Simitis) den „Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa“. Er gliedert sich in vier Teile:

- organisatorisches Grundgerüst der EU, Definition, Ziele, Zuständigkeiten, Organe;
- die Charta der Grundrechte;
- Überarbeitung der Einzelbestimmungen des Vertrages der Europäischen Gemeinschaften [EGV] und der Europäischen Union [EUV]
- sowie Ratifikations- und Schlussbestimmungen.

Am EU-Gipfel in Rom vier Monate später gibt es eine Vielzahl von Änderungswünschen der Mitgliedsstaaten bezüglich des „Konventsentwurfs“. Die Frage des Aufschnürens des „Verfassungsvertrags“ spaltet jedoch die Mitgliedsländer, da man ein „Europa der zwei Geschwindigkeiten“ vermeiden möchte.

Mit dem 1. 5. 2004 erweitert sich die Europäische Union um zehn neue Mitglieder: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Zypern. Es ist die größte Erweiterung in der Geschichte der Europäischen Gemeinschaften und bedeutet gleichzeitig die politische Vereinigung des Kontinents und die formelle Überwindung der Spaltung Europas während des Kalten Krieges. Die österreichische Ratifikation erfolgt am 27. April 2004 über das EU Erweiterungs-Anpassungsgesetz (BGBl I 2004/28 NR XXII.GP RV 414, AB 437, S. 55, BR: 7007, S. 707(BGBl III 2004/20) Verhandlungen der EU mit Bulgarien und Rumänien sind zu diesem Zeitpunkt (2004) noch im Gange.

13. Juni 2004 – die dritten Europaparlamentswahlen in Österreich:

Gemäß § 78 Abs. 4 der Europawahlordnung (EUWO, BGBl. Nr. 117/1996 idF BGBl. Nr. 132/2003) hat die Bundeswahlbehörde nach ihrer Sitzung am 29. Juni 2004 das endgültige Ergebnis der Wahl der von Österreich in das europäische Parlament zu entsendenden Abgeordneten vom 13. Juni 2004 verlautbart:

Wahltag	<b>13. Juni 2004</b>
Stichtag	<b>6. April 2004</b>
Wahlberechtigte	6.049.129
Wahlbeteiligung	42,43%

abgegebene Stimmen	2,566.639
ungültige Stimmen	66.029
gültige Stimmen	2,500.610

Parteibezeichnung	Kurzbezeichnung	Stimmen	Prozente	Mandate
Sozialdemokratische Partei Österreichs	<b>SPÖ</b>	833.517	33,33	7
Österreichische Volkspartei - Ursula Stenzel	<b>ÖVP</b>	817.716	32,70	6
Freiheitliche Partei Österreichs	<b>FPÖ</b>	157.722	6,31	1
Die Grünen – Die Grüne Alternative	<b>GRÜNE</b>	322.429	12,89	2
Opposition für ein solidarisches Europa – Europäische Linke, KPÖ, Unabhängige	<b>LINKE</b>	19.530	0,78	0
Liste Dr. Hans-Peter Martin – für echte Kontrolle in Brüssel	<b>MARTIN</b>	349.696	13,98	2

(vgl. [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at))

12. 1. 2005: Das Europäische Parlament spricht sich mit großer Mehrheit für die EU-Verfassung aus. Von den 732 Parlamentariern waren 677 anwesend. 500 Mandatäre (knapp 74%) stimmen dafür, 137 dagegen, 40 enthalten sich der Stimme. Österreich unterzeichnet den EU-Verfassungsvertrags in Rom. Für Österreich unterzeichneten den Verfassungsvertrag Bundeskanzler Wolfgang Schüssel und die neue Außenministerin Ursula Plassnik – Rechtgrundlage dafür ist das BVG über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa vom 29. März 2005 (BGBl I 2005/12 NR XXII.GP RV 789, AB 820, S. 96, BR 7227, S. 719). Die Ratifikation des EU-Verfassungsvertrages wird vom NR und BR genehmigt (XXII.GP RV 851, AB 919, S. 109) / (AB 7246, S. 721) (Der österreichische Nationalrat ratifiziert mit einer Gegenstimme den EU-Verfassungsvertrag). 54,87% der Franzosen lehnen den EU-Verfassungsvertrag jedoch ab, die EU befindet sich seither in der “Ratifikationskrise“ Als am 1. 6. 2005 61,6% der Niederländer den EU-Verfassungsvertrag ebenfalls ablehnen, wird in der EU eine Nachdenkpause und Reflexionsphase gefordert. Die EU befindet sich in einer ihrer schwersten Krisen nach dem Scheitern der EVG (30. 8. 1954) und der Politik des leeren Stuhls durch de Gaulle 1965/66. Österreich unterzeichnet den EU-Verfassungsvertrag durch Bundespräsident Heinz Fischer. Die Ratifikationsurkunde wird am 17. 6. 2005 in Rom hinterlegt.



Im Januar 2006 beginnt erneut die österreichische Ratspräsidentschaft. Am 24. Februar 2006 wird das BVG über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union verabschiedet (BGBl I 2006/25 NR XXII. GP RV 1265, AB 1278, S. 135, BR AB 7468 S.731) sowie von NR und BR genehmigt (XXII. GP RV 1389, AB 1395, S. 145) / (AB 7523, S. 734). Am 30. 6. 2006 endet die österreichische Ratspräsidentschaft.

Mit 1. Jänner 2007 tritt der EU-Erweiterungsvertrag in Kraft (BGBl III 2006/185) die Republik Bulgarien und Rumänien sind Mitglieder der Europäischen Union.  
(vgl. [http://www.parlament.gv.at/PE/CHRONO/Chronologie\\_Portal.shtml](http://www.parlament.gv.at/PE/CHRONO/Chronologie_Portal.shtml))

Beim EU-Gipfel am 18. und 19. Oktober 2007 einigen sich die Staats- und Regierungschefs auf den endgültigen EVV– Vertragstext, der am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet wird. Diese erneute Fassung des Verfassungsvertrages (EVV) in der Form eines „Reformvertrages von Lissabon“ findet am 9. April 2008 eine große Mehrheit im Nationalrat, der Vertrag von Lissabon (EU-Reformvertrag) wird mit 151 gegen 27 Stimmen in namentlicher Abstimmung ratifiziert. Am 24. April 2008 beschließt der BR mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Reformvertrag von Lissabon ebenfalls zu genehmigen.

Bis Ende 2008 sollte der Vertrag durch alle Mitgliedstaaten ratifiziert sein, so dass er am 1. Januar 2009 hätte in Kraft treten könnte. Der Reformvertrag wird jedoch am 12. Juni 2008 in Irland mit 53,4 Prozent in einem Referendum abgelehnt. Der Vertrag wird jedoch weiterhin dem festgelegten Ratifizierungsprozess der EU- Mitgliedsstaaten unterzogen.

# 3. Theoretischer Teil

Im folgenden theoretischen Teil sollen die Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, sowie die Beziehungen zwischen nationalen Fraktionen/Klubs und den Fraktionen im Europäischen Parlament theoretisch aufgearbeitet werden. Im Speziellen soll daraus folgernd eine Theorie zur Aufbaustruktur der Beziehungen zwischen den Fraktionen der verschiedensten Ebenen entstehen.

## 3.1 Allgemeine Integrationstheorien

Die klassischen Integrationstheorien, Transaktionalismus (K.W. Deutsch), Neo-Funktionalismus (Ernst Haas, Leon Lindberg, Joseph Nye, Philippe Schmitter) (Supranationalismus), Intergouvernementalismus (Stanley Hoffmann, Robert Keohane), und Föderalismus (Carl J. Friedrich) wurden mit der Zeit von verschiedensten metatheoretischen Ansätzen und Theorien wie dem Konstruktivismus in Frage gestellt.

Sie finden ihre Erweiterung jedoch im Bereich des liberalen Intergouvernementalismus (Moravcsik), Supranationalismus (Wayne Sandholz, Alec Stone Sweet) und in den sogenannten Quasi-föderalistische Theorien: Fusionstheorie (Wolfgang Wessels) und Neo-Föderalismus (Alberta Sbragia, Armin von Bogdandy, Michael Burgess).

Auch die Übertragung von Ansätzen aus der Vergleichenden Politikwissenschaft wie der Multi-level Governance (Gary Marks, Kohler-Koch, Lisbeth Hooghe, Arthur Benz), des historischen, soziologischen und rationalen Institutionalismus (Paul Pierson, Edgar Grande, Fritz Scharpf, George Tsebelis) und Ansätzen aus der Politikfeldanalyse, besonders der Europäisierungsforschung (Claudio Radaelli, Christoph Knill, Simon Bulmer, Adrienne Héritier), konnte keine Klarheit über Integrationsvorgänge im Universellen bringen, auch Theorien über Policy-Netzwerke (governance without government) vermochten dies nicht.

Der hier vorliegende theoretische Teil der Arbeit wird ebenfalls nicht im Stande sein diese Leistung zu vollbringen, besonders nicht unter dem Gesichtspunkt, dass sich die obig beschriebene Auflistung noch scheinbar unzählig weiterführen ließe.

Jedoch soll auf bestimmte Aspekte der Allgemeinen Integrationstheorie hingewiesen werden.

### 3.2 Supranationale Theorieansätze:

- **Föderalismus und Neoföderalismus**

Merkmale des (Neo-) Föderalismus sind jene des supranationalen Staates mit einem effektiven Gewaltmonopol und inneren Teilgebieten. Dabei entsteht oftmals ein Spannungsfeld zwischen Gesamtstaat und den Gliedstaaten. Die ältere Föderalistentheorie geht von einem politischen Gründungsakt, einem (europäischen) Verfassungsvertrag aus, während der Neo-Föderalismus verstärkt von einem graduellen politischen (europäischen) Integrationsprozess ausgeht. (Bsp. Union Europäischer Föderalisten – als Organisation)

- **Funktionalismus**

Funktionalistische Theorien gehen davon aus, dass aufgrund der wachsenden transnationalen Interdependenz auf der Basis von ökonomischen, technologischen und ökologischen Entwicklungen internationale Zusammenarbeit und Organisationen immer intensiver werden müssen.

- **Neofunktionalismus**

Die neofunktionalistische Theorie betont die Interaktion verschiedener politischer Interessengruppen/ Akteure. Ihr Konzept des „Spill-Over“ inkludiert, dass die Kooperation/ Supranationalisierung eines Politikfelds sich auf weitere Politikfelder überträgt/ notwendig wird.

### 3.3 Intergouvernementalistische Theorieansätze:

- **Realismus und Neorealismus**

Zur Bewahrung und Durchsetzung von nationalen Interessen sind die Nationalstaaten gezwungen zu kooperieren. Das Grundkonzept von Realismus und Neorealismus, das Modell des internationalen Gleichgewichts, wird auf die EU angewandt. Die Europäische Union wird dabei als politischer/militärischer Block angesehen.

Eine Weiterentwicklung dieses Ansatzes bildet der **Funktionalistische Intergouvernementalismus** (KEOHANE & HOFFMANN, 1991)

- **Intentionalistischer Intergouvernementalismus**

Diese Theorierichtung in der Rational-Choice-Tradition (MORAVCSIK, 1998), betont die ökonomischen Anreize einer internationalen „Policy-Koordinierung“. Die nationale Bereitschaft zur supranationalen Integration resultiert aus potenziellen Kooperationsgewinnen im ökonomischen Bereich.

- **Regime-Theorie**

Internationale Regimes sind dauerhafte Netzwerke von Regeln und Normen, die das Verhalten von Staaten beeinflussen. Die Komplexität des Institutionsgefüges dafür sorgt, dass Entscheidungen nicht isoliert getroffen werden können. Im Mittelpunkt stehen jedoch Sachfragen nationalen Interesses.

- **Fusionstheorie**

Ausgangspunkt bilden die Nationalstaaten: Die westeuropäischen Staaten haben die Reichweite ihrer Politik immer weiter ausgebaut und sind nicht mehr in der Lage ihre Aufgaben allein zu erfüllen. Sie müssen daher international kooperieren. Die Stabilisierung der nationalen politischen Systeme erfordert folgernd die Abgabe von Souveränität an supranationale Institutionen (EU). Die parlamentarischen Verfassungsstaaten werden dabei in ihrer Bedeutung geschwächt. (Ebenen- und Entscheidungsdilemma). Sie werden zu Sicherungsorganen nationaler Interessen auf europäischer Ebene besonders im Bezug auf die Kontrolle des (Minister-)Rates. (vgl. WESSELS)

### 3.4 Neuere Ansätze:

- **„Multi-level Governance“ - Mehrebenenpolitik**

Europäische Entscheidungen werden entweder im supranationalen Institutionengefüge der EU, auf nationaler Ebene, oder national getroffen bzw. umgesetzt. Hier wird der Begriff des Mehrebenensystems (vgl. Begriff „sui generis“) geprägt. Entscheidend hierbei die Schnittstelle zwischen der kommunalen-, nationalen- und der europäischen Ebene. (vgl. KOHLER-KOCH)

### 3.5 Spezielle Integrationstheorien: Europäische Politik und die nationalen Parlamente

Politikbereiche, welche auf europäischer Ebene im behandelt werden, betreffen in vielerlei Hinsicht ebenso nationalstaatliche, wie auch kommunale Bereiche. (vgl. Mehrebenenpolitik) Mehr noch, sind die Abgeordneten der nationalen Parlamente Kontrollorgan der nationalen Regierungsmitglieder, bezüglich ihrer Rolle als Legislativorgan in der EU (vgl. WESSELS, Demokratiedefizit der EU).

Die Nationalen Parlamente und das Europäische Parlament überkreuzen sich in vielen Politikbereichen, inhaltlich und strukturell. Jedoch auch in personeller Hinsicht entstehen aus Personalunionen, Expertenarbeit der MEPs in den nationalen Fraktionssitzungen und parteiischer Funktionen komplexe Überschneidungen. Zwar gibt es diese Tradition der Überschneidung von Inhalten und Personen /Akteuren im österreichischen politischen System traditionsgemäß durch die Beziehungen der Landtage zum nationalen Parlament, auf Ebene der nationalen Fraktionen/Klubs ist eine solch komplexe Vernetzung von Politik aber besonders herausfordernd. (vgl. Vernetzungstheorien)

In den Klubs des Österreichischen Parlaments treffen Europapolitik, Nationalpolitik und Kommunalpolitik auf drei parlamentarische Strukturebenen – den Europaklub, den Klub des Nationalrats, sowie auf die Fraktion des Bundesrats, welche wiederum dem jeweiligen Parlamentsklub untergeordnet sind. Diese Vernetzungen von Politiken und politischen Prozessen mehrerer Ebenen verlangen nach einer vernetzungsorientierten Organisationsstruktur um sie steuerbar zu machen. (vgl. Governancetheorien)

Die funktionellen Vernetzungen im Mehrebenensystem der EU, ergeben folgende Struktur:

Im europäischen Kontext werden die jeweiligen Politikfelder defragmentiert. Sie sind nicht mehr nach Ebenenzuständigkeit vorgeordnet, sondern müssen erst einer Prüfung unterzogen werden, ob für die nationalen Institutionen Handlungsbedarf besteht oder nicht, und wenn ja, so muss geprüft werden für welche der nationalstaatlichen Institutionen dieser besteht und in welcher Form (legislativ/ kontrollierend/ kommunikativ/exekutiv).

Diese Defragmentierung von Politik geschieht im gesamten Mehrebenensystem gleichzeitig mit dem voranschreiten der europäischen Integration. Die Politikbereiche der einzelnen Ebenen werden in einem Kontext (dem europäischen Kontext) vereint, jedoch nicht in einer legislativen/ exekutiven/ kontrollierenden Ebene – sondern aufgeteilt auf mehrere, teils supranationale, teils nationalstaatliche Ebenen. (vgl. Mehrebenensystem)

Die Vernetzung der Politikbereiche prallt damit auf die Abgeordneten der jeweiligen Parlamente und ihre Fraktionen und Klubs, die dazu aufgefordert sind die Defragmentierung von Politiken sinngemäß aufzuschlüsseln. Das geschieht in der Mehrzahl durch Arbeitsgruppen, Klubklausuren, und Expertenhearings. Diese wiederum werden von den Mitgliedern der Klubs betreut, welche der Europäischen Union und ihren Institutionen am Nächsten stehen – im Besonderen den Mitgliedern zum Europäischen Parlament, besonders, da diese oftmals neben ihren Tätigkeiten in der EU weitere Funktionen in den jeweiligen nationalen Parteisystemen bekleiden.

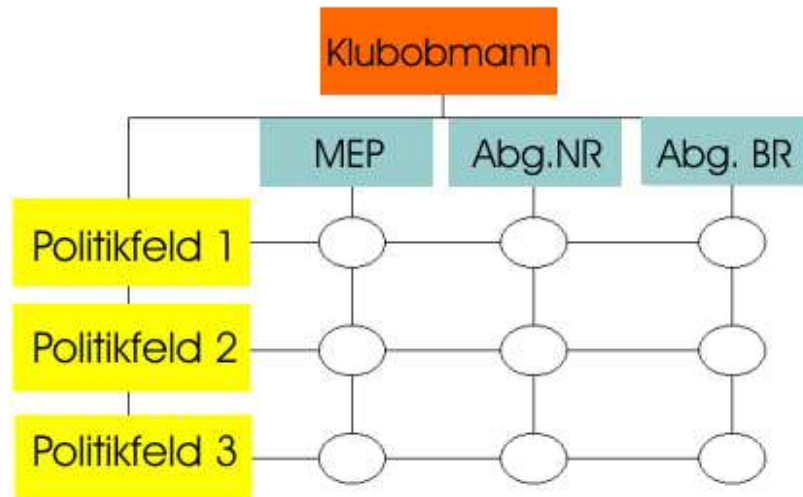
Aus der Notwendigkeit der Entschlüsselung defragmentierter (gesamteuropäischer) Inhalte, ergibt sich eine Form der transparlamentarischen Vernetzung zwischen Europäischem und Österreichischem Parlament. Die zu bearbeitenden Politikbereiche werden an jene Personen im Klub gebunden, welche für diese bereits ein gewisses Expertenwissen erworben haben. Dies geschieht ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen Abgeordnete des Europäischen Parlaments-, oder (bereits) im Nationalrat, bzw. Bundesrat tätig sind. Die sich daraus ergebende Form von politischer Prozessgestaltung kann durchaus als Matrixstruktur bezeichnet werden. Somit ergibt der hier entworfene Ansatz der transparlamentarischen Vernetzungstheorie eine Form von Politikmatrix (= Matrixstruktur), die sich über drei Prozessebenen (national/ kommunal/europäisch) und die jeweiligen Sachbearbeiter (Abg.NR/Abg.BR/MEP) erstreckt. Die Abgeordneten der Parlamentsklubs sind Teil eines

Netzwerkes von politischen Prozesseinheiten. Diese Einheiten dürfen jedoch nicht rein prozessorientiert (policyorientiert) arbeiten, sie müssen auch formal in das Mehrebenennetzwerk eingegliedert werden. Dies muss über ein integriertes Managementsystem geschehen, welches alle Ebenen des Politnetzwerkes berücksichtigt. (vgl. Total Quality Management)

### **Schlussfolgernd lässt sich feststellen:**

- Politbereiche müssen aufgrund ihrer Europäisierung erst auf ihrer Zielebene untersucht werden, ehe sie bearbeitet werden können. In der parteiischen Organisationsstruktur des Klub-Parlamentarismus, ist dies jedoch nicht zu jeder Zeit möglich. Besonders, da die MEPs für die Parlamentsklubs nicht jederzeit (örtlich) verfügbar sind.
- Die Tradition hierarchischer Strukturen parlamentarischer Klubs in Österreich (vgl. Kapitel 2), gekoppelt mit der teilweisen Komplexität der Inhalte europäischer Politik, stellen die Frage nach einer möglichen Neustrukturierung von Klubstrukturen, zur Flexibilisierung und schnelleren Bearbeitung politischer Prozesse.

Eine solche Neugestaltung würde, wie der Prozess selbst, der sie verlangt, eine Matrixstruktur beinhalten. Die Politikbereiche des Mehrebenensystems könnten durch eine Matrixorganisation der nationalen Fraktionen effizienter bearbeitet werden. Ihr könnte weiters eine Linienorganisation übergeordnet werden, um zusätzlich bereits tradierte Hierarchieelemente zu implementieren.



Hanschitz, 2008

Diese Art der Aufbauorganisation findet ihre Anwendung hauptsächlich in internationalen Unternehmen, kann jedoch auch auf politische Organisationen umgelegt werden. Wichtig sind vor allem die Mehrgliedrigkeit des Systems und seine Flexibilität bezüglich verschiedenster Politikfelder – jedes Politikfeld wird einer automatischen Zuständigkeitsprüfung unterzogen, Mehrfachzuständigkeiten sind dabei erlaubt. Die Matrixorganisation wird weiters durch eine Linienorganisation unterstützt, welche dem Klubobmann als zusätzliches Kontrollorgan mit Durchgriffsrecht implementiert. Somit kann einerseits prozessorientiert gearbeitet, und gleichzeitig ein möglichst effektives Qualitätsmanagement gewährleistet werden. (vgl. Integriertes Managementsystem im Corporate Government)



# 4. Empirischer Teil

## 4.1 Das Österreichische Parlament

### 4.1.1 Rechtsgrundlagen und Gesetze des österreichischen Parlamentarismus

Das Österreichische Parlament handelt aufgrund bestimmter Rechtsnormen, wobei wohl das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in seiner Stammfassung BGBl. Nr. 1/1930 (Wiederverlautbarung) und zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 (Stand 1. Juli 2008), das Grundlegendste ist. (vgl. BV-G, „Zweites Hauptstück – Gesetzgebung des Bundes“)

In weiterer Folge gibt es Rechtsgrundlagen und Gesetze, welche die unmittelbare Arbeit des Parlaments betreffen(vgl. <http://www.ris.bka.gv.at>)

#### **Im Besonderen:**

- Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates
- Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA)
- Geschäftsordnung des Bundesrates
- Geschäftsordnung des Ständigen gemeinsamen Ausschusses nach § 9 des F-VG 1948
- Geschäftsordnung für die Kommission gemäß Art. 59b B-VG
- Hausordnung für die Parlamentsgebäude

#### **Im Allgemeinen:**

- Bundes-Verfassungsgesetz
- Finanz-Verfassungsgesetz 1948
- Nationalrats-Wahlordnung
- Europa-Wahlordnung

### **Bezüglich der Abgeordneten:**

- Bezügegesetz
- Pensionskassenvorsorgegesetz
- Unvereinbarkeitsgesetz
- Klubfinanzierungsgesetz
- Parlamentsmitarbeitergesetz
- Parteiengesetz

### **4.1.2 Die Struktur des Österreichischen Parlaments:**

Das Österreichische Parlament besteht aus zwei gesetzgebenden Körperschaften (Kammern): (vgl. Die Parlamente der Länder und der Gemeinden, Landtage und Gemeinderäte, bestehen dagegen lediglich aus einer Kammer.)

- dem Nationalrat (NR, 183 Abgeordnete)
- dem Bundesrat (BR, 62 Abgeordnete)

Während die Abgeordneten zum Nationalrat direkt gewählt werden, wird der Bundesrat seit 1920 von den einzelnen Landtagen (Parlamente der Bundesländer) entsprechend ihrer Stimmengewichtung beschickt. Er hat gegen Gesetzbeschlüsse des Nationalrates nur ein aufschiebendes („suspensives“) Vetorecht, das durch einen Beharrungsbeschluss des Nationalrates außer Kraft gesetzt werden kann.

Der Nationalrat ist somit die dominierende Kammer in der österreichischen Gesetzgebung. Der Bundesrat wird im Gesetzgebungsverfahren erst nach dem Nationalrat tätig. Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (Legislaturperiode) wird 2008 um ein Jahr verlängert und beträgt seither fünf Jahre (BGBl 27/2007). Die jeweiligen Gesetzgebungsperioden werden durch allgemeine Wahlen bestimmt (vgl. Parlamentskorrespondenz/04/21.06.2007/Nr. 510).

Nationalrat und Bundesrat bilden zusammen die Bundesversammlung, die wichtige verfassungsrechtliche Kompetenzen hat, wie die Angelobung des Bundespräsidenten. Auch eine Kriegserklärung könnte nur durch die Bundesversammlung erfolgen.

#### 4.1.3 Die Wahlen zum Österreichischen Nationalrat (vgl. BG BGBl. I Nr. 28/2007)

Das Österreichische Wahlsystem entspricht einem Verhältniswahlrecht (auch proportionales Wahlrecht genannt, vgl. Art 26 Abs 1 B-VG). Seine Grundsätze beruhen auf den Prinzipien der Allgemeinheit (ausgeschlossen sind Personen mit einer Haftstrafe von mind. 6 Monaten /§ 22 NRWO und § 3 EuWEG), Gleichheit (z.B. nicht im Kurienwahlsystem), Geheimhaltung, Unmittelbarkeit und Persönlichkeit (vgl. Wahlkarten).

„Die Legislaturperiode beträgt vier, ab der XXIV.GP fünf Jahre (BGBl 27/2007)

Es gilt allgemein ein aktives Wahlrecht ab 16, sowie passives Wahlrecht ab 18 Jahren.

Aktiv wahlberechtigt für die Teilnahme an einer Nationalratswahl sind Österreicherinnen oder Österreicher, wenn sie spätestens am Tag der Nationalratswahl das 16. Lebensjahr vollenden.

(d.h. spätestens am Wahltages ihren 16. Geburtstag feiern) das Erlangen des passiven

Wahlrechts bei einer Nationalratswahl erfolgt wenn ein(e) Bewerber(in) am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und spätestens am Tag der Wahl das 18.

Lebensjahr vollenden; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 18. Geburtstag feiern.“ (vgl. BGBl 27/2007)

Kandidatur auf Bundesebene: Drei Unterstützungserklärungen von Parlamentariern berechtigen eine Partei zur Kandidatur in allen neun Bundesländern. Weiters ermöglicht § 42 Abs 2 der Nationalratswahlordnung die Kandidatur in einzelnen Bundesländern bei Vorlage einer festgesetzten Zahl von Unterstützungserklärungen.

Burgenland	100	Oberösterreich	400	Tirol	200
Kärnten	200	Salzburg	200	Vorarlberg	100
Niederösterreich	500	Steiermark	400	Wien	500

Für eine bundesweite Kandidatur sind demnach 2.600 Unterstützungserklärungen, sowie die Einbringung von neun Wahlvorschlägen erforderlich. Ein Wahlvorschlag enthält zumindest eine Landesparteiliste, sowie allenfalls so viele Regionalparteilisten, wie der Landeswahlkreis Regionalwahlkreise aufweist.

Zur Reihung der wahlwerbenden Parteien legt § 49 NRWO legt fest:

(3) [Auf dem Wahlzettel] hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Nationalratswahl im ganzen Bundesgebiet erreicht haben, zu richten.

(5) Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Nummerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Nationalrat vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung, so hat in der Veröffentlichung nur die ihr nach Abs. 3 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscheinen. (zit. § 49 NRWO)

Jeder Wahlberechtigte hat nach § 36 eine Stimme (Parteistimme). Darüber hinaus kann er nach § 79 (1) jeweils eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihm gewählten Partei vergeben.

Für die Nationalratswahl wird das Bundesgebiet in Wahlkreise eingeteilt, und zwar in neun Landes- und 43 Regionalwahlkreise (Art 26 Abs 2 B-VG, § 3 Abs 2 NRWO). Die 183 zu vergebenden Mandate des Nationalrats müssen sodann (nach dem Hare'schen System) auf diese Wahlkreise aufgeteilt werden. Zuerst sind die Mandate auf die Landeswahlkreise zu verteilen. Dazu ist zunächst die sog. Bürgerzahl des jeweiligen Bundeslandes, sowie jene des gesamten Bundesgebiets zu ermitteln: Die Bürgerzahl ergibt sich aus der Addition der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlkreis bzw. im Bundesgebiet hatten, und der Zahl der im Ausland lebenden Staatsbürger, die am Stichtag in der Wählerevidenz eingetragen waren.

Sofern eine wahlwerbende Gruppe (diese muss keineswegs eine „Partei“ im Sinn des Parteiengesetzes sein) nicht in einem Regionalwahlkreis ein Mandat („Direktmandat“) erzielt, muss sie für die Zuweisung von Mandaten bundesweit mindestens 4 Prozent der Stimmen erzielen (vgl. Vier-Prozent-Klausel).

Im dritten Ermittlungsverfahren gelangt das *D'Hondtsche* Höchstzahl-Verfahren zur Anwendung. Es wird diesem Verfahren das Gesamtergebnis der Wahl zugrundegelegt, so

dass es in diesem Ermittlungsverfahren zu einem bundesweiten Ausgleich von Verzerrungen kommt.“ (vgl. bmi.gv.at)

„Sodann ist die Verhältniszahl zu ermitteln, indem die Bürgerzahl des Bundesgebiets durch 183 geteilt wird. Schließlich ist die Bürgerzahl des Landeswahlkreises durch die Verhältniszahl zu dividieren; dies ergibt die Zahl der Mandate im Landeswahlkreis. Bleiben Mandate „über“, sind diese nach der Reihenfolge der dreistelligen Dezimalreste zu verteilen. Liegen beim letzten zu vergebenden Mandat mehrere gleich große Dezimalreste vor, entscheidet das Los“ (§ 3 Abs 4 NRW / d’Hondtsches Verfahren)

Die auf die Landeswahlkreise verteilten Mandate sind nach dem gleichen System auf die Regionalwahlkreise zu verteilen.

Die Verteilung der Mandate auf die jeweiligen Parteien wird im Bundesgesetzblatt verlautbart. (vgl. bmi.gv.at/wahlen)

#### **4.1.4 Parteien im Nationalrat – Parlamentsklubs und ihre Aufgaben**

**Ein Klub im Nationalrat** ist ein politischer Verband, welcher aus mindestens fünf Mandataren/Abgeordneten besteht. (vgl. Klubfinanzierungsgesetz 1985 – KlubFG)  
Meist sind dies Abgeordnete derselben Partei die sich in Klubs zusammenschließen. Die Klubs genießen bestimmte Rechte wie jene der Entscheidung über Beteiligungen an Ausschüssen, Initiativanträge und das Recht über eine entsprechende Finanzierung gemäß KlubFG.

Innerhalb der Klubs wird eine bestimmte Parteilinie/Abstimmungslinie festgelegt (Klubzwang). Im Bundesrat nennen sich diese Zusammenschlüsse Fraktionen, welche den in jeweiligen Parlaments-Klubs eingliedert sind.

**Die drei Parlamentspräsidenten**, werden üblicherweise von den drei stärksten Parlamentsklubs gestellt. Sie haben für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen und berufen Sitzungen zu den Präsidialkonferenzen ein.

**Die Präsidialkonferenz** setzt sich aus dem ersten, zweiten und dritten Präsidenten des NR und den Klubobleuten (aller Parlamentsklubs) zusammen. Sie legt den parlamentarischen Alltag (z.B. Sitzungstermine des Plenums) fest.

**Die Ausschüsse** werden von den Klubs nach ihrer relativen Mehrheit beschickt. Sie werden in jeder Gesetzgebungsperiode nach Mandatsstärke der Klubs beschickt. Ihre Mitglieder erstellen Anträge und diskutieren mögliche Beschlüsse des Plenums. Ausschüsse sind somit in der Gesetzgebung tätig und nach Fachbereichen gegliedert. Sie haben weiters in Form von Untersuchungsausschüssen Kontrollfunktion (werden durch Mehrheitsbeschluss eingesetzt). Die wesentliche Arbeit im Gesetzgebungsprozess ist die vorbereitende Tätigkeit in den Ausschüssen (nicht die Abstimmung im Plenum).

**Auch U-Ausschüsse** zu Spezialthemen können eingerichtet werden und liefern in Folge Arbeits- bzw. Untersuchungsberichte an das Plenum. Hauptausschüsse können bei bestimmten Fragen sogar Entscheidungen treffen, z.B. EU-Hauptausschuss, über das Vorgehen der Vertreter der Bundesregierung im Rat der EU. (Es gibt verfassungsrechtlich zwingend vorgesehene sowie freiwillige Ausschüsse, die bei Bedarf gebildet werden können. In der 2006 beendeten XXII. Gesetzgebungsperiode gab es 36 Ausschüsse.)

**Das parlamentarische Plenum** bildet sich aus allen 183 Abgeordneten. Hier fallen die Entscheidungen zu Gesetzesvorlagen und Anträgen. Im Plenum es gilt das Prinzip der Öffentlichkeit. (Tribünenfunktion)

<b>Funktionen des Parlaments:</b>
1. Gesetzgebungsfunktion (Endformulierung von Gesetzen)
2. Mitregierungsfunktion (Mitwirkung an Vollziehung)
3. Kontrollfunktion (Kontrolle der Vollziehung)
4. Tribünenfunktion (Forum des politischen Diskurses)



(vgl. Talos,2004)

#### **4.1.5. Gesetzgebung in Österreich:**

Gemäß Art. 41 BV-G gibt es vier Arten, die Gesetzgebung im Nationalrat einzuleiten:

1. Durch die Bundesregierung (Regierungsvorlage)
2. Durch Mitglieder des Nationalrates:
  - Initiativantrag durch mindestens fünf Mitglieder des Nationalrates oder
  - Antrag durch einen Ausschuss (Ausschußmehrheit im zuständigen)
3. Durch den Bundesrat:
  - Beschluss des gesamten Bundesrates oder
  - mindestens eines Drittels seiner Mitglieder
4. Durch ein Volksbegehren:
  - Antrag durch 100 000 Stimmberechtigte oder
  - je ein Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder

#### **4.1.6. Der parlamentarische Bereich der Gesetzgebung:**

In einer Ersten Lesung im Parlament wird über den allgemeinen Inhalt des Gesetzesantrages und über seine Zuweisung an einen Ausschuss zur weiteren Behandlung beraten. Der Ausschuss kann zur Erstellung von Änderungsvorschlägen Experten und andere Auskunftspersonen beiziehen. Dem Plenum des Nationalrats, welches in der zweiten Lesung den Entwurf des Ausschusses berät, werden daraufhin die Ergebnisse der Beratungen berichtet. Es folgt die Generaldebatte in welcher über grobe Umriss des Entwurfes diskutiert wird. In einer Spezialdebatte werden dann hingegen nur noch geringere Änderungen besprochen. Während der zweiten Lesung können noch Abänderungs-, Zusatz- und Entschließungsanträge zur Vorlage eingebracht werden. Ob diese in den Gesetzesentwurf mit einbezogen werden, wird in der Regel durch Aufstehen als Zeichen der Zustimmung oder durch Sitzenbleiben als Zeichen der Ablehnung entschieden. In besonderen Fällen kann es zu namentlichen oder auch geheimen Abstimmungen mittels Stimmzettel kommen.

Die dritte Lesung ist die abschließende Plenardebatte, in welcher die Behebung allfälliger Widersprüche, Schreib- und Druckfehler erfolgt. Danach wird über den Gesetzesentwurf

abgestimmt. Wird er angenommen, liegt ein offizieller Gesetzesbeschluss des Nationalrats vor, welcher unverzüglich dem Bundesrat übermittelt werden muss.

Wie viele der 183 Abgeordneten jeweils anwesend sein müssen und wie viele davon einem Entwurf zustimmen müssen, damit dieser zustande kommt, ist genau festgelegt, und unterscheidet sich nach der behandelten Materie:

	<b>einfaches Bundesgesetz</b>	<b>Beharrungsbeschluss</b>	<b>Verfassungsgesetz</b>
<b>Anwesenheit:</b> (Präsensquorum)	zumindest <b>1/3</b>	Zumindest $\frac{1}{2}$	zumindest $\frac{1}{2}$
<b>Zustimmung der Anwesenden:</b> (Konsensquorum)	mehr als $\frac{1}{2}$	mehr als $\frac{1}{2}$	zumindest <b>2/3</b>

Der Bundesrat, welcher aus Abgeordneten der Bundesländer besteht, kann entweder binnen acht Wochen einen begründeten Einspruch (Veto) erheben, dem Gesetz ausdrücklich zustimmen oder aber die Frist reaktionslos verstreichen lassen. Nur im Falle eines Einspruchs wird das Gesetz an den Nationalrat zurückverwiesen, welcher nun Änderungen vornehmen oder unter Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder („erhöhtes Präsenzquorum“) einen sogenannten Beharrungsbeschluss fassen kann.

Ausnahmsweise, vor allem soweit es seine eigenen Kompetenzen betrifft, hat der Bundesrat auch ein „absolutes Vetorecht“. Ein Gesetz kann hier ohne seine Zustimmung nicht gültig zustande kommen. Derartige Materien sind neben der Stellung des Bundesrates etwa Änderungen der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern, wie die Einrichtung neuer Bundesbehörden, Betrauung der Unabhängigen Verwaltungssenate mit Kompetenzen in zweiter Instanz in Bundesmaterien oder die Vergabe öffentlicher Aufträge, wenn davon die Vollziehungskompetenzen der Länder betroffen sind.

Überhaupt keine Befassung des Bundesrates erfolgt bei einigen abschließend aufgezählten Gesetzgebungsverfahren. Dies betrifft etwa die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, Bundesfinanzgesetze oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses.



Wurde der eben genannte Weg der Gesetzgebung eingehalten, so ist der Bundespräsident verpflichtet durch seine Unterschrift das ordnungsgemäße Zustandekommen des Gesetzes zu bestätigen. Er darf diese nur dann verweigern, wenn der Gesetzgebungsweg nicht eingehalten wurde.

Eine Verweigerung dieser Unterschrift aufgrund persönlicher Bedenken oder wegen des Verdachts auf „materielle Verfassungswidrigkeit“ ist nicht zulässig, und könnte wohl vor dem Verfassungsgerichtshof, der in diesem Fall als Staatsgericht in Erscheinung tritt, verhandelt werden. Die Beurkundung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen (Kontrasignatur).

Nun hat der Bundeskanzler den Gesetzesbeschluss im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Eine Frist ist dafür im Bundesverfassungsgesetz allerdings nicht festgelegt.

Ein Gesetz erlangt am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt verbindliche Rechtskraft. Verfassungsrechtliche Grundlage bildet der Art. 9 Abs. 1 B-VG -, es sei denn im Gesetz wurde ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten festgesetzt, was auch rückwirkendes Inkrafttreten ermöglicht. Dies ist verfassungsrechtlich uU nicht unbedenklich, und geschieht nur in Ausnahmefällen. Gesetze des Nationalrats gelten für das gesamte Bundesgebiet, sofern nichts anderes bestimmt wurde. Nach der ordnungsgemäßen Kundmachung eines Gesetzes „kann sich niemand damit entschuldigen, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei“ (§ 2 ABGB). Dies gilt aber, vor allem auch im Strafrecht (§ 9 StGB) nicht uneingeschränkt. (vgl. Anton Pelinka: Gesetzgebung im politischen System Österreichs. In: Wolfgang Ismayr (Hrsg.): Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008, S. 431-461.)

#### 4.1.7 Der vor- und nachparlamentarische Bereich der Gesetzgebung:

Der vorparlamentarische Bereich der Gesetzgebung wird vom Zusammenspiel von Regierung und Parlament in bestimmt:

- Zum Gesetzesentwurf (Ministerialentwurf) nehmen andere Bundesministerien (wichtig bei einer Koalitionsregierung), Landesregierung, Wirtschaftsverbände (Sozialpartner), Religionsgesellschaften, Interessenvertretungen etc. Stellung. Der jeweilige Bundesminister entscheidet dann, ob der Gesetzesentwurf verändert/unverändert oder aufgegeben wird. Der Ministerrat beschließt (bei Konsens aller Bundesminister) den Entwurf und gibt ihn weiter zur Regierungsvorlage.

Die jeweiligen Entwürfe werden in diesem Kontext zwischen Vertretern verschiedener Ebenen, und unter der Betrachtung teils gegenläufiger Interessen diskutiert. Besonders kommt dies bei Verhandlungen mit Interessenverbänden (Sozialpartnerschaft, „Korporatismus“) zu tragen.

Ein wichtiger Prozess ist dabei im Begutachtungsrecht der Kammern gesetzlich verankert. In der Praxis werden auch andere Verbände, Experten und Organisationen eingeladen diesen Prozess zu begleiten. (Besonders in Klubsitzungen)

Institutionelle Beteiligungen im parlamentarischen Ausschuss durch Expertenbefragungen werden permanent durchgeführt. Die Begutachtung von Gesetzesvorschlägen kann jedoch auch informell (Regelfall) durchgeführt werden.

Durch inhaltliche, privilegierte Einbindung der großen Dachverbände und ihrer Mitglieder in Nationalrat. (vgl. Funktionskumulierung: NR-Abg. Sind auch Vertreter der großen Dachverbände)

Auch die Möglichkeit von Parallelverhandlungen zusätzlich zur parlamentarischen Verhandlung (auch außerparlamentarische Verhandlungen genannt) waren historisch gesehen kein Ausnahmefall, werden heute aber kaum mehr angewandt.

Der nachparlamentarische Bereich der Gesetzgebung betrifft die Implementierung von Gesetzen und Normen, sowie die Gewährleistung der Durchführung durch die Exekutive.

#### **4.1.8 Kontrollinstrumente des Parlaments**

Da im österreichischen Regierungssystem Regierung und Nationalratsmehrheit aus denselben Parteien/ Klubs bestehen, funktioniert die effektive Kontrolle der Regierung durch das Parlament in Form der Kontrolle durch Oppositionskräfte. Damit kommt den Minderheitsrechten im Nationalrat entscheidende Bedeutung zu:

- Dringliche Anfragen: Mindestens fünf Abgeordnete können durch eine solche Interpellation eine Sitzung des NR erzwingen. Dieses Kontrollrecht ist „kontingentiert“ um eine lähmende Inflation seines Gebrauches zu vermeiden.
- Schriftliche Anfragen: Mindestens fünf Abgeordnete interpellieren an ein Mitglied der Bundesregierung, das schriftlich oder mündlich zu antworten hat (besonders wichtig bei EU-Fragen).
- Mündliche Anfrage: Im Rahmen der Fragestunden des Plenums kann jeder Abgeordnete an ein Mitglied der Regierung eine mündliche Anfrage stellen (ebenfalls wichtig bei EU-Fragen).
- Kontrolle durch den Rechnungshof: Dieser hat die Aufgabe die finanzielle Gebarung des Bundes, der Länder, der größeren Gemeinden, der Sozialversicherungsinstitute und der Kammern nach den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Er hat dem Nationalrat regelmäßig Bericht zu erstatten. (Der Rechnungshofpräsident wird vom NR gewählt.)
- Auch die Volksanwaltschaft dient der Kontrolle der Verwaltung - im Interesse der Staatsbürger (z.B. Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren). Sie besteht aus drei vom NR zu wählenden Volksanwälten. Wobei die Volksanwaltschaft den NR regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten hat.

#### **4.2. Österreich und das Europäische Parlament**

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurden Rechtsetzungskompetenzen an die Europäischen Gemeinschaften übertragen. Zwar ist das österreichische Parlament in die Umsetzung von EU-Recht dadurch eingebunden, dass EU-Richtlinien nationaler Gesetze bedürfen, die die EU-Vorgaben konkret ausgestalten. Jedoch findet diese Mitsprache erst nach der Beschlussfassung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft statt. Wichtig ist daher, schon im Vorfeld über die Vorhaben der Gemeinschaft rechtzeitig informiert zu werden, um die von

der Bundesregierung im Rat vertretene Position mitgestalten zu können. Die Bundesverfassung – Artikel 23e und 23f B-VG – räumt dem Nationalrat und dem Bundesrat Mitwirkungsbefugnisse bei den innerösterreichischen Vorbereitungen der Verhandlungen auf Unionsebene ein.

**B-VG Art.23(e/f):**

**Artikel 23e.** (1) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das durch Bundesgesetz umzusetzen ist oder das auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, der Angelegenheiten betrifft, die bundesgesetzlich zu regeln wären, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

(3) Wenn das zuständige Mitglied der Bundesregierung von einer Stellungnahme des Nationalrates gemäß Abs. 2 abweichen will, so hat es den Nationalrat neuerlich zu befassen. Soweit der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt der Europäischen Union eine Änderung des geltenden Bundesverfassungsrechts bedeuten würde, ist eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht.

(4) Wenn der Nationalrat eine Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgegeben hat, so hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union Bericht zu erstatten. Insbesondere hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung, wenn es von einer Stellungnahme des Nationalrates abgewichen ist, die Gründe hierfür dem Nationalrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Nationalrates gemäß den Abs. 1 bis 4 obliegt grundsätzlich dessen Hauptausschuss. Die näheren Bestimmungen hiezu werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Hauptausschusses ein eigener ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß den Abs. 1 bis 4 dem

Nationalrat selbst vorbehalten ist. Für den ständigen Unterausschuss gilt Art. 55 Abs. 3.

(6) Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das zwingend durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist, das nach Art. 44 Abs. 2 der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Es darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Bundesrates gemäß Abs. 1 und diesem Absatz wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates näher geregelt. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Bundesrates ein hiezu bestimmter Ausschuss zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß Abs. 1 und diesem Absatz dem Bundesrat selbst vorbehalten ist.

**Artikel 23f.** (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Auf Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf Grund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza gilt Art. 23e Abs. 2 bis 5.

(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu

fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.

„Mitwirkung des Parlaments“ bedeutet zunächst, dass Nationalrat und Bundesrat vom jeweils zuständigen Mitglied der Bundesregierung unverzüglich über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union informiert werden müssen. Beide Kammern haben dann die Möglichkeit, die Verhandlungsposition Österreichs in Form einer Stellungnahme vorzugeben. Prinzipiell ist das im Rat der Europäischen Union sitzende Mitglied der österreichischen Bundesregierung an solche Stellungnahmen gebunden und darf nur nach Rücksprache mit dem Parlament beziehungsweise unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen davon abweichen.

Zur breiteren Information der Öffentlichkeit sieht die Geschäftsordnung des Nationalrats darüber hinaus eigene Plenarsitzungen zur Erörterung von EU-Themen vor, in denen die Arbeitsprogramme der jeweiligen EU-Präsidentschaft besprochen und andere aktuelle EU-Vorhaben diskutiert werden.

In Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Länder fallen, haben die Länder gemäß Artikel 23d B-VG selbst die Möglichkeit, durch eine einheitliche Stellungnahme die Verhandlungsposition Österreichs zu beeinflussen:

**Artikel 23d.** (1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf

davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem. Für einen solchen Ländervertreter gilt Abs. 2. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 142 verantwortlich.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(zit. B-VG Art.23.d)

#### **4.2.1 Hauptausschuss in Angelegenheiten der EU – allgemeine Information**

Die Zuständigkeit im Nationalrat zur Behandlung von EU-Vorhaben und Abgabe von Stellungnahmen obliegt prinzipiell dem Hauptausschuss. Er setzt sich aus 27 Mitgliedern zusammen und wird, wenn er Angelegenheiten der Europäischen Union behandelt, als Hauptausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union bezeichnet. Einzelheiten des Verfahrens sind im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates (§§ 31b bis 31e GOG) geregelt:

§ 31b (1) Mitteilungen der Bundesregierung gem. Art. 23c Abs. 2 letzter Satz und Art. 23c Abs. 5 B-VG sind an alle Mitglieder des Nationalrates zu verteilen.

(2) Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gem. Art. 23e Abs. 1 B-VG sind in zwei Exemplaren oder in gleichwertiger Weise auf elektronischem Weg an die Klubs zu verteilen. Sie liegen für die Mitglieder des Nationalrates in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf, wenn dies die Geheimhaltungsvorschriften der Europäischen Union zulassen.

(3) Wird ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gem. Art. 23e und 23f B-VG auf die Tagesordnung des Hauptausschusses gesetzt, sind die darauf Bezug habenden Unterlagen (Abs. 2) an die Mitglieder des Hauptausschusses zu verteilen.

(4) Berichte des zuständigen Bundesministers gem. Art. 23e Abs. 4 B-VG sind an alle Mitglieder des Nationalrates zu verteilen.

§ 31c (1) Vorhaben der Europäischen Union gemäß Art. 23e und 23f B-VG (§ 29 Abs. 2 lit. B), über die die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung den Nationalrat zu unterrichten haben, Berichte des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung gemäß Art. 23e Abs. 4, wenn eine Stellungnahme nach Art. 23e Abs. 2 abgegeben wurde, sowie alle von Organen der Europäischen Union den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union direkt zugeleiteten Dokumente zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind Gegenstand der Verhandlung des Hauptausschusses.

(2) Abgesehen von § 34 Abs. 4 ist ein Vorhaben der Europäischen Union gem. Art. 23e und 23f B-VG bzw. ein Bericht gem. Art. 23e Abs. 4 B-VG auf die Tagesordnung eines Hauptausschusses zu setzen, wenn dies

1. das zuständige Mitglied der Bundesregierung verlangt oder

2. ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates verlangt oder

3. ein Mitglied des Hauptausschusses bis längstens 48 Stunden vor einer Sitzung verlangt und das Vorhaben voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Rates der Europäischen Union beschlossen werden wird, wobei Abgeordnete desselben Klubs nur ein solches Verlangen stellen können.

(3) Auf Beschluß des Hauptausschusses kann der Vorsitzende zu Beginn und während der Sitzung eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen.



(4) Die Beratungen des Hauptausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind vertraulich, wenn Vorschriften der Europäischen Union betreffend die Geheimhaltung von solchen Vorhaben bzw. von Unterlagen, die sich darauf beziehen, dies erfordern.

(5) Verhandlungen des Hauptausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind unbeschadet des Abs. 4 im Sinne des § 28b Abs. 2 öffentlich. Auf Antrag eines Abgeordneten kann aus wichtigen Gründen – auch für Teile der Beratung – die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig, wenn dies der Ausschuß beschließt.

(6) Über die Beratungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union ist eine auszugsweise Darstellung zu verfassen, sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt. Auszugsweise Darstellungen über öffentliche Teile von Verhandlungen sind als Beilage zu den Stenographischen Protokollen herauszugeben.

(7) Die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments sind berechtigt, bei den Verhandlungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union mit beratender Stimme anwesend zu sein.

(8) Ein Mitglied des Hauptausschusses kann sich bei der Verhandlung in Angelegenheiten der Europäischen Union durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann vertreten lassen.

§ 31d (1) Der Hauptausschuß kann

1. zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch wiederholt Stellungnahmen gem. Art. 23e Abs. 1 B-VG abgeben,

2. einer beabsichtigten Abweichung durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung gem. Art. 23e Abs. 3 B-VG widersprechen, wenn der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt eine Änderung des geltenden Bundesverfassungsrechts bedeuten würde,

3. Berichte des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung über die Abweichung von einer Stellungnahme des Nationalrates zur Kenntnis nehmen oder die Kenntnisnahme verweigern.

(2) Vor Eingang in die Debatte über ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union kann der Obmann dem zuständigen Bundesminister bzw. einem von diesem entsandten Angehörigen des Ressorts das Wort zu einem einleitenden Bericht über das Vorhaben und die Haltung des zuständigen Bundesministers zu dem Vorhaben erteilen.

(3) Nach Eröffnung der Debatte kann jedes Mitglied des Hauptausschusses schriftlich Anträge auf Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 einbringen. Anträge auf Stellungnahmen haben Ausführungen darüber zu enthalten, ob das Vorhaben durch Bundesgesetz oder Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist oder auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, der Angelegenheiten betrifft, die durch Bundesgesetz oder Bundesverfassungsgesetz umzusetzen wären.

(4) Der Präsident des Nationalrates hat Stellungnahmen und andere Beschlüsse des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union unverzüglich an den Bundeskanzler, den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu übermitteln. Wenn der Hauptausschuß nichts anderes beschließt, sind Stellungnahmen und Beschlüsse weiters an den Präsidenten des Bundesrates, alle Mitglieder des Nationalrates sowie die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments zu verteilen.

(5) Der Hauptausschuß kann beschließen, dass ein Vorhaben oder ein Bericht in Angelegenheiten der Europäischen Union vom Nationalrat verhandelt wird. In diesem Fall hat der Hauptausschuß einen Bericht zu erstatten, der Anträge gem. Abs. 1 sowie Anträge gem. § 27 Abs. 1 und 3 enthalten kann. Der Bericht und darin enthaltene Anträge sind Gegenstand der Verhandlungen des Nationalrates.

(6) Der Hauptausschuß kann beschließen, auf welche Weise eine neuerliche Befassung des Hauptausschusses durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung, das von einer Stellungnahme des Nationalrates gem. Art. 23e Abs. 3 abweichen will, zu erfolgen hat. Hiebei kann der Hauptausschuß auch die Befassung des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union bzw. die Konsultierung des Komitees gemäß § 31e Abs. 3 beschließen.

§ 31e (1) Der Hauptausschuß kann Aufgaben in Angelegenheiten der Europäischen Union gem. Art. 23e und 23f B-VG dem Ständigen Unterausschuß in Angelegenheiten der Europäischen Union übertragen. Der Hauptausschuß kann auch im Einzelfall beschließen, übertragene Aufgaben wieder an sich zu ziehen.

(2) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben gelten für den Ständigen Unterausschuß in Angelegenheiten der Europäischen Union die für den Hauptausschuß geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 31d Abs. 5 .

(3) Wenn keine neuerliche Befassung des Nationalrates im Sinne des Art. 23e Abs. 3 B-VG erforderlich ist, können Aufgaben des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union auch von einem Komitee wahrgenommen werden, dem der Vorsitzende (oder ein Vertreter) des Ständigen Unterausschusses als Vorsitzender und ein von jedem Klub namhaft gemachtes Mitglied angehört. Beschlüsse können nicht erfaßt werden. Nach Beendigung der Beratungen teilt der Vorsitzende die Meinungen der Mitglieder des Komitees dem Präsidenten des Nationalrates mit, der sie dem österreichischen Vertreter im Rat der Europäischen Union übermittelt.

Um zu gewährleisten, dass sich die jeweiligen Fachspezialisten der Fraktionen an den Beratungen über die – thematisch sehr breit gestreuten – Vorhaben der Europäischen Union beteiligen können, besteht die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Hauptausschusses durch entsprechende Ummeldungen zu ändern.

Die Sitzungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU sind öffentlich, sofern Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes erfordern. Dies ist der Fall, sobald vertrauliche (Vertraulichkeitsvermerk: confidentiel) oder geheime (Vertraulichkeitsvermerk: secret) EU-Dokumente beraten werden, wobei die Einstufung der Vertraulichkeit von den EU-Institutionen vorgegeben ist. Die Öffentlichkeit kann jedoch auch auf Antrag eines Ausschussmitglieds ausgeschlossen werden. Ton- und Bildaufnahmen sind nur zulässig, wenn dies der Ausschuss beschließt.

Die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments sind berechtigt, bei den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme anwesend zu sein. Dies ermöglicht es ihnen, die Ausschussmitglieder über den aktuellen Stand von Verhandlungen im Europäischen Parlament zu informieren.

Über die Beratungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union wird eine auszugsweise Darstellung verfasst, die als Beilage IV zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates herausgegeben wird.

Vor Eingang in die Debatte über ein Vorhaben im Rahmen der EU wird in der Regel dem anwesenden Mitglied der Bundesregierung bzw. einem von ihm entsandten Angehörigen des Ressorts das Wort zu einem einleitenden Bericht erteilt. Dies dient zur Information der Ausschussmitglieder über den aktuellen Verhandlungsstand und über die österreichische Position dazu. In der daran anschließenden Debatte kann jedes Ausschussmitglied Anträge auf Stellungnahmen einbringen, über die am Ende der Diskussion abgestimmt wird. Eine Stellungnahme wird mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder angenommen und hat zum Ziel, die österreichische Verhandlungsposition in der EU mitzugestalten.

#### **Hauptausschuss Mitglieder: (27)**

##### **SPÖ ( 10 ):**

Cap Josef, Dr.

Csörgits Renate

Fazekas Hannes

Grossmann Elisabeth, Mag.

Hagenhofer Marianne

Heinzl Anton

Hlavac Elisabeth, Dr.

Niederwieser Erwin, DDr.

Prammer Barbara, Mag.

##### **GRÜNE ( 3 ):**

Glawischnig-Piesczek Eva, Dr.

Lunacek Ulrike, Mag.

Van der Bellen Alexander, Dr.

##### **ÖVP ( 10 ):**

Donabauer Karl

Grillitsch Fritz

Großruck Wolfgang

Ikrath Peter Michael, Mag.

Morak Franz

Murauer Walter

Neugebauer Fritz

Schittenhelm Dorothea

Schüssel Wolfgang, Dr.

Spindelegger Michael, Dr.

##### **FPÖ ( 3 ):**

Bösch Reinhard Eugen, Dr.

Fichtenbauer Peter, Dr.

Strache Heinz-Christian

**BZÖ ( 1 ):**

Westenthaler Peter, Ing.

**Obfrau:** Prammer Barbara, Mag.

**Obfraustellvertreter/in:** Spindelegger Michael, Dr.

Glawischnig-Piesczek Eva, Dr.

**Schriftführer/in:** Murauer Walter

Hlavac Elisabeth, Dr.

Bösch Reinhard Eugen, Dr.

(vgl . [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/A-HA/A-HA\\_00001/MIT.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/A-HA/A-HA_00001/MIT.shtml))

#### **4.2.2 Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU – allgemeine Information**

Der Hauptausschuss des Nationalrates hat einen Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union gewählt, dem 17 Mitglieder und 17 Ersatzmitglieder angehören. Diesem sind grundsätzlich alle Aufgaben in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art 23e und 23f B-VG übertragen. Für Bereiche, die dem Europäischen Rat, dem Gremium der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten, vorbehalten sind und die auf der Tagesordnung der jeweils nächsten Ratssitzung stehen, und für Vorberatungen von EU-Vorhaben, die sich im Vorfeld von Regierungskonferenzen mit der Änderung des EU-Primärrechts befassen, ist dagegen der Hauptausschuss selbst zuständig. Im Einzelfall kann der Hauptausschuss auch beschließen, übertragene Aufgaben wieder an sich zu ziehen.

Die Sitzungen des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der EU sind öffentlich, sofern Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes erfordern.

Die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments sind ebenfalls berechtigt, bei den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme anwesend zu sein.

Über die Beratungen des Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union wird eine auszugsweise Darstellung verfasst, die als Beilage V zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates herausgegeben wird.

**Ständiger Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union**

**SPÖ :**  
( 6 )

Grossmann Elisabeth, Mag.

Cap Josef, Dr.

Haberzettl Wilhelm

Hagenhofer Marianne

Hlavac Elisabeth, Dr.

**GRÜNE :**  
( 2 )

Lunacek Ulrike, Mag.

Pirkhuber Wolfgang, Dipl.-Ing. Dr.

**BZÖ :**  
( 1 )

Scheibner Herbert

**ÖVP :**  
( 6 )

Donabauer Karl

Tamandl Gabriele

Karl Beatrix, Mag. Dr.

Schüssel Wolfgang, Dr.

Spindelegger Michael, Dr.

Stummvoll Günter, Dipl.-Kfm. Dr.

**FPÖ :**  
( 2 )

Kurzmann Gerhard, Dr.

Bösch Reinhard Eugen, Dr.

**Obmann:**

Spindelegger Michael, Dr.

**Obfraustellvertreter/in:**

Grossmann Elisabeth, Mag.

Donabauer Karl  
Hagenhofer Marianne

**Schriftführer/in:**

Hlavac Elisabeth, Dr.

Stummvoll Günter, Dipl.-Kfm. Dr.

(vgl . [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/A-HA/A-HA\\_00001/MIT.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/A-HA/A-HA_00001/MIT.shtml))

#### 4.2.3 EU-Ausschuss des Bundesrates – allgemeine Information

Im Bundesrat obliegt die Behandlung von EU-Vorhaben und die Abgabe von Stellungnahmen dem EU-Ausschuss, der sich aus 14 Mitgliedern zusammensetzt. Das Verfahren im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates (§§ 13a, 13b GO-BR):

§ 13a. (1) Zur Beratung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23e und 23f B-VG wird im Bundesrat ein Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union (EU-Ausschuss) nach den Grundsätzen des § 13 gewählt. Der EU-Ausschuss kann zu diesen Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch wiederholt

1. Stellungnahmen gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG abgeben oder

2. dem Bundesrat die Abgabe einer bestimmten Stellungnahme empfehlen.

(2) Wenn es der Bundesrat beschließt oder jeweils mehr als die Hälfte der Bundesräte dreier Länder bis zum Beginn der Beratungen im EU-Ausschuss verlangt, ist die Abgabe der Stellungnahme dem Bundesrat vorbehalten. Unbeschadet einer sinngemäßen Anwendung des § 16 Abs. 3 hat der EU-Ausschuss in diesen Fällen bis zum Beginn der Bundesratssitzung, in welcher ein Vorhaben gemäß Art. 23e und 23f B-VG verhandelt wird, dem Bundesrat einen Bericht zu erstatten, welcher einen Antrag gemäß § 13a Abs. 1 Z 2 enthalten kann.

(3) Abgesehen von § 28 Abs. 3 ist ein Vorhaben der Europäischen Union gemäß Art. 23e und 23f B-VG auf die Tagesordnung eines EU-Ausschusses zu setzen, wenn dies

1. das zuständige Mitglied der Bundesregierung verlangt oder

2. jeweils mehr als die Hälfte der Bundesräte dreier Länder oder ein Viertel der Mitglieder des Bundesrates verlangt oder

3. ein Mitglied des EU-Ausschusses bis längstens 48 Stunden vor einer Sitzung verlangt und das Vorhaben voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Rates der Europäischen Union beschlossen werden wird, wobei Bundesräte derselben Fraktion nur ein solches Verlangen stellen können.

§ 13b. (1) Für die Mitwirkung des EU-Ausschusses gemäß Art. 23e und 23f B-VG finden die für die Ausschüsse des Bundesrates geltenden Bestimmungen des IV. Abschnittes sinngemäß Anwendung, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird.

(2) Die Beratungen des EU-Ausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind vertraulich, wenn Vorschriften der Europäischen Union betreffend die Geheimhaltung von solchen Vorhaben beziehungsweise von Unterlagen, die sich darauf beziehen, dies erfordern.

(3) Verhandlungen des EU-Ausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind unbeschadet des Abs. 2 öffentlich, wobei der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von Medienvertretern, Zutritt gewährt wird. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes kann aus wichtigen Gründen – auch für Teile der Beratung – die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig, wenn dies der Ausschuss beschließt.

(4) Jeder Bundesrat sowie die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments sind berechtigt, bei den Verhandlungen des EU-Ausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union mit beratender Stimme anwesend zu sein.

(5) Vor Eingang in die Debatte über ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union kann der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister beziehungsweise einem von diesem entsandten Angehörigen des Ressorts das Wort zu einem einleitenden Bericht über das Vorhaben und die Haltung des zuständigen Bundesministers zu dem Vorhaben erteilen.

(6) Nach Eröffnung der Debatte über den Verhandlungsgegenstand kann jedes Mitglied des EU-Ausschusses schriftlich Anträge auf Beschlüsse im Sinne des § 13a Abs. 1 einbringen. Anträge auf Stellungnahmen haben Ausführungen darüber zu enthalten, ob das Vorhaben durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist, das nach Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte.

(7) Die Verhandlung ist nach Erschöpfung der Rednerliste erledigt, sofern weder ein Antrag nach Abs. 6 noch ein Vertagungsantrag gestellt wurde.

(8) Der Präsident des Bundesrates hat für die unverzügliche Übermittlung der Stellungnahmen an den Bundeskanzler, den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und an das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu sorgen. Wenn der EU-Ausschuss nichts anderes beschließt, sind Stellungnahmen weiters an alle Mitglieder des Bundesrates, den Präsidenten des Nationalrates, die Landtage, die Landeshauptmänner sowie an die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments zu verteilen.



(9) Über die Verhandlungen des EU-Ausschusses werden – sofern der Ausschuss nicht anderes beschließt oder ein Verlangen gemäß § 13a Abs. 2 gestellt wurde – auszugsweise Darstellungen verfasst, welche dem Amtlichen Protokoll angeschlossen werden.

Auszugsweise Darstellungen über öffentliche Teile von Verhandlungen sind als Beilage zu den Stenographischen Protokollen herauszugeben.

Die Sitzungen des EU-Ausschusses sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch auch auf Antrag eines Ausschussmitglieds ausgeschlossen werden. Ton- und Bildaufnahmen sind nur zulässig, wenn dies der Ausschuss beschließt.

Die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments sind ebenso wie im NR wieder berechtigt, bei den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme anwesend zu sein.

Über die Beratungen des EU-Ausschusses wird eine auszugsweise Darstellung verfasst, die als Beilage IV zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates herausgegeben wird.

#### EU-Ausschuss des Bundesrates

**(14)**

(zuständig für Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23e und 23f B-VG)

**SPÖ :**

( 7 )

Gumplmaier Erich, Dr. (O)

Kaltenbacher Günther (St)

Konecny Albrecht (W)

Neuwirth Susanne, Mag. (S)

Preiner Erwin (B)

**ÖVP :**

( 6 )

Kneifel Gottfried (O)

Kühnel Franz Eduard, Dr. (W)

Perhab Franz (St)

Weiss Jürgen (V)

Zwazl Sonja (N)

Todt Reinhard (W)

Winterauer Reinhard (O)

**GRÜNE :**

( 1)

Schennach Stefan (W)

**Vorsitzender:** Kneifel Gottfried (O)

**Vorsitzender-Stellvertreter/in:** Konecny Albrecht (W)

Weiss Jürgen (V)

**Schriftführer/in:** Preiner Erwin (B)

Winterauer Reinhard (O)

(vgl . [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/A-HA/A-HA\\_00001/MIT.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/A-HA/A-HA_00001/MIT.shtml))

#### **4.2.4 Kontakte österreichisches Parlament – Europäisches Parlament**

Das Parlament nimmt nicht nur durch Stellungnahmen der EU-Ausschüsse des Nationalrats und des Bundesrats Einfluss auf Vorhaben der Europäischen Union. Die österreichischen Abgeordneten und Mitglieder des Bundesrates bringen ihre Positionen auch bei regelmäßig stattfindenden Parlamentarierkonferenzen auf EU-Ebene ein. Dies erfolgt in Konferenzen, zu denen das Europäische Parlament Vertreter der nationalen Parlamente einlädt, in der Konferenz der Europaausschüsse COSAC, der Konferenz der Parlamentspräsidenten und in Konferenzen der Fachausschüsse, die ein Parlament während des EU-Vorsitzes veranstaltet.

Damit wird der Notwendigkeit entsprochen, die Beziehungen und den Informationsfluss zwischen den nationalen Parlamenten und dem EP auszubauen, nachdem durch die Direktwahl zum Europäischen Parlament 1979 das doppelte Mandat (zugleich Mitglied des EP und eines nationalen Parlaments) de facto weggefallen ist.

In der Regel lädt einer der gegenwärtig 23 Fachausschüsse des EP die jeweiligen Ausschüsse der nationalen Parlamente zu einer gemeinsamen Sitzung oder einem öffentlichen Hearing ein. Je nach Tagesordnung werden spezifische Vorlagen oder allgemeine EU-relevante Fragen diskutiert.

Die Konferenz der Europaausschüsse (COSAC) ist ein parlamentarisches Gremium auf EU-Ebene. Sie setzt sich aus Vertretern der Europaausschüsse der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und Vertretern des Europäischen Parlaments (EP) zusammen. Der Zusammenschluss ist das Ergebnis einer Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten und des EP in Madrid im Mai 1989 und sollte die Rolle der nationalen Parlamente durch regelmäßige Treffen der „Sonderorgane für EG-Angelegenheiten“ im Gemeinschaftsbereich stärken.

Die COSAC – der Name ist ein historisch zu verstehendes Akronym der französischen Bezeichnung „Conférence des Organes spécialisés en Affaires communautaires“ – hat mittlerweile einen beachtlichen Wandel vollzogen und vor einigen Jahren den Parlamenten der Beitrittskandidaten die Möglichkeit eingeräumt, Beobachter zu den Konferenzen zu entsenden. Alle sechs Monate trifft sich die COSAC in dem Land, das die EU-Präsidentschaft innehat.

Jeder Mitgliedstaat der EU und das Europäische Parlament (EP) ist mit sechs, die Beitrittskandidaten mit je drei Parlamentariern, letztere als Beobachter, vertreten.

Explizit wurde die COSAC erstmals 1997 im Protokoll zum Vertrag von Amsterdam „über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union“ verankert. Demnach kann die COSAC jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für die Organe der EU leisten, Vorschläge im Zusammenhang mit der Errichtung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts prüfen und Überlegungen zur Rechtssetzung der Union, vor allem über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, vorlegen.

#### **4.2.5. In Österreich gewählte Abgeordnete zum Europäischen Parlament**

Österreich entsendet 18 Abgeordnete in das nunmehr insgesamt 785 Mitglieder (nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens am 1. Jänner 2007) umfassende Europäische Parlament. Sie werden direkt vom Volk für jeweils fünf Jahre gewählt, wobei die Wahlen zum

Europäischen Parlament in allen (seit 1. Mai 2004) Mitgliedstaaten stets gleichzeitig stattfinden. Gesetzliche Basis für die Wahl in Österreich ist die Europawahlordnung.

Von 10. bis 13. Juni 2004 wurden in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Wahlen zum Europäischen Parlament abgehalten. In Österreich waren alle Wahlberechtigten aufgerufen, am Sonntag, dem 13. Juni, ihre Vertreterinnen und Vertreter im Europäischen Parlament zu bestimmen.

Seit 1979 wählen die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger alle fünf Jahre die Abgeordneten zum Europäischen Parlament in allgemeiner und direkter Wahl.

Nach der Europawahl im Juni 2004 stieg die Zahl der Europaparlamentarier von zuvor 626 auf 732, denn auch die zehn neuen Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 offiziell beigetreten sind, entsenden seither ihre Vertreterinnen und Vertreter ins Europäische Parlament. Österreich ist jetzt im Europäischen Parlament mit 18 Abgeordneten vertreten.

Nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Jänner 2007 hat das Europäische Parlament vorübergehend 785 Abgeordnete, da sich die Parlamentarier und Parlamentarierinnen der beiden neuen Mitgliedstaaten, die davor nur Beobachterstatus hatten, den 732 Abgeordneten anschlossen. Im Zuge der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2009 wird die Anzahl der Abgeordneten, die sich auf die Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten bezieht, wieder auf 732 reduziert. Österreich wird demnach nur noch 17 Abgeordnete entsenden.

Zur Teilnahme an der Europawahl 2004 (aktives Wahlrecht) waren Personen berechtigt, wenn diese spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl (13. Juni 2004) das 18. Lebensjahr vollendet haben, Österreicher/in, Auslandsösterreicher/in, oder Unionsbürger/in (mit Wohnsitz in Österreich waren) und am Stichtag (6. April 2004) in die Wählerevidenz/Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen waren.

In der EU existiert bislang noch kein europaweit einheitliches Wahlverfahren. Die Wahlverfahren sind national geregelt, in Österreich gilt die Europawahlordnung (Langtitel: Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, Europawahlordnung – EuWO).

Die 18 Abgeordneten zum Europäischen Parlament sind in die Klubs im österreichischen Parlament integriert und können sowohl an den Verhandlungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie an dessen Ständigen EU-Unterausschüssen als auch an den Verhandlungen des EU-Ausschusses des Bundesrates mit beratender Stimme teilnehmen. Dieses Rederecht ermöglicht es den EP-Abgeordneten, die Ausschussmitglieder

über den aktuellen Stand von Verhandlungen im Europäischen Parlament zu informieren. Folgende liste zeigt die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament, die derzeit ein Mandat inne haben (nach Wahlparteien):

#### SPÖ

Mag. Herbert Bösch  
Wolfgang Bulfon  
Harald Ettl  
Mag. Jörg Leichtfried  
Christa Prets  
Mag. Karin Scheele  
Dr. Hannes Swoboda

#### ÖVP

Mag. Othmar Karas  
Dr. Hubert Pirker  
Dr. Reinhard Rack  
Ing. Dr. Paul Rübiger  
Agnes Schierhuber  
Mag. Dr. Richard Seeber

#### Liste Hans Peter Martin

Dr. Hans-Peter Martin  
Karin Resetarits

#### GRÜNE

Dr. Evelin Lichtenberger  
Johannes Voggenhuber

#### FPÖ

Andreas Mölzer

## **4.3 Das Europäische Parlament**

### **4.3.1 Das Europäische Parlament – Kurzübersicht**

Die folgende Kurzübersicht, soll es erleichtern die Strukturen und Arbeitsweisen des Europäischen Parlaments zu erfassen, sowie den rechtlichen Rahmen des Europäischen Parlaments definieren:

### **Das Europäische Parlament vertritt die Völker/Bürger der EU-Mitgliedstaaten**

Den Rechtsrahmen des Europäischen Parlaments bilden die Artikel 183-201 EGV, sowie die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Derzeit hat das Parlament 785 Mitglieder, die sich wie folgt aufteilen:

Deutschland 99, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich je 78, Spanien und Polen je 54, Rumänien 35, Niederlande 27, Belgien, Griechenland, Ungarn, Portugal und Tschechische Republik je 24, Schweden 19, Österreich und Bulgarien je 18, Finnland und die Slowakei je 14, Dänemark, Irland und Litauen je 13, Lettland 9, Slowenien 7, Estland, Luxemburg und Zypern je 6, Malta 5.

### **Leitungsgremien des Europäischen Parlaments**

Präsidium (Präsident und 14 Vizepräsidenten), Konferenz der Präsidenten (Präsident und die Fraktionsvorsitzenden), sechs (ab Juli 2009 fünf) Quästoren, die mit die Abgeordneten betreffenden Verwaltungs- und Finanzaufgaben betraut sind, Konferenz der Ausschussvorsitzenden und der Konferenz der Delegationsvorsitzenden. Die Amtszeit des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren beträgt jeweils zweieinhalb Jahre.

### **Parlamentarische Ausschüsse und Delegationen**

Die Mitglieder verteilen sich auf 20 parlamentarische Ausschüsse, 2 Unterausschüsse, interparlamentarische Delegationen und Delegationen in den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen; ferner die Paritätische Versammlung im Rahmen des Abkommens zwischen den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Raums (AKP) und der Europäischen Union. Die Ausschüsse und Delegationen wählen für zweieinhalb Jahre einen „Vorstand“, dem der Vorsitzende und vier (ab Juli 2009 drei) stellvertretende Vorsitzende angehören.

### **Die Fraktionen im Europäischen Parlament**

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments schließen sich gemäß ihrer politischen

Ausrichtung in Fraktionen zusammen. Nach dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien bedarf es zur Bildung einer Fraktion mindestens 20 Mitglieder aus mindestens sechs Mitgliedstaaten (Art. 29).

Die Fraktionen halten regelmäßig in der Woche vor der Plenartagung und am Rande der Plenartagung Sitzungen ab und veranstalten Studientage, während derer sie die Leitprinzipien ihrer Tätigkeit beschließen.

Mehrere politische Fraktionen haben Parteien auf europäischer Ebene gegründet. (zB: die Europäische Volkspartei, die Sozialdemokratische Partei Europas, die Europäische Grüne Partei und die Liberale und demokratische Partei Europas).

### **Arbeitsweise des Europäischen Parlaments**

Das EP arbeitet aufgrund seiner vertraglich festgelegten Rechte und Pflichten, sowie seiner Geschäftsordnung.( Art.199 EGV, GO-EP)

Sofern in den Verträgen nichts anderes vorgesehen ist, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 198 EGV).

Die Plenarsitzungen des EP sind öffentlich.

Es befasst sich hauptsächlich mit Berichten der parlamentarischen Ausschüsse, Legislativfragen, Anfragen an Kommission und Rat, Dringlichkeitsdebatten, und dem Haushalt der EU.

### **Die Vertreter von Kommission und Rat im Europäischen Parlament**

Die Kommission unterbreitet den parlamentarischen Ausschüssen Gesetzesvorschläge, erläutert und verteidigt diese und muss die vom Parlament beantragten Änderungen berücksichtigen.

Der Rat der Europäischen Union kann in der Person seines Präsidenten in allen Debatten der Plenartagung das Wort ergreifen.

Die Kommission nimmt an allen Plenartagungen des Parlaments teil und muss über ihre Politik Rechenschaft ablegen, wenn ein Abgeordneter dies von ihr verlangt.

### **Sitzungs- und Arbeitsorte des Europäischen Parlaments:**

Auf dem Europäischen Rat von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 gelangten die Regierungen der Mitgliedstaaten folgender Einigung über den Sitz der Organe des EP: Der Sitz des Europäischen Parlaments ist Straßburg. (hier werden 12 monatlich Plenartagungen, einschließlich der Haushaltstagung abgehalten)

- In Brüssel finden „zusätzliche“ Plenartagungen statt.
- Die „parlamentarischen Ausschüsse“ treten in Brüssel zusammen.
- Das Generalsekretariat hat seinen Sitz in Luxemburg. (vgl. Art. 289 EGV)

Der Sitzungskalender wird vom Parlament jedes Jahr auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten festgelegt. In der Regel hält das EP zwölf viertägige Tagungen in Straßburg und sechs zweitägige Tagungen in Brüssel ab. Am 18. Dezember 2006 hat das Parlament erstmals unmittelbar nach der Tagung des Europäischen Rats am 15./16. Dezember 2006 eine zusätzliche Plenartagung in Brüssel abgehalten. In Zukunft soll diese Praxis beibehalten werden. (vgl. <http://www.europarl.europa.eu/parliament>)

### **Mehrsprachigkeit im Europäischen Parlament**

Alle parlamentarischen Unterlagen werden in allen Amtssprachen der Europäischen Union (EU) veröffentlicht und jeder Abgeordnete hat das Recht, sich in der Amtssprache seiner Wahl zu äußern. Damit gewährleistet das Parlament auf einzigartige Weise, dass seine Tätigkeiten für alle Bürger transparent und zugänglich sind. (vgl. EU-Vertrag: Artikel 21, 290 und 314 über die Mehrsprachigkeit Geschäftsordnung des EP: Artikel 138 über die Mehrsprachigkeit)

#### **4.3.2. Das Europäische Parlament – im Detail**

##### **Die Abgeordneten zum Europäischen Parlament:**

Das Europäische Parlament setzt sich aus 785 Abgeordneten zusammen, die in den 27 Mitgliedstaaten der erweiterten Europäischen Union gewählt worden sind. Seit 1979 werden die Abgeordneten für die Dauer von fünf Jahren in allgemeinen unmittelbaren Wahlen gewählt.



Jeder Mitgliedstaat legt sein eigenes Wahlverfahren fest, wendet aber die gleichen demokratischen Regeln an: Gleichstellung von Mann und Frau, sowie das Wahlgeheimnis (vgl. EuWO im Sinne des Art 23a B-VG). Dabei gelten die allgemeine unmittelbare Wahl, das Verhältniswahlrecht und eine erneuerbare Mandatsdauer von fünf Jahren (vgl. Artikel 19 / 189-191 EGV).

Die Sitze sind grundsätzlich im Verhältnis zur Bevölkerung eines jeden Landes verteilt. Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Anzahl fester Sitze, wobei die Höchstzahl 99 und die Mindestzahl 5 Sitze beträgt.

Der Europa-Abgeordnete teilt seine Arbeitszeit zwischen Brüssel, Straßburg und seinem Wahlkreis auf. In Brüssel nimmt er an den Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse, der Fraktionen und der zusätzlichen Plenartagungen teil und in Straßburg wohnt er den zwölf Plenartagungen bei. Parallel zu diesen Haupttätigkeiten muss er sich selbstverständlich auch seinem Wahlkreis widmen.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments nehmen ihr Mandat in völliger Unabhängigkeit wahr.

Die Europa-Abgeordneten erhalten derzeit dasselbe Gehalt wie die nationalen Abgeordneten des Landes, in dem sie gewählt worden sind. Im September 2005 wurde jedoch ein Statut für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments angenommen, um mehr Transparenz im Bezugssystem zu garantieren. Dieses Statut tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode 2009 in Kraft. (vgl. Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments)

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments haben sich nach Maßgabe ihrer politischen Nähe in Fraktionen zusammengeschlossen. (vgl. <http://www.europarl.europa.eu/parliament>)

### **4.3.3. Wahlen zum Europäischen Parlament in Österreich**

Der nachstehende Text umfasst einen Auszug aus der EuWO 2008 (vgl. [http://www.bmi.gv.at/wahlen/euw\\_ueberblick.asp](http://www.bmi.gv.at/wahlen/euw_ueberblick.asp)), welcher durch das Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wurde:

Als Mitglied der Europäischen Union hat Österreich das Recht, im Europäischen Parlament durch Abgeordnete vertreten zu sein.

Nach dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union mit 1. Jänner 2007 können von Österreich bei der nächsten Europawahl 17 Abgeordnete in das Europäische Parlament gewählt werden.

Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Europawahl auf europäischer Ebene ist der (Rats-)Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen (Beschluss des Rates vom 20. September 1976, 76/787/EGKS, EWG, Euratom). Die Stimmabgabe von Unionsbürgern, die nicht im Herkunftsmitgliedstaat, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, ist in der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 geregelt.

Innerstaatlich ist die Durchführung einer Europawahl durch die Europawahlordnung geregelt. Weitere Rechtsquelle ist das Europa-Wählerevidenzgesetz, auf dessen Grundlage unter Berücksichtigung der angeführten Richtlinie für Europawahlen ein eigenes Wählerregister für die Europawahl eingerichtet wurde.

**Die Europawahl erfolgt nach folgenden Prinzipien:**

- Verhältniswahl (die zu vergebenden Mandate werden mittels des d'Hondtschen Verfahrens ermittelt);
- das Bundesgebiet ist ein einheitlicher Wahlkörper;
- Vorzugsstimmen können durch Eintragung auf dem Stimmzettel vergeben werden; für eine Vorreihung sind Vorzugsstimmen im Ausmaß von 7 % der auf die Parteiliste entfallenen gültigen Stimmen erforderlich;
- ein gültiger Wahlvorschlag bedarf der Unterschrift von mindestens drei Abgeordneten zum Nationalrat oder der Unterschrift von einem EP-Abgeordneten oder der Beibringung von 2.600 Unterstützungserklärungen;
- Wahltag ist ein Sonntag oder ein öffentlicher Ruhetag (vgl. [http://www.bmi.gv.at/wahlen/euw\\_ueberblick.asp](http://www.bmi.gv.at/wahlen/euw_ueberblick.asp))

Wie schon vorstehend angeführt, sind bei einer Europawahl neben den in Österreich lebenden Wahlberechtigten (diese sind identisch mit den Wahlberechtigten bei einer Nationalratswahl) auch die in die Europa-Wählerevidenz eingetragenen Auslandsösterreicher/innen, sowie die in diesem Register eingetragenen Unionsbürger/innen mit Hauptwohnsitz in Österreich wahlberechtigt.

Aus organisatorischer Sicht gleicht eine Europawahl im wesentlichen einer Nationalratswahl. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl, oder vor einer anderen Wahlbehörde und insbesondere auch durch Bettlägerige von einer fliegenden Wahlbehörde. Auch die Möglichkeiten der Stimmabgabe mit Wahlkarten oder mittels Briefwahl, sind vorhanden.

Die Regelungen betreffend die Verbotszonen entsprechen jenen bei Nationalratswahlen; ein Alkoholverbot besteht bei Europawahlen, wie bei allen anderen Wahlen, nicht. Es besteht keine Wahlpflicht. (vgl. [http://www.bmi.gv.at/wahlen/euw\\_ueberblick.asp](http://www.bmi.gv.at/wahlen/euw_ueberblick.asp))

#### 4.3.4 Vorschlag für die Zusammensetzung des Parlaments ab 2009:

Artikel 9a des EU-Reformvertrages sieht für das Europäische Parlament eine globale Obergrenze von 750 Sitzen mit einer Höchstzahl von 96 und einer Mindestzahl von 6 pro Mitgliedstaat vor. Zugleich wird dort der Grundsatz der „degressiven Proportionalität“ festgeschrieben.

Dieses Prinzip bedeutet, dass „jeder Abgeordnete eines bevölkerungsreicheren Mitgliedstaats mehr Bürger vertritt als jeder Abgeordnete eines bevölkerungsärmeren Mitgliedstaats und umgekehrt, aber auch, dass kein bevölkerungsärmerer Mitgliedstaat über mehr Sitze verfügt als ein bevölkerungsreicherer Mitgliedstaat“. (vgl. <http://www.europarl.europa.eu>)

Gemäß den derzeit gültigen Regeln reduziert sich ab der nächsten Wahlperiode die Zahl der Sitze im Europäischen Parlament von derzeit 785 auf 736 (die im Vertrag von Nizza festgeschriebene Zahl). Dies würde bedeuten, dass 21 Mitgliedstaaten weniger Sitze erhalten als in der laufenden Legislaturperiode. Deutschland bliebe gemäß Vertrag von Nizza bei 99 Abgeordneten, Österreich würden einen Sitz verlieren.

Sollten der Reformvertrag sowie der Vorschlag des Konstitutionellen Ausschuss angenommen und die Obergrenze der Sitze im EP auf 750 festgelegt werden, würde Deutschland ab 2009 drei Sitze weniger bekommen, Österreich einen Sitz mehr als im Vertrag von Nizza vorgesehen, während alle anderen Länder entweder die gleiche Anzahl an Sitzen behalten oder Sitze hinzugewinnen.

#### Übersicht der Abgeordneten ab 2009

	Vorschlag 2009-2014	Verteilung gem. Vertrag von Nizza	Ist-Stand (bis 2009)
Belgien	22	22	24
Bulgarien	18	17	18
Tschechische Republik	22	22	24

Dänemark	13	13	14
Deutschland	96	99	99
Estland	6	6	6
Griechenland	22	22	24
Spanien	54	50	54
Frankreich	74	72	78
Irland	12	12	13
Italien	72	72	78
Zypern	6	6	6
Lettland	9	8	9
Litauen	12	12	13
Luxemburg	6	6	6
Ungarn	22	22	24
Malta	6	5	5
Niederlande	26	25	27
Österreich	19	17	18
Polen	51	50	54
Portugal	22	22	24
Rumänien	33	33	35
Slowenien	8	7	7
Slowakei	13	13	14
Finnland	13	13	14
Schweden	20	18	19
Vereinigtes Königreich	73	72	78

(vgl. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?language=DE&type=IM-PRESS&reference=20070927BRI10862&secondRef=ITEM-001-DE>)

#### **4.3.5. Der Präsident des Europäischen Parlaments und seine Aufgaben:**

Der Präsident wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren, d.h. für eine halbe Wahlperiode, gewählt und ist wieder wählbar. Der Präsident verkörpert das Parlament nach außen und in seinen Beziehungen zu den übrigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft. (vgl. <http://www.europarl.europa.eu/parliament>)

“Das Europäische Parlament ist das einzige direkt gewählte Organ der Europäischen Union. Seine 785 Mitglieder sind dafür da, die Bürger, zu vertreten. Sie werden alle fünf Jahre von Wählern aus allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union für deren insgesamt 492

Millionen Einwohner gewählt.“ (vgl. Hans-Gert Pöttering, Präsident des Europäischen Parlaments, 2008)

#### **4.3.6. Die Wahl des EP-Präsidenten:**

Nach einer geheimen Stimmabgabe ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, zum Präsidenten gewählt.

Hat nach drei Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit erhalten, wird der Präsident im vierten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. (Vgl. Artikel 12, 13, 17 der Geschäftsordnung)

Der Präsident wird von 14 Vizepräsidenten unterstützt und leitet alle Arbeiten des Europäischen Parlaments und seiner Organe (Präsidium und Konferenz der Präsidenten), sowie die Debatten in den Plenartagungen, wobei zwölf Plenartagungen in Straßburg-, sechs weitere in Brüssel statt finden.

Der Präsident achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und stellt somit aufgrund seiner Schiedsfunktion den ordnungsgemäßen Ablauf aller Tätigkeiten dieses Organs und seiner Organe sicher.

Der Präsident ist der Vertreter des Parlaments in Rechtsangelegenheiten und in allen Außenbeziehungen.

Zu Beginn einer jeden Sitzung des Europäischen Rates bringt der Präsident des Europäischen Parlaments den Standpunkt und die Belange des Parlaments zu spezifischen Themen und zu den Tagesordnungspunkten zum Ausdruck.

Der Präsident sorgt mit seiner Unterschrift – nach einer entsprechenden Abstimmung des EP in zweiter Lesung – dafür, dass der Haushaltsplan der Europäischen Union rechtskräftig wird. Der Präsident des EP unterzeichnet gemeinsam mit dem Ratsvorsitzenden alle Rechtsakte, die nach dem Verfahren der Mitentscheidung verabschiedet worden sind. (vgl. Artikel der Geschäftsordnung, in denen die Aufgaben des Präsidenten beschrieben sind: 13, 19, 68, 104, 109, 115, 119, 121, 141 – 144, 150, 151, 164, 166, 198, 200)

#### **4.3.7. Das Präsidium des Europäischen Parlaments:**

Das Präsidium ist das statutarische Lenkungsorgan des Europäischen Parlaments. Es ist zuständig für die Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments und für die Behandlung aller Fragen bezüglich Verwaltung, Personal und Organisation. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, 14 Vize-Präsidenten und 6 Quästoren mit Beobachterstatus. Sie werden vom Plenum für die Dauer von 2 ½ Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. (vgl. Artikel 21 der Geschäftsordnung)

**Das Präsidium leitet den internen Betrieb des Parlaments, dies bedeutet:**

- Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments
- verwaltungstechnische und finanzpolitische Organisation
- Sekretariat und Dienststellen.

**4.3.8. Die Quästoren:**

Das **Kollegium der Quästoren** ist das Organ des Europäischen Parlaments, das mit den Verwaltungs- und Finanzaufgaben betraut ist, die die Abgeordneten und ihre Arbeitsbedingungen direkt betreffen. Die Quästoren sind nach Maßgabe der Anweisungen des Präsidiums für verwaltungstechnische und finanzpolitische Angelegenheiten zuständig, die die Abgeordneten unmittelbar betreffen. Das Kollegium der Quästoren besteht aus 6 Mitgliedern und tritt im Präsidium zusammen.

Das Europäische Parlament wählt die Quästoren nach der Wahl des Präsidenten und der 14 Vizepräsidenten. Die Quästoren werden in geheimer Mehrheitswahl in drei Wahlgängen gewählt:

In den beiden ersten Wahlgängen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, im letzten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Die Quästoren haben eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren und verfügen über eine beratende Stimme im Präsidium. (vgl. Artikel 15 der Geschäftsordnung)

**Die Aufgaben der Questoren:**

- Die sechs Quästoren verfügen über eine beratende Stimme im Präsidium.

- Sie achten darauf, dass die Abgeordneten über die zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Infrastrukturen verfügen.
- Die Quästoren sind mit der Bearbeitung der Verwaltungs- und Finanzaufgaben betraut, die die Abgeordneten direkt betreffen, wie etwa die Bereitstellung der Einrichtungen für die Abgeordneten und die allgemeinen Dienste.
- Sie können Vorschläge zur Abänderung oder Neufassung von Texten in Bezug auf alle vom Präsidium beschlossenen Regelungen einreichen.
- Die Quästoren treten in der Regel einmal monatlich zusammen. (vgl. Artikel 25/28 der Geschäftsordnung)

#### **4.3.9. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments:**

Das Europäische Parlament wird von einem Generalsekretariat unterstützt. Das Generalsekretariat ist mit der Koordination der Legislativarbeiten und der Organisation der Plenartagungen und der sonstigen Sitzungen betraut. Es unterstützt außerdem die Arbeit der parlamentarischen Organe und die Abgeordneten in der Ausübung ihres Mandats in technischer Hinsicht und durch fachliche Beratung. Das Europäische Parlament muss darüber hinaus für alle Plenartagungen und sonstigen Sitzungen eine umfassende Mehrsprachigkeit gewährleisten. (vgl. Artikel 197 der Geschäftsordnung)

Etwa 5.000 Beamte, die im Rahmen von Auswahlverfahren in allen Ländern der Union eingestellt werden, arbeiten unter der Aufsicht des Generalsekretärs im Dienste des Europäischen Parlaments.

Diese sind im Besonderen Mitarbeiter der Abgeordneten, Fraktionen und parlamentarische Assistenten, sowie Mitarbeiter der Dolmetschdienste. Das Generalsekretariat befindet sich in Luxemburg und Brüssel. (vgl. <http://www.europarl.europa.eu/parliament>)

### **4.3.10 Die politischen Organe des Europäischen Parlaments:**

#### **Ausschüsse und Delegationen:**

- Ständige- und Nicht-Ständige Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse
- Gemischte parlamentarische Ausschüsse zu Beitrittsverhandlungen (Art 155 GO-EP)
- Interparlamentarische Delegationen (Art 153 GO-EP)

#### **Die parlamentarischen Ausschüsse**

Die parlamentarischen Ausschüsse sind mit der Vorbereitung der Arbeiten der Plenartagungen des Parlaments betraut.

Ihre Aufgabe besteht in der Ausarbeitung von Berichten zu Legislativvorschlägen, mit denen das Parlament befasst oder zu denen es konsultiert wird, sowie mit der Ausarbeitung von Initiativberichten. (vgl. Artikel 42, 47, 48, 174, 179, 182 der Geschäftsordnung)

Das Parlament verfügt über insgesamt zwanzig parlamentarische Ausschüsse.

Sie bestehen aus 28 bis 86 Abgeordneten und verfügen über einen Vorsitzenden, einen Vorstand und ein Sekretariat. Ihre politische Zusammensetzung spiegelt jene des Plenums wider. Die parlamentarischen Ausschüsse treten ein- oder zweimal monatlich in Brüssel zusammen, ihre Debatten sind öffentlich.

In den parlamentarischen Ausschüssen erstellen die Europa-Abgeordneten Legislativvorschläge und Initiativberichte, sie reichen Änderungsanträge dazu ein und stimmen darüber ab. Sie prüfen die Vorschläge der Kommission und des Rates und verfassen gegebenenfalls einen Bericht, der im Plenum vorgestellt wird.

Schließlich kann das Europäische Parlament Unterausschüsse und nichtständige Ausschüsse einsetzen, die sich mit besonderen Problemen befassen, oder auch Untersuchungsausschüsse im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse. Die Ausschussvorsitzenden koordinieren ihre Arbeit im Rahmen der Konferenz der Ausschussvorsitzenden.

(vgl. <http://www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do?id=45&pageRank=5&language=DE>)



### **Ständige Ausschüsse:**

- AFET Auswärtige Angelegenheiten
- DROI Menschenrechte
- SEDE Sicherheit und Verteidigung
- DEVE Entwicklung
- INTA Internationaler Handel
- BUDG Haushalt
- CONT Haushaltskontrolle
- ECON Wirtschaft und Währung
- EMPL Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- ENVI Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
- ITRE Industrie, Forschung und Energie
- IMCO Binnenmarkt und Verbraucherschutz
- TRAN Verkehr und Fremdenverkehr
- REGI Regionale Entwicklung
- AGRI Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- PECH Fischerei
- CULT Kultur und Bildung
- JURI Recht
- LIBE Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- AFCO Konstitutionelle Fragen
- FEMM Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter
- PETI Petitionen

### **Nichtständige Ausschüsse:**

- CLIM Klimawandel

### **Die Konferenz der Ausschussvorsitzenden:**

Ist das politische Organ des Europäischen Parlaments, das eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen parlamentarischen Ausschüssen ermöglicht. Der Konferenz der Ausschussvorsitzenden gehören die Vorsitzenden aller ständigen und nichtständigen

Ausschüsse an; sie wählt einen Vorsitzenden. Die Konferenz der Ausschussvorsitzenden tritt in der Regel einmal monatlich in Straßburg während der Plenartagungen zusammen. (Vgl. Artikel 26 der Geschäftsordnung) Die Konferenz der Ausschussvorsitzenden kann der Konferenz der Präsidenten Vorschläge für die Arbeit der Ausschüsse und für die Aufstellung der Tagesordnung der Plenartagungen unterbreiten. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei Ausschüssen kann die Konferenz der Ausschussvorsitzenden die Konferenz der Präsidenten beraten. Das Präsidium und die Konferenz der Präsidenten können der Konferenz der Ausschussvorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

### **Die Delegationen des EP:**

Die Abgeordneten zum Europäischen Parlament bilden Delegationen. Diese Delegationen unterhalten Beziehungen zu den Parlamenten der Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind. Sie nehmen eine wichtige Rolle wahr, um an der Stärkung des europäischen Einflusses außerhalb Europas mitzuwirken.

Es gibt insgesamt 34 Delegationen. Jede Delegation besteht aus etwa 15 Europa-Abgeordneten.

Es lassen sich vier Arten von Delegationen unterscheiden:

1. Interparlamentarische Delegationen haben den Auftrag, Beziehungen zu den Parlamenten der Länder außerhalb der Europäischen Union, die keine Beitrittskandidaten sind, zu unterhalten.
2. Gemischte parlamentarische Ausschüsse stehen in Verbindung mit dem Parlament des Bewerberlandes, das der Europäischen Union beitreten möchte, oder mit den Parlamenten der mit der Gemeinschaft assoziierten Staaten.
3. Die Delegation des Europäischen Parlaments in der Paritätischen AKP-Versammlung führt die Europa-Abgeordneten und die Abgeordneten aus den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifik zusammen.
4. Die Delegation des Europäischen Parlaments in der parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer

Die Delegationsvorsitzenden koordinieren ihre Tätigkeiten im Rahmen der Konferenz der Delegationsvorsitzenden. (vgl. <http://www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do?id=45&pageRank=6&language=DE>)

### **Die Konferenz der Delegationsvorsitzenden**

Die Konferenz der Delegationsvorsitzenden prüft als politisches Organ des Europäischen Parlaments regelmäßig alle Fragen in Bezug auf den ordnungsgemäßen Ablauf der interparlamentarischen Delegationen und der Delegationen in den Gemischten parlamentarischen Ausschüssen.

Der Konferenz der Delegationsvorsitzenden gehören die Vorsitzenden aller ständigen interparlamentarischen Delegationen an, welche dann wiederum einen Vorsitzenden wählen (Jenen der Konferenz). (Vgl. Artikel 27 der Geschäftsordnung)

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Die Konferenz der Delegationsvorsitzenden kann der Konferenz der Präsidenten Vorschläge für die Arbeit der Delegationen unterbreiten.
- Die Konferenz der Delegationsvorsitzenden erstellt einen Entwurf für einen Zeitplan auf Jahresbasis für interparlamentarische Begegnungen und Sitzungen der Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse. (vgl. <http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/staticDisplay.do?id=53&pageRank=10&language=DE>)

### **Die Konferenz der Präsidenten:**

Die Konferenz der Präsidenten ist zuständig für:

- Organisation der Arbeiten des EP und Legislativplanung.
- Zuweisung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Delegationen sowie deren Zusammensetzung.
- Beziehungen zu den übrigen Organen der Europäischen Union, den nationalen Parlamenten und Drittländern.

- Die Konferenz der Präsidenten bereitet den Arbeitsplan des Organs und die Tagesordnung der Plenartagungen vor und legt die Sitzordnung der Abgeordneten im Plenarsaal fest.

Die Konferenz der Präsidenten umfasst:

- Den Präsidenten des Parlaments und den Vorsitzenden der Fraktionen.
- Zwei Vertreter der fraktionslosen Mitglieder, die jedoch über kein Stimmrecht verfügen.
- Die Konferenz der Präsidenten fasst ihre Beschlüsse durch Konsens, bzw. durch eine nach Maßgabe der Anzahl der Abgeordneten einer jeden Fraktion gewichtete Abstimmung. (vgl. Artikel 23 der Geschäftsordnung)

### **Das Parlament: Befugnisse und Verfahren**

Wie bereits im historischen Teil festgemacht, sind im Verlauf der Implementierung der verschiedenen Verträge, die Befugnisse des Europäischen Parlaments innerhalb der europäischen Organe kontinuierlich ausgeweitet worden. Heute (2008) verfügt das Europäische Parlament durchaus Mitgesetzgeber-Status. Es verfügt über eine Haushaltsbefugnis und nimmt gegenüber allen europäischen Einrichtungen die Aufgabe einer demokratischen Kontrolle wahr. (vgl. Art. 189 bis 201 EG)

Seit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) unterliegt der Abschluss aller Verträge über den Beitritt eines neuen Mitgliedstaates und aller Assoziationsverträge der Zustimmung des EP. (=> Verfahren der Zustimmung)

#### **4.3.10.1 Die Fraktionen im Europäischen Parlament**

Die Abgeordneten bilden Fraktionen. Sie verbinden sich nicht nach Staatsangehörigkeit, sondern entsprechend ihrer jeweiligen politischen Richtung. Zurzeit gibt es im Europäischen Parlament 7 Fraktionen.

Die Fraktionen stellen ihre interne Organisation dadurch sicher, dass sie sich mit einem Vorsitzenden (bei einzelnen Fraktionen gibt es zwei Mit-Vorsitzende), einem Vorstand und einem Sekretariat versehen.

Im Plenarsaal sind die Sitze der Abgeordneten nach Maßgabe ihrer politischen Zugehörigkeit festgelegt, und zwar von links nach rechts nach Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens 20 Abgeordnete erforderlich, und in jeder Fraktion müssen Abgeordnete aus wenigstens einem Fünftel der Mitgliedsstaaten vertreten sein. Eine Mitgliedschaft in mehreren Fraktionen ist nicht möglich. Manche Abgeordnete gehören keiner Fraktion an, in diesem Falle gelten sie als fraktionslos. Vor jeder Abstimmung im Plenum prüfen die Fraktionen die Berichte aus den parlamentarischen Ausschüssen und reichen Änderungsanträge ein. Der Standpunkt der Fraktion wird durch Absprache innerhalb der Fraktion festgelegt, wobei kein Mitglied zu einer bestimmten Stimmabgabe verpflichtet werden kann.

#### **Die einzelnen Fraktionen:**

- EVP-ED  
Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten)  
und europäischer Demokraten
- PES  
Sozialdemokratische Fraktion im Europäischen Parlament
- ALDE/ADLE  
Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
- UEN  
Fraktion Union für das Europa der Nationen
- Grüne/EFA  
Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz
- GUE-NGL  
Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke
- IND/DEM  
Fraktion Unabhängigkeit/Demokratie

#### **4.3.11. Das Europäische Parlament im Gesetzgebungsverfahren**

Das EP ist an der Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Rechtsakte entsprechend der jeweils gewählten Rechtsgrundlage in unterschiedlichem Maße beteiligt. Seine Rolle hat sich

allmählich von einer ausschließlich konsultativen hin zu einer dem Rat gleichberechtigten Mitentscheidungsbefugnis entwickelt. Im folgenden Überblick sind nun die jeweiligen legislativrechte des EP gegliedert erklärt:

#### **4.3.11.1 Das Anhörungsverfahren:**

**Vorschlag Kommission** -> **Anhörung durch EP/WSA/AdR, je nach Materie** -> **Beschluss Rat**

Eingeleitet wird diese Form der Rechtssetzung durch einen Vorschlag der Kommission. Anschließend findet je nach der Materie eine Anhörung und Einholung einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) und des Ausschusses der Regionen (AdR) statt. Abschließend entscheidet der Rat über den Vorschlag. (vgl. [http://www.justiz.nrw.de/BS/rechta\\_z/E/EU\\_Gesetzgebungsverfahren\\_/eu\\_gesetzgebungsverfahren.pdf](http://www.justiz.nrw.de/BS/rechta_z/E/EU_Gesetzgebungsverfahren_/eu_gesetzgebungsverfahren.pdf))

#### **Anhörung des EP (obligatorisch zB. Art 37 Abs2 EGV – Agrarpolitik)**

- (1) Zur Erarbeitung der Grundlinien für eine gemeinsame Agrarpolitik beruft die Kommission unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine Konferenz der Mitgliedstaaten ein, um einen Vergleich ihrer Agrarpolitik, insbesondere durch Gegenüberstellung ihrer Produktionsmöglichkeiten und ihres Bedarfs, vorzunehmen.
  - (2) Unter Berücksichtigung der Arbeiten der in Absatz 1 vorgesehenen Konferenz legt die Kommission nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor, welche unter anderem die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel 34 Absatz 1 vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen sowie die Durchführung der in diesem Titel bezeichneten Maßnahmen vorsehen.
- Diese Vorschläge müssen dem inneren Zusammenhang der in diesem Titel aufgeführten landwirtschaftlichen Fragen Rechnung tragen.

Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen, unbeschadet seiner etwaigen Empfehlungen. (vgl. Artikel 37, EGV)

Der Rat muss vor seiner Entscheidung Kenntnis von der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen nehmen. Diese Anhörung ist insofern zwingend vorgeschrieben, als der Rechtsakt sonst nicht gültig ist und vom Gerichtshof aufgehoben werden kann (Urteil Rs. 138 und 139/79). Wenn der Rat beabsichtigt, den vorgeschlagenen Rechtsakt in wesentlichen Punkten zu ändern, hat er erneut das Parlament anzuhören (Urteil Rs. 65/90). (vgl. [http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?language=de&id=74&ftuId=FTU\\_1.4.1.html](http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?language=de&id=74&ftuId=FTU_1.4.1.html))

Das Verfahren der Konsultation wird auch weiterhin auf die Landwirtschaft, das Steuerwesen, den Wettbewerb, die Harmonisierung der Rechtsvorschriften angewandt, die nicht mit dem Binnenmarkt zusammenhängen. Dies betrifft ebenfalls einige Aspekte der Sozial- und Umweltpolitik, die der Einstimmigkeit unterliegen, einige Bereiche, die mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu tun haben und die Annahme von Grundsätzen und allgemeinen Regeln im Bereich der Komitologie.

Dieses Verfahren wird auch auf ein neues Instrument, den „Rahmenbeschluss“ angewandt, das mit dem Vertrag von Amsterdam im Rahmen des dritten Pfeilers (Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b EUV) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten eingeführt wurde. (vgl. [http://www.europarl.europa.eu/facts/1\\_3\\_2\\_de.htm](http://www.europarl.europa.eu/facts/1_3_2_de.htm))

#### **4.3.11.2 Verfahren der Zusammenarbeit: (Ar. 252 EGV)**

Die Kommission leitet das Verfahren per Vorschlag ein. Anschließend findet eine 1. Lesung im Parlament statt. Je nach Materie wird der WSA (Wirtschafts- und Sozialausschuss) und der AdR (Ausschuss der Regionen) angehört. Danach beschließt der Rat einen „Gemeinsamen Standpunkt“, der die Auffassung der Mitgliedsstaaten widerspiegelt (und nicht eine gemeinsame Meinung der Organe, wie der Name vermuten lässt). Anschließend findet im Parlament eine 2. Lesung statt, von deren Ergebnis der weitere Verlauf des Verfahrens abhängt: Stimmt das Parlament zu, oder findet dort kein Beschluss statt, entscheidet der Rat abschließend über den Vorschlag. Lehnt das Parlament den „Gemeinsamen Standpunkt“ ab, verfügt der Rat ebenfalls über Beschlussgewalt, allerdings ist dann Einstimmigkeit

erforderlich. Schlägt das Parlament Änderungen vor, muss sich die Kommission mit den vorgeschlagenen Änderungen befassen. Daraufhin entscheidet wiederum der Rat, wobei jedoch Einstimmigkeit erforderlich ist. , wenn die Kommission die Änderungen des Parlaments nicht übernimmt.

### **Zusammenarbeit der Organe mit dem EP (Art 252 EGV)**

Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.
- b) Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.

Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Übermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert, so erlässt der Rat den betreffenden Rechtsakt endgültig entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt.

- c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der unter Buchstabe b) vorgesehenen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Es kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der gleichen Mehrheit ablehnen. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.

Hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschließen.

- d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.



Die Kommission übermittelt dem Rat zusammen mit dem von ihr überprüften Vorschlag die von ihr nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments und nimmt dazu Stellung. Der Rat kann diese Abänderungen einstimmig annehmen.

e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag. Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.

f) In den unter den Buchstaben c), d) und e) genannten Fällen muss der Rat binnen drei Monaten beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluss, so gilt der Vorschlag der Kommission als nicht angenommen.

g) Die unter den Buchstaben b) und f) genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat um höchstens einen Monat verlängert werden.

Das so genannte Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 252 EGV) war von der EEA eingeführt und vom Vertrag von Maastricht auf die meisten Gesetzesbereiche ausgedehnt worden, in denen der Rat Mehrheitsentscheidungen trifft. Da es den Rat verpflichtet, in zweiter Lesung die mit absoluter Mehrheit angenommenen Abänderungen des Parlaments insoweit zu berücksichtigen, als sie von der Kommission übernommen wurden, stellte dieses Verfahren den Beginn einer echten legislativen Befugnis für das Parlament dar. Seine Bedeutung wurde durch die allgemeine Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens im Zuge des Vertrags von Amsterdam eingeschränkt. Es gilt nur noch für vier Bestimmungen der Wirtschafts- und Währungspolitik (Art. 98 ff.).

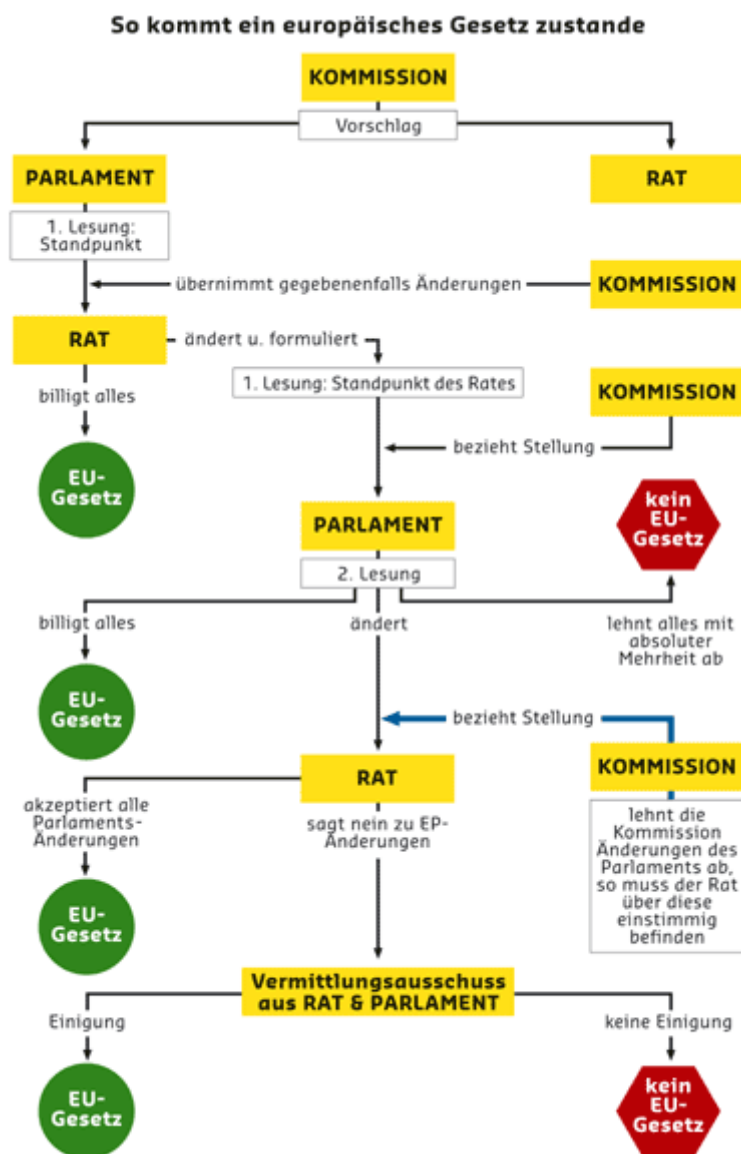
(vgl. [http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?language=de&id=74&ftuId=FTU\\_1.4.1.html](http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?language=de&id=74&ftuId=FTU_1.4.1.html))

#### **4.3.11.3 Die Mitentscheidung**

Das Verfahren der Mitentscheidung wurde durch den Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (1992) eingeführt und durch den Vertrag von Amsterdam (1999) im Hinblick auf eine Stärkung seiner Effizienz ausgeweitet und angepasst. Mit Inkrafttreten des

Vertrags von Nizza wird das so genannte vereinfachte „Mitentscheidungsverfahren“ (Art. 251 EGV) auf 46 Rechtsgrundlagen des EGV angewendet.

Die Mitentscheidung verleiht dem Europäischen Parlament und dem Rat der Union bei einer Vielzahl von Bereichen (beispielsweise: Verkehr, Umwelt, Verbraucherschutz) das gleiche Gewicht. Insgesamt werden durch das Mitentscheidungsverfahren zwei Drittel aller europäischen Gesetze vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen:



### Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 EGV):

#### Initiative:

Der Kommissionsvorschlag für ein Gesetz (Richtlinie oder Verordnung) wird dem Parlament und dem Rat zugestellt.

#### Erste Lesung:

Im Parlament kommt der Text in den zuständigen Ausschuss, der darüber berät und Änderungen vorschlägt, wenn der Kommissionsentwurf nicht den Vorstellungen des Parlaments entspricht. Abschließend stimmt das Plenum über den Text ab. Die Entscheidung des EP wird

dem Ministerrat übermittelt. Das Gesetz ist erlassen, wenn der Rat in seiner ersten Lesung sämtliche Änderungswünsche des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit billigt oder wenn das Parlament keine Änderungen vorgeschlagen hat und der Rat dem Entwurf der Kommission ebenfalls zustimmt. Sind die Minister im Rat aber anderer Meinung als die

Kommission oder das EP, fassen sie ihre Änderungsvorschläge im „gemeinsamen Standpunkt“ der Regierungen zusammen und nennen die Gründe für jede gewünschte Änderung. Der „gemeinsame Standpunkt“ wird dem Parlament zur zweiten Lesung zugestellt.

#### **Zweite Lesung:**

Das Parlament hat drei Möglichkeiten: Wenn das Europäische Parlament den „gemeinsamen Standpunkt“ des Rats billigt, ist das Gesetz damit erlassen. Wenn das Parlament den „gemeinsamen Standpunkt“ mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ablehnt, ist das Gesetz gescheitert. Dritte Möglichkeit: Das Parlament ändert den „gemeinsamen Standpunkt“ mit absoluter Mehrheit erneut ab. Die Kommission gibt ihre Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des EP ab. Billigen die Minister mit qualifizierter Mehrheit den Gesetzentwurf in der Fassung des Parlaments, ist das Gesetz erlassen. Wenn die Kommission die Abänderungen des Parlaments abgelehnt hat, muss der Rat einstimmig entscheiden, um das Gesetz in Kraft zu setzen. Lehnt der Rat die Änderungen des Parlaments ab, muss ein Vermittlungsausschuss einberufen werden.

#### **Vermittlungsausschuss:**

Der Ausschuss besteht je zur Hälfte aus Vertretern des Rates und des Parlaments. Auf der Grundlage des vom Parlament geänderten Textes versucht er, binnen sechs Wochen einen „gemeinsamen Entwurf“ zu finden. Gelingt die Einigung nicht, ist der Gesetzesvorschlag gescheitert.

#### **Dritte Lesung:**

Gibt es eine Einigung im Vermittlungsausschuss, so müssen ihr Parlament und Rat in dritter Lesung zustimmen, das Parlament mit absoluter Mehrheit, der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Das Gesetz ist gescheitert, wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt. (Abb. <http://www.europarl.de/export/system/galleries/bilder/mitentscheidungsverfahren.gif>, 08.11.2007)

#### **4.3.11.4 Verfahren der Zustimmung**

Seit dem Vertrag von Maastricht wird das Verfahren der Zustimmung auf einige Rechtsetzungsbereiche angewendet, in denen der Rat einstimmig beschließt, was seit dem

Vertrag von Amsterdam nur noch auf die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds zutrifft (Art. 161 EGV / Zustimmung des EP nach Art 49 Abs1 EUV; EU-Beitritt).

### **Beitrittsverfahren (vgl. Artikel 49 EUV)**

- Antrag: einen Antrag kann jeder europäische Staat stellen, der die Grundsätze der Union achtet (siehe Artikel 6).
- Rolle der Kommission: Anhörung. Sie nimmt aktiv an der Vorbereitung und an der Durchführung der Verhandlungen teil.
- Rolle des Europäischen Parlaments: Zustimmung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.
- Beschlussfassung: einstimmig durch den Rat. Das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Union und dem antragstellenden Staat, in dem die Beitrittsbedingungen und die erforderlichen Anpassungen festgelegt sind, wird allen Mitgliedstaaten zur Ratifizierung entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften vorgelegt.

#### **4.3.11.5 Das politische Initiativrecht des Europäischen Parlaments**

Der Vertrag von Maastricht hat dem EP auch ein legislatives Initiativrecht eingeräumt, das sich auf die Möglichkeit beschränkt, von der Kommission die Vorlage eines Vorschlags zu fordern. Es wirkt jedoch real an der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften mit, da es das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission prüft und darlegt, welche Rechtsakte angezeigt sind.(vgl.[http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?language=de&id=74&ftuId=FTU\\_1.3.2.html](http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?language=de&id=74&ftuId=FTU_1.3.2.html))

#### **4.3.11.6 Der Abgeordnete im Gesetzgebungsverfahren des Europäischen Parlaments:**

**Die Beschlussfassung des Europäischen Parlaments umfasst:**

- Absolute Mehrheit, außer anders im Vertrag geregelt (Art 198 EGV)
- 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Misstrauensvotum (Art. 201 Abs. 2 EGV)

Der Abgeordnete verfasst im Rahmen eines parlamentarischen Ausschusses einen Bericht über einen von der Europäischen Kommission, die über das ausschließliche

Gesetzgebungsinitiativrecht verfügt, unterbreiteten „Legislativtext“. Der Ausschuss stimmt über diesen Bericht ab und nimmt gegebenenfalls Änderungen daran vor. Wird der Text überarbeitet und im Plenum angenommen, so hat das Parlament damit seinen Standpunkt festgelegt. Dieses Verfahren wird je nach Art des Verfahrens und in Abhängigkeit davon, ob mit dem Rat eine Einigung erzielt werden konnte oder nicht, einmal oder mehrmals wiederholt.

Bei der Annahme der Rechtsakte wird zwischen dem ordentlichen Legislativverfahren (die Mitentscheidung), bei dem das Parlament mit dem Rat gleichberechtigt ist, und den besonderen Legislativverfahren unterschieden, die nur für besondere Fälle gelten, bei denen dem Parlament nach wie vor nur eine konsultative Rolle zukommt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für sogenannte sensible Fragen (Steuerpolitik, Industriepolitik, Agrarpolitik usw.) das Europäische Parlament im Rahmen des Verfahrens der Konsultation nur eine beratende Stellungnahme abgibt.

In einigen Fällen sieht der Vertrag vor, dass die Konsultation verbindlich ist, weil die Rechtsgrundlage dies vorschreibt, und der Vorschlag kann nur rechtskräftig werden, wenn das Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat. In diesem Fall ist der Rat nicht befugt, einen Beschluss allein zu fassen.

(zit.<http://www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do?id=46&pageRank=2&language=DE>)

#### **4.3.11.7 Die Haushaltsbefugnis des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union bilden die Haushaltsbehörde der Europäischen Union, die jährlich die Ausgaben und Einnahmen der Union festlegt. Das Verfahren zur Prüfung und anschließenden Annahme des Haushaltsplans erfolgt von Juni bis Ende Dezember.

(<http://www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do?id=46&pageRank=5&language=DE>)

Bei den obligatorischen Ausgaben (beispielsweise Agrarausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit internationalen Abkommen) hat der Rat Entscheidungsbefugnis. Das EP ist einer der beiden Zweige der Haushaltsbehörde und hat das letzte Wort bei den nichtobligatorischen Ausgaben (Art. 272 EGV).

- Das EP ist ab der Vorbereitung des Haushaltsplans beteiligt, insbesondere in Bezug auf die allgemeinen Leitlinien und die Art der Ausgaben (Art. 269 ff. EGV).

- Bei der Beratung des Haushaltsplans kann es zu den nichtobligatorischen Ausgaben Abänderungen vorschlagen, zu den obligatorischen Ausgaben jedoch nur Änderungsvorschläge unterbreiten (Art. 272 EGV).
- Es stellt den Haushaltsplan endgültig fest und kontrolliert seine Ausführung (Art. 272, 275 und 276 EGV).
- Es erörtert den jährlichen Gesamtbericht (Art. 200 EGV).
- Es erteilt die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans (Art. 276 EGV).

Das Europäische Parlament und der Rat sind gehalten, die in der mehrjährigen Finanziellen Vorausschau festgelegten Obergrenzen der jährlichen Ausgaben einzuhalten.

### **Die Verabschiedung des Haushaltsplans**

- Der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltsplans bedeutet, dass dieser für die Dauer eines Jahres verabschiedet wird (das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember).
- Die Kommission bereitet einen Vorentwurf des Haushaltsplans vor, mit dem sie den Rat der Europäischen Union befasst.
- Auf dieser Grundlage erstellt der Rat den Entwurf des Haushaltsplans und übermittelt ihn dem Parlament zur ersten Lesung.
- Das Parlament ändert den Entwurf nach Maßgabe seiner politischen Prioritäten ab und überweist ihn an den Rat zurück, der nun seinerseits Änderungen vornehmen kann, bevor er ihn erneut an das Europäische Parlament weiterleitet.
- Das Parlament nimmt den in zweiter Lesung abgeänderten Haushaltsplan an oder lehnt ihn ab.
- Die endgültige Verabschiedung des Haushaltsplans ist Sache des Präsidenten des Europäischen Parlaments.
- Im Laufe dieses Haushaltsverfahrens nimmt das Parlament Änderungen und Abänderungen an dem vom Rat und von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf des Haushaltsplans vor.

- Der Haushaltsplan kann nur nach Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments ausgeführt werden. (vgl. [http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?language=de&id=74&ftuId=FTU\\_1.4.1.html](http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?language=de&id=74&ftuId=FTU_1.4.1.html))

Der Ausschuss des Parlaments für Haushaltskontrolle (COCOBU) überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel und das Parlament stimmt jedes Jahr darüber ab, ob die Ausführung des Haushaltsplans im abgelaufenen Haushaltsjahr gebilligt werden soll. Das Europäische Parlament erteilt der Kommission auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans. Dieser Prozess wird auch als „Entlastung der Kommission“ bezeichnet. (Art 276EGV)

#### **4.3.11.8. Der Haushalt der Europäischen Union**

Der Haushalt der Europäischen Union wird aus vier sogenannten „Eigenmitteln“ finanziert, die von den Mitgliedstaaten nach Konsultation des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellt werden.

##### **Die vier Arten von „Eigenmitteln“ sind:**

1. Zölle (nach Maßgabe des gemeinsamen Zolltarifs, der für den Handelsaustausch mit Drittländern gilt), etwa 10% der Einnahmen;
2. Agrarabschöpfungen (die auf die Einfuhr von Agrarerzeugnissen aus Drittländern erhoben werden), etwa 1% aller Einnahmen;
3. „Mehrwertsteuer-Einnahme“ (Beitrag der Mitgliedstaaten, der dem Ertrag einer Mehrwertsteuer in Höhe von 1% auf einer angeglichenen Bemessungsgrundlage entspricht), etwa 14% aller Einnahmen;
4. „Bruttosozialprodukt-Mittel“ (Beitrag eines jeden Mitgliedstaats, berechnet nach seinem Anteil am BSP der Gemeinschaft bei einem Höchstsatz von 1,27 %), etwa drei Viertel aller Einnahmen.

Der Haushalt der Europäischen Union muss nach Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(vgl. <http://www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do?id=46&pageRank=6&language=DE>)

#### 4.3.11.9 Der Haushalt des Europäischen Parlaments

Der Parlamentshaushalt macht 1% des Gesamthaushalts der EU aus, was etwa einem Fünftel der gesamten Verwaltungskosten aller EU-Organen entspricht:

- Der EP-Haushalt 2006 betrug 1,32 Milliarden Euro. Davon entfielen 44% auf Personalkosten, hauptsächlich für die Gehälter der rund 5.800 Mitarbeiter, die bei der Parlamentsverwaltung und (zu einem geringeren Teil) den Parlamentsfraktionen beschäftigt sind.
- Da das Parlament als demokratisch gewählte Institution an der Verabschiedung von Gesetzen mitwirkt, die in allen Mitgliedstaaten gültig sind, ist ein großer Teil der Mitarbeiter (sei es als Beamte, Angestellte oder Freiberufler) mit Übersetzungs- und Dolmetscheraufgaben betraut, damit Abgeordnete und Bürger gleichermaßen dem Entscheidungsprozess folgen können. Beispielsweise wurden allein 2005 mehr als eine Million Seiten übersetzt.
- Ungefähr 21% des Haushalts werden für die Abgeordneten und deren Kosten für Reisen, Bürounterhalt und die persönlichen Mitarbeiter aufgewandt.
- Die Aufwendungen für die Parlamentsgebäude beliefen sich auf 9% des Haushalts 2006. Jeweils 5% entfielen auf Öffentlichkeitsarbeit sowie auf Telekommunikation und EDV. Für die Arbeit der Fraktionen standen rund 4% der Haushaltsmittel zur Verfügung. (vgl. [www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu))

Der Parlamentshaushalt wird in einem mehrstufigen Verfahren entschieden, das normalerweise im Februar damit beginnt, dass der Generalsekretär (der Chef der Parlamentsverwaltung) dem Präsidium einen Vorschlag über die Prioritäten und die notwendigen Mittel unterbreitet. Auf der Grundlage dieser Vorlage beschließt das Präsidium den Vorentwurf des Haushaltsvoranschlag, der dem Haushaltsausschuss vorgelegt wird. Ein Mitglied dieses Ausschusses wird damit betraut einen Bericht zu



erstellen, der vom Ausschuss verabschiedet wird und der die Prioritäten für die Arbeit des Parlaments im kommenden Jahr festlegt und entsprechende Finanzmittel vorsieht.

Im Mai jeden Jahres verabschiedet dann das Parlamentsplenum mit der Annahme dieses Berichts den Haushaltsvoranschlag des Europaparlaments für das Folgejahr. Der Haushaltsvoranschlag wird anschließend in den Entwurf des EU-Gesamthaushaltsplans integriert wird, der vom Parlament in zwei Lesungen abgeändert und verabschiedet wird, wobei die zweite Lesung im Dezember stattfindet. (Vgl. Geschäftsordnung: Artikel 69, 70, 71, 72, 73 und 74)

#### **4.3.11.10 Die Kontrollbefugnis des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament verfügt über eine wichtige Kontrollbefugnis in Bezug auf die Tätigkeiten der Europäischen Union. Das Parlament übt eine demokratische Kontrolle über die anderen europäischen Organe aus.

Parlamentarische Kontrolle in Bezug auf die Tätigkeiten des Rates und der Kommission:

Der Präsident der Kommission wird vom Rat mit der Mehrheit der Stimmen designiert. Das Parlament billigt die vorgeschlagene Ernennung oder lehnt sie ab. Anschließend ernennen die Mitgliedstaaten die Mitglieder der Kommission in Übereinstimmung mit dem designierten Präsidenten. Das Kollegium muss als Ganzes erneut vom Parlament angenommen werden (Art 214 EGV).

Das Europäische Parlament hat das Recht, einen nichtständigen Untersuchungsausschuss einzusetzen, um vermutete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben zu prüfen (Art. 193 EGV). Das Europäische Parlament hat ferner gegenüber den Mitgliedstaaten das Recht, bei Vertragsverletzungen oder mangelhafter Anwendung des Gemeinschaftsrechts, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. (Ein derartiger Ausschuss war beispielsweise zur Zeit des „Rinderwahnsinns“ eingesetzt worden, was schließlich zur Errichtung einer europäischen Veterinär-Agentur geführt hat.)

Das Parlament kann einen Misstrauensantrag gegen die Kommission stellen; es handelt sich hierbei um ein grundlegendes Recht, über das die Europa-Abgeordneten verfügen, um die

demokratische Kontrolle der Europäischen Union zu gewährleisten. Sie können demnach dieses Organ zum Rücktritt zwingen. (Art. 201 EGV)

Die Kommission unterbreitet dem Parlament regelmäßig Berichte, wie etwa den Jahresbericht der Kommission über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, sowie Jahresbericht über die Anwendung des Haushaltsplans. Aufgrund der Prüfung dieser Berichte übt das Parlament eine Sachverständigenbefugnis aus.

Die Einreichung schriftlicher oder mündlicher Anfragen, die die Abgeordneten an den Rat und an die Kommission richten, ist ein weiteres Überwachungsmittel, das dem Europäischen Parlament zur Verfügung steht. Es gibt schriftliche und mündliche Anfragen mit oder ohne Aussprache (Art. 197 EGV) sowie Anfragen im Rahmen der Fragestunde. Kommission und Rat sind zu ihrer Beantwortung verpflichtet.

In den Bereichen „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ und „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“ hat das Parlament ein Anrecht auf regelmäßige Information und kann Anfragen und Empfehlungen an den Rat richten (Art. 21 und 39 EUV).

Das Parlament verfügt über eine politische Initiativbefugnis, es kann die Kommission auffordern, dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag zu unterbreiten.

Das Parlament fordert die Kommission und den Rat der Europäischen Union regelmäßig auf, bestehende Politiken weiterzuentwickeln oder neue zu begründen.

Der amtierende Präsident des Rates legt zu Beginn seines Vorsitzes dem Parlament sein Programm vor und berichtet am Ende seines Mandats über die erzielten Ergebnisse.

Das Parlament hat das Recht, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen um Nichtigkeitsklagen (Artikel 230 EGV) gegen einen erlassenen Rechtsakt, sowie Untätigkeitsklagen (Art. 232 EGV) gegenüber der Kommission oder dem Rat der Europäischen Union einzubringen, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

In der Finanzkontrolle verfügt das Europäische Parlament über eine Kontrollbefugnis im Bereich Wirtschaft und Währung. Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder, die das Direktorium der Europäischen Zentralbank bilden, bedürfen der Zustimmung durch das Europäische Parlament, bevor sie vom Rat ernannt werden.

Der Präsident der EZB stellt den Jahresbericht vor dem Plenum des Europäischen Parlaments vor.

#### **4.3.11.11 Bürgeranfragen und Petitionen im Zusammenhang mit dem EP**

##### **a. Bürgeranfragen:**

Mit den Bürgeranfragen erhält jeder Bürger die Möglichkeit, Kontakt mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen. Alle eingehenden Anfragen werden vom Parlament beantwortet. Den Bürgern steht ein elektronischer Briefkasten zur Verfügung, der es ihnen ermöglichen soll, dem Europäischen Parlament Fragen zu stellen, bei ihm Informationen anzufragen und ihm Vorschläge zu unterbreiten.

Alle Anfragen müssen einen Tätigkeitsbereich der Europäischen Union betreffen. Die Anfragen werden innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt.

Bei Anfragen zu einem komplexen Thema wird per E-Mail eine vorläufige Antwort erteilt.

##### **b. Das Petitionsrecht der Bürger:**

Gemäß Artikel 194 des EG-Vertrags kann jeder Bürger jederzeit allein oder zusammen mit anderen Personen sein Petitionsrecht ausüben, also eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Das Parlament ernennt weiters einen Bürgerbeauftragten, der die Beschwerden von Einzelpersonen gegenüber den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft prüft. (Art. 195 EGV)

Alle europäischen Bürger haben das Recht, beim Parlament eine Petition einzureichen, und einen Schadenersatz in Bezug auf Themen, die die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union betreffen, zu beantragen. Auch Unternehmen, Organisationen oder Vereinigungen mit Sitz in der Europäischen Union können dieses Petitionsrecht ausüben, das durch den Vertrag garantiert ist.

Eine Petition kann als Beschwerde oder Ersuchen abgefasst sein und sich auf Angelegenheiten von öffentlichem oder privatem Interesse beziehen.

In der Petition kann ein individuelles Ersuchen, eine Beschwerde oder Bemerkung zur

Anwendung von EU-Recht oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament, zu einer bestimmten Angelegenheit Stellung zu nehmen, dargelegt werden. Solche Petitionen geben dem Europäischen Parlament Gelegenheit, auf Verletzungen der Rechte eines Unionsbürgers durch einen Mitgliedstaat oder lokale Gebietskörperschaften oder eine sonstige Institution hinzuweisen.

(vgl. [http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?language=de&id=74&ftuId=FTU\\_1.3.2.html](http://www.europarl.europa.eu/parliament/expert/displayFtu.do?language=de&id=74&ftuId=FTU_1.3.2.html))

#### **4.3.12. Das Parlament und seine politische Rolle**

Der folgende Abschnitt beschreibt eine Selbstdarstellung des Europäischen Parlaments des Jahres 2008, und soll Einblick in das Selbstbild des Parlaments und seiner politischen Handlungsfähigkeiten geben:

*„Das Europäische Parlament ist ein echtes internationales Forum, in dem zahlreiche führende Persönlichkeiten ihre Ansichten zum Ausdruck bringen. Im Laufe der Jahre wurde es zu dem Ort, wo die außen- und innenpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union erörtert werden. Dadurch können sich die Unionsbürger – über die Abgeordneten – an der Gestaltung der europäischen Politik in ihrem Sinne beteiligen.“*

(zit. [www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu), 2008)

#### **Gemeinsame Außen- und Verteidigungspolitik**

Der Ministerrat unterrichtet das Parlament regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik, und es kann Anfragen und Empfehlungen an ihn richten. Das Europäische Parlament ist über seinen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten in regelmäßigem Kontakt mit dem Hohen Vertreter der Europäischen Union für die Gemeinsame Außen- und Verteidigungspolitik sowie mit dem für die Außenbeziehungen zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission. Das Europäische Parlament erteilt seine Zustimmung zum Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union und wird bei internationalen Abkommen, wie etwa den Assoziationsabkommen oder Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, konsultiert.

## **Globalisierung**

Das Europäische Parlament erteilt seine Zustimmung zu dem Ergebnis der Verhandlungen, die die Europäische Union im Rahmen der WTO führt, indem es Empfehlungen an die Europäische Kommission, den Hauptverhandlungsführer der Europäischen Union, richtet.

## **Verteidigung der Menschenrechte**

Das Europäische Parlament legt jedes Jahr einen Bericht über die Menschenrechtssituation in Drittstaaten und einen weiteren über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union vor.

Das Europäische Parlament wird vom Ministerrat über jeden Beschluss über die Aussetzung von Abkommen mit einem Land wegen Menschenrechtsfragen unterrichtet. Somit kann es Druck auf das Land ausüben, damit dieses beispielsweise politische Häftlinge auf freien Fuß setzt oder internationale Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte eingehet.

Das Europäische Parlament hält regelmäßig während jeder monatlichen Plenartagung Aussprachen über Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ab.

Das Europäische Parlament hat 1998 den Sacharow-Preis für die Freiheit des Geistes geschaffen. Er wird jedes Jahr einer Person oder internationalen Organisation verliehen, die sich wie der russische Kernphysiker Andrej Sacharow, der 1975 den Nobelpreis erhielt, auf dem Gebiet der Menschenrechte ausgezeichnet hat.

## **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

Die Europäische Union hat einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen, in dem die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet und die Traditionen und Rechtssysteme jedes Mitgliedstaats berücksichtigt werden.

Die Europäische Union hat auch im Bereich Sicherheit und Justiz Kompetenzen.

Das Parlament spielt in diesem Bereich bei einem wichtigen Teil der Rechtssetzungsakte, die zur Schaffung dieses Raums erforderlich sind, zusammen mit dem Ministerrat die Rolle des Mitgesetzgebers.

## **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde am 7. Dezember 2000 vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Nizza, von der Europäischen Kommission, vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat der Europäischen Union verkündet.

Seit 2001 legt das Europäische Parlament jedes Jahr einen Bericht vor, in dem geprüft wird, inwieweit die in der Charta verankerten Rechte geachtet wurden.

(vgl. Auflistung mit [www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu), 2008)

### **4.3.13. Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments:**

Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (GOEP) ist die aufgrund von Art. 199 EGV erlassene Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments. Die Geschäftsordnung selbst besteht aus 204 Artikeln, die auf 13 Titel aufgeteilt ist:

1. die Bestimmungen über Mitglieder, Organe des Parlaments und Fraktionen (Titel I, Art. 1-32),
2. Gesetzgebung, Haushalt und sonstige Verfahren (Titel II, Art. 33-95),
3. Transparenz der Arbeiten (Titel III, Art. 96, 97),
4. Beziehungen zu anderen Organen (Titel IV, Art. 98-122),
5. Beziehungen zu den nationalen Parlamenten (Titel V, Art. 123-125),
6. Sitzungsperioden (Titel VI, Art. 126-173),
7. Ausschüsse und Delegationen (Titel VII, Art. 174-190),
8. Petitionen (Titel VIII, Art. 191-193),
9. Bürgerbeauftragter (Titel IX, Art. 194-196),
10. Generalsekretariat des Parlaments (Titel X, Art. 197),
11. Befugnisse bezüglich der politischen Parteien auf europäischer Ebene (Titel XI, Art. 198-200),
12. Anwendung und Änderung der Geschäftsordnung (Titel XII, Art. 201, 202),
13. sowie weitere Bestimmungen (Titel XIII, Art. 203, 204) enthält.

(Ihr sind weiters 15 Anhänge angefügt, vgl. GOEP)

#### **4.3.14. Das Europäische Parlament und seine Beziehung zu den nationalen Parlamenten:**

Wie bereits in Kapitel „Österreich und das Europäische Parlament“ beschrieben, gibt es verschiedenste Arten und Plattformen der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament. Die folgende Erörterung der gemeinsamen Politiken des Europäischen Parlaments und den nationalen Parlamenten entstammt der Informationsplattform des Europäischen Parlaments, „europarl“ (Juli 2008):

Besonders durch die Übertragung von Zuständigkeiten, die bisher bei den Mitgliedstaaten lagen, an gemeinsame, über Entscheidungsbefugnisse verfügende Institutionen hat das europäische Einigungswerk zu einer Minderung der Rolle der nationalen Parlamente sowohl in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber als auch als Haushaltsbehörde und als Kontrollinstanz über die Exekutive geführt.

#### **Hierzu trugen folgenden Entwicklungen bei:**

- Die Verstärkung der steuerlichen und haushaltspolitischen Befugnisse der Gemeinschaft in den Jahren 1970 und 1975,
- die Zunahme der Mehrheitsentscheidungen im Rat und der Legislativbefugnisse des EP durch die Einheitliche Akte im Jahre 1987 und den Vertrag von Maastricht im Jahr 1993,
- die Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres aufgrund desselben Vertrags,
- und die erneute Ausweitung der Befugnisse des EP mit dem Vertrag von Amsterdam vom Oktober 1997.

Die Kompetenzverlagerung von der nationalen auf die europäische Ebene vollzog sich im Wesentlichen zugunsten des Rates, während dem EP nicht die Befugnisse eingeräumt wurden, die es ihm ermöglicht hätten, in Kommissionsangelegenheiten die Rolle eines Parlaments voll und ganz zu übernehmen. Insofern besteht hier ein strukturelles „Demokratiedefizit“.

Besonders deshalb da in diesem Zuge, die nationalen Parlamente die Funktion der Kontrolle des Rates übernommen haben.

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente sehen diese Schwachstelle mit Bedauern und sind bemüht, Abhilfe zu schaffen:

- Die zunehmend über diese Einbuße an Einfluss besorgten nationalen Parlamente gelangten schließlich zu der Ansicht, dass eine wirksamere nationale Kontrolle der europäischen Aktivitäten ihrer Regierungen und engere Beziehungen zum Europäischen Parlament (EP) eine geeignete Möglichkeit sind, verlorengangenen Einfluss zurückzugewinnen und zugleich dafür zu sorgen, dass Europa demokratische Grundsätze einhält.
- Das Europäische Parlament vertrat seinerseits den Standpunkt, dass intensive Beziehungen zu den nationalen Parlamenten zu einer Verstärkung seiner Legitimität und zu einer Annäherung der Bürger an Europa beitragen würden.

#### **4.3.15. Die Entwicklung der Zusammenarbeit**

Bis 1979 gab es zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten eine organische Verbindung, da die Abgeordneten des EP von den nationalen Parlamenten aus ihrer Mitte bestimmt wurden. Mit der Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments wurde diese Verbindung abgebrochen. Während eines Jahrzehnts gab es praktisch keine Beziehungen mehr, und erst 1989 wurde wieder der Wunsch nach Wiederaufnahme der Verbindung wach:

Es wurden entsprechende Kontakte aufgenommen, und man bemühte sich, ein Instrumentarium zu schaffen, das an die Stelle der organischen Verbindung der Anfangsjahre treten würde.

Der Vertrag von Maastricht hat zu diesem Prozess beigetragen, indem zwei „Erklärungen“ (Nr. 13 und 14) der Frage der Verbindung zwischen den Parlamenten gewidmet wurden, sie sehen vor:

- Die nationalen Parlamente müssen von den Regierungen der Mitgliedstaaten „rechtzeitig“ über die Vorschläge für gemeinschaftliche Rechtsakte informiert werden und erforderlichenfalls gemeinsame Konferenzen abhalten;
- Die Zusammenarbeit zwischen dem EP und den nationalen Parlamenten soll durch eine Intensivierung der Kontakte, den Austausch von Informationen, und die Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte verstärkt werden.



In jüngster Zeit haben die nationalen Parlamente ein gewisses Kontrollrecht über die Tätigkeit ihrer Regierungen auf Gemeinschaftsebene erhalten, entweder aufgrund von Verfassungsreformen oder von Regierungsverpflichtungen oder aber durch Änderungen in der eigenen Arbeitsweise. Die für europäische Angelegenheiten zuständigen nationalen Ausschüsse haben bei dieser Entwicklung sowie bei der Zusammenarbeit mit dem EP eine größere Rolle gespielt.

Das Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente im Anhang zum Vertrag von Amsterdam befürwortet eine größere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der EU und sieht zu diesem Zweck eine raschere Übermittlung der Konsultationsdokumente und Legislativvorschläge der Kommission vor, um den nationalen Parlamenten eine Prüfung dieser Vorschläge vor der Beschlussfassung durch den Rat zu ermöglichen.

Im Mai 2006 erklärte sich die Kommission bereit, alle neuen Vorschläge und Konsultationsdokumente elektronisch den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

#### **4.3.16. Die Instrumente der Zusammenarbeit**

##### **a) Die Konferenz der Präsidenten der parlamentarischen Versammlungen der EU**

Im Anschluss an die Treffen, die 1963 und 1973 stattfanden, wurden diese Konferenzen ab dem Jahre 1981 als feste Einrichtung eingeführt. Auf den Konferenzen werden konkrete Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem EP und den nationalen Parlamenten behandelt.

In den letzten Jahren trafen die Präsidenten jährlich zusammen. In jüngerer Zeit wurden wichtige Konferenzen in Stockholm (November 2001) über die Rolle der nationalen Parlamente im Rahmen der EU und in Athen (22. bis 24. Mai 2003) über die Rolle der parlamentarischen Versammlungen in einem erweiterten Europa und speziell zu ihrer politischen und institutionellen Dimension veranstaltet. Ferner unterhält das EP seit 1995 kontinuierliche Beziehungen zu den Parlamenten der assoziierten Länder und der Beitrittsländer. Bei wiederholten Treffen der Präsidenten des EP und dieser Parlamente wurden die Beitrittsstrategie und weitere aktuelle Fragen erörtert.

## **b) Das Europäische Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation**

1977 wurde in Wien die Gründung des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) beschlossen: Dabei handelt es sich um ein Netz von Bibliotheken und Forschungsstellen, die eng zusammenarbeiten, um den Zugang zu Informationen (einschließlich der nationalen und gemeinschaftlichen Datenbanken) zu erleichtern und die Forschung zu koordinieren, um vor allem Überschneidungen zu vermeiden. Es zentralisiert und verbreitet Untersuchungen und hat eine Website zur Verbesserung des Informationsaustauschs eingerichtet. Sein Verzeichnis erleichtert Kontakte zwischen den Informationsdiensten der angeschlossenen Parlamente. Das Zentrum wird vom EP und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats gemeinsam geleitet.

## **c) Die Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten („COSAC“)**

Die Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten („COSAC“) findet seit 1989 alle sechs Monate statt und vereinigt die für Fragen der Europäischen Gemeinschaften zuständigen Fachorgane der nationalen Parlamente und sechs Mitglieder des EP, an deren Spitze die beiden Vizepräsidenten des EP stehen, welche für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten zuständig sind. Auf dieser Konferenz, die vom Parlament des Landes, das die Präsidentschaft in der Gemeinschaft innehat, einberufen wird und die gemeinsam vom EP und den Parlamenten der „Troika“ vorbereitet wird, werden wichtige Fragen der europäischen Integration behandelt. *(vgl. bmj.gv.at, „Troika“- Die Repräsentanten des Mitgliedstaats, der den Ratsvorsitz wahrnimmt, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission bilden zusammen die „Troika“. Auch das Land, welches die nächste EU-Ratspräsidentschaft übernehmen wird, tritt gemeinsam mit der Troika auf, sofern dies erforderlich ist. Die Zusammensetzung der Troika ermöglicht eine kontinuierliche Arbeit der Präsidentschaft.)*

Die COSAC ist kein Entscheidungsorgan, sondern dient der Konsultation und parlamentarischen Koordination. Ihre Beschlüsse fasst die Konferenz einvernehmlich. Entsprechend dem dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente kann die COSAC jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für die Organe der Europäischen Union leisten. Die Beiträge der COSAC binden in keiner Weise die

einzelstaatlichen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt. (vgl. [http://www.europarl.europa.eu/facts/1\\_3\\_5\\_de.htm](http://www.europarl.europa.eu/facts/1_3_5_de.htm))

#### **d) Kommulationspunkte der Zusammenarbeit:**

Ein Austausch an Information und Arbeit findet meist in den ständigen Ausschüssen des EP und den entsprechenden Ausschüssen in den nationalen Parlamenten statt. Dies geschieht entweder in bi- bzw. multilateralen Sitzungen, sowie bei Besuchen von Vorsitzenden und Berichterstattern dieser Ausschüsse.

Eine Form der Verwaltungszusammenarbeit entwickelt durch Praktika in Dienststellen des EP und durch den Austausch von Beamten.

Die Kontakte zwischen den Fraktionen des EP und den entsprechenden Fraktionen in den nationalen Parlamenten entwickeln sich je nach Partei oder Mitgliedstaat unterschiedlich. Ihre Ausprägung und die Form ihrer Kommunikationsmittel werden in der vorliegenden Arbeit (nachstehende Kapitel) im Speziellen im Bereich der ÖVP und EVP-ED – Faktionszusammenarbeit erörtert.

#### **4.4. Empirische Analyse des ÖVP-Klubs:**

Das folgende Kapitel soll einen Überblick über Struktur und Aufbau des Österreichischen Klubsystems geben. Anhand der ÖVP lässt sich zeigen inwieweit Nationalrat, Bundesrat und Europaparlament in einem politischen Verband (Klub) zusammenwirken. Die ÖVP stellt sich innenpolitisch als Europapartei da. Sie will, so Klubobmann Dr. Wolfgang Schüssel, Europafreundliche Politik machen und wirbt auf ihrer Homepage mit europäischen Themen und einer eigenen Europaplattform [oeuropa.at](http://oeuropa.at) (vgl. [oevp.at](http://oevp.at)).

Inwieweit diese Europafreundlichkeit sich in den Strukturen der ÖVP festmachen lässt wird sich in weiterer Folge in der Schnittstellenanalyse der ÖVP und der EVP-ED Fraktion zeigen.

#### **4.4.1 Strukturen des ÖVP-Klubs im Österreichischen Parlament:**

- Der 2. Nationalratspräsident Michael Spindelegger (ÖVP)
- Die ÖVP Abgeordneten zum Nationalrat
- Die ÖVP Bundesräte
- Die ÖVP Abgeordneten zum Europäischen Parlament
- Die Klubmitarbeiter der ÖVP

An der Spitze des Klubs agieren der Klubvorstand und die Klubobmann-Stellvertreter.

Der Klubvorstand besteht aus dem Klubobmann, sowie drei Klubobmann-Stellvertretern, den beiden Fraktionsführern der Bundesratsfraktion und dem Klubdirektor.

Dies entspricht dem Bild des Klubvorstandes im Jahre 2008:

- Dr. Wolfgang Schüssel (Klubobmann)
  - Fritz Neugebauer (NR)
  - Fritz Grillitsch und (NR)
  - Dr. Günter Stummvoll (NR)
- Klubdirektor Prof. Dr. Werner Zögernitz (KD)
  - Ludwig Bieringer- Fraktionsführer der Bundesratsfraktion und Bundesrat
  - Josef Saller - (BR)

#### **4.4.2. Die Nationalrats-Abgeordneten der ÖVP im Detail:**

Die XXIII. Gesetzgebungsperiode begann am 30. Oktober 2006. Nach der Nationalratswahl vom 1. Oktober 2006 entfielen von den 183 Mandaten 68 auf die SPÖ, 66 auf die ÖVP, 21 auf die Grünen, 21 auf die FPÖ und 7 auf das BZÖ. Alexander Zach, Mitglied des LIF, kandidierte auf einem Listenplatz der SPÖ und ist im Parlament unabhängiges Mitglied des SPÖ-Klubs.

**Die 66 ÖVP-Nationalrats-Abgeordneten nach Bundesland, ergeben folgende Tabelle:**

<p><b>Burgenland</b> Fuhrmann Silvia Glaser Franz Lentsch Edeltraud</p> <p><b>Wien</b> › Brinek Gertrude › Huainigg Franz-Joseph › Ikrath Michael › Maier Ferdinand › Morak Franz › Neugebauer Fritz › Rasinger Erwin › Rauch-Kallat Maria › Schüssel Wolfgang › Tamandl Gabriele</p>	<p><b>Kärnten</b> › Auer Klaus › Obernosterer Gabriel</p>	<p><b>Niederösterreich</b> › Aubauer Gertrude › Donabauer Karl › Donnerbauer Heribert › Eisenschenk Peter › Fasslabend Werner › Hoellerer Anna › Höfinger Johann › Hornek Erwin › Kainz Christoph › Kössl Günter › Mikesch Herta › Rädler Johann › Schelling Johann Georg › Schittenhelm Dorothea › Schultes Hermann › Spindelegger Michael › Stummvoll Günter</p>	<p><b>Oberösterreich</b> › Auer Jakob › Claudia Durchschlag › Freund Karl › Großruck Wolfgang › Kapeller Norbert › Kukacka Helmut › Mitterlehner Reinhold › Murauer Walter › Prinz Nikolaus › Sonnberger Peter › Wöginger August</p>
<p><b>Salzburg</b> › Eder-Gitschthaler Andrea › Essl Franz › Haubner Peter › Steindl Konrad</p>	<p><b>Steiermark</b> › Amon Werner › Einwallner Thomas › Fürnrath Adelheid Irina › Grillitsch Fritz › Karl Beatrix › Missethon Hannes › Pack Jochen › Prassl Michael › Riener Barbara › Steibl Ridi › Zweytick Hannes</p>	<p><b>Tirol</b> › Eder Sebastian › Gahr Hermann › Grander Maria › Hakl Karin › Hörl Franz › Stadler Astrid</p>	<p><b>Vorarlberg</b> › Franz Anna › Kopf Karlheinz › Sieber Norbert</p>

Im Detail gliedert sich der ÖVP-Klub weiters in die einzelnen Bereichssprecher des Klubs, sowie die jeweiligen Fachausschussleiter/ Mitarbeiter und Klubmitarbeiter.

**Die Bereichssprecher der ÖVP in tabellarischer Form: (August 2008)**

<b>Fachbereich</b>	<b>Sprecher</b>
Außenpolitik	Dr. Wolfgang Schüssel
Europa	Dr. Wolfgang Schüssel
Bildung und Unterricht	Fritz Neugebauer
Budget und Finanzen	Dr. Günter Stummvoll
Energie	Karlheinz Kopf
Entwicklungszusammenarbeit	Franz Glaser
Familie	Ridi Steibl
Frauen	Maria Rauch-Kallat
Gemeinden	Jakob Auer
Gesundheit	Dr. Erwin Rasinger
Infrastruktur und Verkehr	Mag. Helmut Kukacka
Inneres und Sicherheit	Ding. Hannes Missethon
	Günter Kößl
Innovation und Telekom	Mag. Karin Hakl
	Jugend Silvia Fuhrmann
Justiz	Mag. Heribert Donnerbauer
Konsumentenschutz	Johann Rädler
Kultur und Medien	Franz Morak
Landesverteidigung	Walter Muraue
Landwirtschaft	Fritz Grillitsch
Menschen mit Behinderung	Dr. Franz Josef Huainigg
Menschenrechte	Wolfgang Großruck
Minderheiten und Volksgruppen	Silvia Fuhrmann
Rechnungshof	Hermann Gahr
	Mag. Helmut Kukacka (Ständiger Unterausschuss)
Senioren	Mag. Gertrude Aubauer
Soziales	Werner Amon MBA
Sport	Peter Haubner

Tierschutz	Franz Eßl
Tourismus	Franz Hörl
Umwelt	Karlheinz Kopf
Verfassung	Dr. Michael Spindelegger
Vertriebene	Norbert Kapeller
Wirtschaft und Industrie	Dr. Reinhold Mitterlehner
Wissenschaft und Forschung	Dr. Gertrude Brinek
Wohnen	Dr. Peter Sonnberger

(vgl. oevp.at)

**Die jeweiligen Fachausschüsse und dazugehörige Arbeitsgruppen werden betreut von:**

Themen	Vorsitz des Fachausschusses	Arbeitsgruppenleiter
Wirtschaft, Arbeit, Energie	› BM Dr. Martin Bartenstein	
Wirtschaft und Industrie		› Dr. Reinhold Mitterlehner
Energie		› Karheinz Kopf
Verkehr, Infrastruktur, Medien, Telekommunikation, Neue Medien	› BM Dr. Martin Bartenstein	
Infrastruktur und Verkehr		› Mag. Helmut Kukacka
Telekom		› Mag. Karin Hakl
Medien		› Franz Morak
Budget, Finanzen, Steuerpolitik	›VK Mag. Wilhelm Molterer	
Budget und Finanzen		› Dr. Güther Stummvoll
Steuern		› Dr. Günther Stummvoll
Rechnungshof		› Hermann Gahr › Mag. Helmut Kukacka
Umwelt, Nachhaltigkeit, Landwirtschaft, Klimaschutz	› BM DI Josef Pröll	
Umwelt		› Karheinz Kopf
Landwirtschaft		› Fritz Grillitsch
Klimaschutz		› Hermann Schultes

Themen	Vorsitz des Fachausschusses	Arbeitsgruppenleiter
Justiz, Minderheiten und Menschenrechte, Verfassung und Verwaltung, Sport	› StS Dr. Reinhold Lopatka	
Justiz		› Dr. Maria Fekter
Minderheiten und Volksgruppen		› Silvia Fuhrmann
Menschenrechte		› Wolfgang Großruck
Verfassung		› Dr. Michael Spindelegger
Sport		› Peter Haubner
Konsumentenschutz		› Johann Rädler
Bildung, Kultur, Wissenschaft, Forschung, Kunst	› BM Dr. Johannes Hahn	
Bildung und Unterricht		› Werner Amon MBA
Wissenschaft und Forschung		› Dr. Gertrude Brinek
Kultur und Kunst		› Franz Morak
Internationale Beziehungen, Europa und Entwicklungszusammenarbeit	› BM Dr. Ursula Plassnik	
Europa		› Dr. Wolfgang Schüssel
Entwicklungszusammenarbeit		› Franz Glaser
Internationale Beziehungen		› Dr. Wolfgang Schüssel
Innere und Äußere Sicherheit, Fremdenrecht, Integration	› BM Günther Platter	
Inneres und Sicherheit		› DI Hannes Missethon › Günter Kößl
Außenpolitik		› Dr. Wolfgang Schüssel
Integration		› Maria Rauch-Kallat
Landesverteidigung		› Walter Murauer
Gesundheit, Familie, Jugend	› BM Dr. Andrea Kdolsky	
Gesundheit		› Dr. Erwin Rasinger
Familie		› Ridi Steibl
Jugend		› Silvia Fuhrmann
Tierschutz		› Franz Eßl
Soziales, Pflege, Pensionen, Menschen mit Behinderung, Armutsbekämpfung	› StS Christine Marek	
Soziales		› Fritz Neugebauer
Menschen mit Behinderung		› Dr. Franz Josef Huainigg
Senioren		› Gertrude Aubauer



Themen	Vorsitz des Fachausschusses	Arbeitsgruppenleiter
Pflege und Betreuung		› Maria Grandner
Frauen	› StS Christine Marek	
Frauen		› Maria Rauch-Kallat
(vgl oevp.at)		

#### 4.4.3 Die Bundesräte der ÖVP

Die Mitglieder des Bundesratspräsidiums von Seiten des ÖVP-Parlamentsklubs sind der Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss, sowie der Fraktionsführer der ÖVP-Bundesfraktion Ludwig Bieringer.

#### Die ÖVP stellt derzeit 26 Mitglieder des Bundesrates:

<b>Burgenland</b> › Reinhard Jany	<b>Niederösterreich</b> › Martina Diesner-Wais › Friedrich Hensler › Walter Mayr › Bettina Rausch › Kurt Strohmayer-Dangl › Martin Preineder › KR Sonja Zwazl	<b>Oberösterreich</b> › Mag Bernhard Baier › Gottfried Kneifel › Dr. Georg Spiegelfeld-Schneeberg › Ferdinand Tiefning › Franz Wolfinger Salzburg › Ludwig Bieringer › Josef Saller	<b>Steiermark</b> › MMag. Barbara Eibinger › Günther Köberl › Franz Perhab › Dr. Andreas Schnider
<b>Tirol</b> › Hans Ager › Christine Fröhlich › Helmut Kritzinger	<b>Vorarlberg</b> › Edgar Mayer › Jürgen Weiss	<b>Wien</b> › Mag. Harald Himmer › Dr. Franz-Eduard Kühnel	

#### 4.4.4 Der ÖVP-Europaklub:

Wie bereits erwähnt ist die ÖVP laut eigenen Angaben „die“ Europapartei:

*„Wir wollen, dass Österreich und seine Bürger die vielfältigen Chancen im neuen Europa wahrnehmen können. Wir vertreten die österreichischen Interessen in Europa mit Kraft und Weitblick.“* (vgl.oevp.at)

In Bezug auf die Mitglieder zum Europäischen Parlament bedeutet dies, 6 Abgeordnete vertreten die Interessen der österreichischen Bürger im EP seit 2004:

- Mag. Othmar Karas (Fraktionführer)
- Univ.-Prof. Dr. Reinhard Rack
- Agnes Schierhuber
- Dr. Paul Rübzig
- Dr. Richard Seeber
- Dr. Hubert Pirker

Sie bilden die ÖVP-Delegation im Europäischen Parlament, sowie in der EVP-ED Fraktion, dem Parlamentsklub der EVP. Seit 2008 trägt die Delegation den Namen Europaklub der ÖVP.

Der ÖVP – Klub bringt zur inhaltlichen Aufarbeitung der Tätigkeiten seiner Abgeordneten verschiedenste Dokumente als Publikationen heraus, unter anderem:

- › Klub-Intern – das Klub Magazin der ÖVP
- › Bilanzen – Erfolge unserer Arbeit (Ein Halbjahressüberblick als Geschäftsbericht)
- › Publikationen des ÖVP-Klubs zu bestimmten Anlässen (vgl. 60 Jahre 1945)
- › Jahrbuch für Politik ( der Politischen Akademie als Jahresbericht der Tätigkeiten der ÖVP)

## **4.5. Empirische Analyse der EVP-ED Fraktion im Europäischen Parlament:**

### **4.5.1. Die Struktur der EVP-ED Fraktion**

Gegründet wurde die Christlich-Demokratische Fraktion am 23. Juni 1953 in der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Straßburg. Kurz nach der ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments hat die Fraktion im Juli 1979 ihren Namen in „Fraktion der Europäischen Volkspartei“ (Christlich-demokratische Fraktion) geändert und im Juli 1999 in „Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten“.

Mit 288 Mitgliedern ist die EVP-ED-Fraktion die weitaus stärkste politische Kraft im Europäischen Parlament und die einzige politische Gruppierung mit Abgeordneten aus allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Anzahl ihrer Mitglieder ist wie folgt:

Deutschland, 27 Vereinigtes Königreich, 24 Italien, 24 Spanien, 18 Frankreich, 18 Rumänien, 15 Polen, 14 Tschechische Republik, 13 Ungarn, 11 Griechenland, 9 Portugal, 8 Slowakei, 7 Niederlande, 6 Österreich, 6 Belgien, 6 Schweden, 5 Bulgarien, 5 Irland, 4 Finnland, 4 Slowenien, 3 Zypern, 3 Lettland, 3 Luxemburg, 2 Litauen, 2 Malta, 1 Dänemark, 1 Estland

### **Die Österreichische EVP-ED Delegation im EP im Überblick:**

- KARAS, Othmar, Stellv. Vorsitzender
- RACK, Reinhard, Mitglied des Vorstands
- PIRKER, Hubert, Mitglied
- RÜBIG, Paul, Mitglied
- SCHIERHUBER, Agnes, Mitglied
- SEEBER, Richard, Mitglied

### **Der Vorstand der EVP- ED Fraktion**

Der Vorstand ist das politische Organ der Fraktion und umfasst:

- das Fraktionspräsidium

- die Leiter der nationalen Delegationen
- den der Fraktion angehörenden Präsidenten und die ihr angehörenden Vizepräsidenten des Parlaments
- die Vorsitzenden der Ausschüsse
- die Obleute in den Ausschüssen
- den Vorsitzenden und den Generalsekretär der EVP, wenn sie Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind
- Ein zusätzliches Mitglied je zehn Abgeordnete einer nationalen Delegation

### Das Fraktionspräsidium:

Das Präsidium der Fraktion besteht aus dem Fraktionsvorsitzenden und höchstens zehn stellvertretenden Vorsitzenden, einschließlich des „Schatzmeisters“. Ein stellvertretender Vorsitz, der stellvertretende Vorsitzende der ED, ist für ein nahe stehendes Mitglied reserviert (vgl. Art.5 GO- EVP-ED). Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren eine Aufgabenverteilung, einschließlich der Vorsitze der Arbeitskreise: (vgl. evp-ed.eu)

<p><b>Joseph Daul</b> <b>Vorsitzender</b></p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marianne Thyssen Stellvertretende Vorsitzende</li> <li>• Othmar Karas Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister</li> <li>• Struan Stevenson Stellvertretender Vorsitzender</li> <li>• Jaime Mayor Oreja Stellvertretender Vorsitzender</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gunnar Hökmark Stellvertretender Vorsitzender</li> <li>• József Szájer Stellvertretender Vorsitzender</li> <li>• Hartmut Nassauer Stellvertretender Vorsitzender</li> <li>• João de Deus Pinheiro Stellvertretender Vorsitzender</li> <li>• Marian-Jean Marinescu Stellvertretender Vorsitzender</li> <li>• Vito Bonsignore Stellvertretender Vorsitzender</li> </ul>
--	--

(vgl. <http://www.epp-ed.eu/group/de/presid.asp>)

### Die Leiter der Nationalen Delegationen: (Stand 08/07/2008)

Deutschland (49 Mitglieder)	Österreich (6 Mitglieder)
-----------------------------	---------------------------

Werner Langen	Othmar Karas
Markus Ferber	Reinhard Rack
Vereinigtes Königreich (27 Mitglieder)	Belgien (6 Mitglieder)
Philip Bushill-Matthews	Mathieu Grosch
	Reden vor dem EP
Italien (24 Mitglieder)	Schweden (6 Mitglieder)
Stefano Zappalà	Gunnar Hökmark
Iles Braghetto	Charlotte Cederschiöld
Spanien (24 Mitglieder)	
Jaime Mayor Oreja	Bulgarien (5 Mitglieder)
Gerardo Galeote	Rumiana Jeleva
Frankreich (18 Mitglieder)	Irland (5 Mitglieder)
Margie Sudre	Avril Doyle
Rumänien (18 Mitglieder)	Finnland (4 Mitglieder)
Theodor Dumitru Stolojan	Piia-Noora Kauppi
Polen (15 Mitglieder)	Slowenien (4 Mitglieder)
Jacek Saryusz-Wolsk	Mihael Brejc
Tschechische Republik (14 Mitglieder)	Zypern (3 Mitglieder)
Jan Zahradil	Panayiotis Demetriou
Ungarn (13 Mitglieder)	Lettland (3 Mitglieder)
József Szájer	Valdis Dombrovskis
Pál Schmitt	
Griechenland (11 Mitglieder)	Luxemburg (3 Mitglieder)
Ioannis Varvitsiotis	Jean Spautz
Portugal (9 Mitglieder)	Litauen (2 Mitglieder)

Carlos Coelho Luís Queiró  Slowakei (8 Mitglieder) Peter Šťastný  Niederlande (7 Mitglieder) Maria Martens	Vytautas Landsbergis  Malta (2 Mitglieder) Simon Busuttil  Dänemark (1 Mitglieder) Christian Foldberg Rovsing  Estland (1 Mitglieder) Tunne Kelam
---	--

**Der der Fraktion angehörende Präsident und die ihr angehörenden Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments:**

<b>Hans-Gert Pöttering</b> <b>Präsident</b>	Rodi Kratsa-Tsagaropoulou Vizepräsidentin  Alejo Vidal-Quadras Vizepräsident  Edward McMillan-Scott Vizepräsident  Mario Mauro Vizepräsident
--	--

**Die Vorsitzenden der Ausschüsse:**

- Jacek Saryusz-Wolski, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
- Reimer Böge, Haushaltsausschuss
- Miroslav Ouzký, Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Angelika Niebler, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

- Gerardo Galeote-Quecedo, Ausschuss für regionale Entwicklung
- Neil Parish, Landwirtschaftsausschuss
- Giuseppe Gargani, Rechtsausschuss
- Anna Záborská, Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
- Karl von Wogau, Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung

#### **Die Obleute der EVP-ED-Fraktion in den Ausschüssen:**

- José Ignacio Salafranca, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
- Maria Martens / Nirj Deva, Entwicklungsausschuss
- Robert W. Sturdy, Ausschuss für internationalen Handel
- Salvador Garriga-Polledo, Haushaltsausschuss
- Ingeborg Grässle, Haushaltskontrollausschuss
- Alexander Radwan, Ausschuss für Wirtschaft und Währung
- Philip Bushill-Matthews, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- John Bowis Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Giles Chichester, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
- Malcolm Harbour, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
- Georg Jarzembowski, Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
- Lambert van Nistelrooij, Ausschuss für regionale Entwicklung
- Lutz Goepel, Landwirtschaftsausschuss
- Carmen Fraga Estévez, Fischereiausschuss
- Doris Pack, Ausschuss für Kultur und Bildung
- Klaus-Heiner Lehne, Rechtsausschuss
- Manfred Weber, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Íñigo Mendez de Vigo, Ausschuss für konstitutionelle Fragen
- Amalia Sartori, Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
- Robert Atkins, Petitionsausschuss
- Stefano Zappala, Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laima Liucija Andrikienė, Unterausschuss Menschenrechte</li> </ul> |
|---|

**Die zusätzlichen Mitglieder (je zehn Abgeordnete einer nationalen Delegation)**

**im Vorstand:**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richard James Ashworth, Vereinigtes Königreich</li> <li>• Christopher Beazley, Vereinigtes Königreich</li> <li>• Elmar Brok, Deutschland</li> <li>• Michl Ebner, Italien</li> <li>• Christian Ehler, Deutschland</li> <li>• Karl-Heinz Florenz, Deutschland</li> <li>• Antonios Trakatellis, Griechenland</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jas Gawronski, Italien</li> <li>• Luis de Grandes Pascual, Spanien</li> <li>• Elisabeth Jeggle, Deutschland</li> <li>• Alain Lamassoure, Frankreich</li> <li>• Jan Olbrycht, Polen</li> <li>• José Javier Pomés Ruiz, Spanien</li> <li>• László Surján, Ungarn</li> <li>• Josef Zieleniec, Tschechische Republik</li> </ul>
---	--

Aus den obig aufgezählten Personen ergibt sich der Vorstand der EVP-ED Fraktion. Er besteht aus dem Fraktionspräsidium, den Leitern der nationalen Delegationen, den der Fraktion angehörenden Präsidenten und die ihr angehörenden Vizepräsidenten des Parlaments, den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Obleuten in den Ausschüssen, den Vorsitzenden und den Generalsekretär der EVP, wenn sie Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind und den zusätzlichen Mitgliedern je zehn Abgeordnete einer nationalen Delegationen.

**Weiters besteht die EVP-ED Fraktion strukturell aus:**

- Den Quästoren des Parlaments, die der Fraktion angehören
- Den fünf Arbeitskreisvorsitzenden
- Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse
- Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der interparlamentarischen Delegationen
- Den Obleuten und stellvertretenden Obleuten in den Ausschüssen
- Sowie dem Fraktionssekretariat unter Generalsekretär Martin Kamp (stand 2008)



## Die Quästoren des Parlaments, die der Fraktion angehören

Die Quästoren des Europäischen Parlaments sind fünf vom Plenum gewählte Abgeordnete. Sie sind verantwortlich für die die Abgeordneten direkt betreffenden administrativen und finanziellen Angelegenheiten.

Drei der Quästoren gehören der EVP-ED-Fraktion an:

- James Nicholson, Quästor
- Astrid Lulling, Quästorin
- Ingo Friedrich, Quästor

## Die fünf Arbeitskreisvorsitzenden:

Fünf Arbeitskreise koordinieren die Parlamentsarbeit der Fraktionsmitglieder in den 20 Ausschüssen. Die Ergebnisse ihrer Arbeit werden der Fraktion zur Kenntnis gebracht, die dann ihrerseits über die Haltung der Fraktion bei der Plenarsitzung beschließt.

Im folgenden sind die detaillierten Befugnisse der Arbeitskreise und ihre Vorsitzenden aufgeführt:

<b>João de Deus Pinheiro</b> Arbeitskreis „A“	Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung Unterausschuss Menschenrechte Entwicklungsausschuss Ausschuss für internationalen Handel
<b>Gunnar Hökmark</b> Arbeitskreis „B“	Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie Ausschuss für Kultur und Bildung

	Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
<b>Struan Stevenson</b> <b>Arbeitskreis „C“</b>	Haushaltsausschuss Ausschuss für regionale Entwicklung Landwirtschaftsausschuss Fischereiausschuss Haushaltskontrollausschuss
<b>József Szájer</b> <b>Arbeitskreis „D“</b>	Rechtsausschuss Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Ausschuss für konstitutionelle Fragen Petitionsausschuss
<b>Marianne Thyssen</b> <b>Arbeitskreis „E“</b>	Ausschuss für Wirtschaft und Währung Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

(vgl. <http://www.epp-ed.eu/group/de/grouptra.asp>)

Folgende Ausschüsse werden von den Mitgliedern der EVP-ED Faktion geleitet, bzw. Stellvertretend geleitet:

- AFET = Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
- DEVE = Entwicklungsausschuss
- INTA = Ausschuss für internationalen Handel
- BUDG = Haushaltsausschuss
- ECON= Ausschuss für Wirtschaft und Währung
- EMPL = Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- ENVI = Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit
- ITRE = Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
- IMCO = Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

- TRAN = Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
- REGI = Ausschuss für regionale Entwicklung
- AGRI = Landwirtschaftsausschuss
- CULT = Ausschuss für Kultur und Bildung
- JURI = Rechtsausschuss
- LIBE = Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- AFCO = Ausschuss für konstitutionelle Fragen
- CONT = Haushaltskontrollausschuss
- PECH = Fischereiausschuss
- PETI = Petitionsausschuss
- FEMM = Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter
- SEDE = Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung
- DROI = Unterausschuss Menschenrechte

**Delegationen die von Mitgliedern der EVP-ED Fraktion angeführt, bzw. stellvertretend angeführt werden:**

Delegation der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, Türkei (GPA\*), Kroatien (GPA\*), Fyrom (GPA\*), Südosteuropa, Schweiz + EEA (GPA\*), Russland (PKA\*), Ukraine (PKA\*), Moldawien (PKA\*), Belarus, Südkaukasus (PKA\*), Zentralasien, Israel, Palästinensischer Legislativrat, Maghreb-Länder, Mashrik-Staaten, Golfstaaten, Iran, Iraq, Zentralamerika, Mexiko (GPA\*), Anden-Staaten, MERCOSUR, Chile (GPA\*), USA, Kanada, China, Japan, ASEAN, Korea, Südasien + SAARC, Afghanistan, Australien/ Neuseeland, Südafrika, Euromed, EUROLAT und NATO

4.1.1.1 GPA = Gemischter Parlamentarischer Ausschuss

\* PKA = Parlamentarischer Kooperationsausschuss

#### **4.5.2. Arbeitsweise der Fraktion:**

Die 785 Mitglieder des Europäischen Parlaments bilden Fraktionen, keine nationalen Delegationen. Mit ihren 288 Mitgliedern ist die EVP-ED-Fraktion die größte im Europäischen Parlament:

- Die Mitglieder der EVP-ED-Fraktion nehmen aktiv an den Plenartagungen des Europäischen Parlaments, die jeden Monat eine Woche lang in Straßburg stattfinden, sowie an den so genannten „Minitagungen“ in Brüssel teil.
- Jeder Abgeordnete der EVP-ED-Fraktion gehört einem der 20 Parlamentsausschüsse an und fungiert als stellvertretendes Mitglied in einem zweiten Ausschuss. Diese Ausschüsse beraten eingehend über alle vom Parlament verfassten Berichte, bevor diese vom Plenum endgültig angenommen werden.

#### **Sitzungen der EVP-ED-Fraktion:**

Gemäß der Geschäftsordnung der EVP-ED-Fraktion treten die Fraktionsgremien (die Fraktions-Vollversammlung, der Vorstand, das Präsidium und die Arbeitskreise) jeweils vor einer Plenartagung des Europäischen Parlaments zusammen, um sich auf die in der Tagesordnung des Parlaments vorgesehenen Themen vorzubereiten.

Sämtliche Berichte und Änderungsanträge dazu werden ebenso wie andere Punkte auf der Tagesordnung (mündliche Anfragen, Entschließungsanträge usw.) zunächst von einem besonderen EVP-ED-Arbeitskreis und anschließend von der Vollversammlung der Fraktion begutachtet; diese legt dann den endgültigen Standpunkt der Fraktion fest.

Zusätzlich zu diesen Sitzungen, die in der Regel in Brüssel und Straßburg stattfinden, tritt die Fraktion zweimal jährlich an anderen Orten in der Europäischen Union zusammen.

### **4.5.3. Die EVP-ED Fraktion und die EVP**

Die weitaus größte Zahl der Parteien innerhalb der EVP-ED-Fraktion gehört der Europäischen Volkspartei (EVP) an, der ersten europaweiten Partei überhaupt. Alle Parteien innerhalb der EVP vertreten eine Politik der Mitte, einige sind traditionell stärker christdemokratisch ausgerichtet, während bei anderen der liberale und zentristische Flügel am stärksten ist.

Die EVP-ED-Fraktion spielt eine aktive Rolle in allen Gremien der EVP. Der gegenwärtige Vorsitzende der EVP, Wilfried MARTENS, war in der Wahlperiode 1994-99 des Parlaments Vorsitzender der EVP-Fraktion.

Vor jeder Tagung des Europäischen Rates – des europäischen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der 15 Mitgliedstaaten der EU – versammeln sich die Vorsitzenden der Parteien, die der EVP angehören, zu einem „EVP-Gipfel“, um ihre jeweiligen Auffassungen zur Vorbereitung der Gespräche über die Themen auf der Tagesordnung des Rates enger aufeinander abzustimmen. Diese Treffen finden mindestens zweimal im Jahr statt.

Die Europäische Volkspartei ist eine führende Kraft in anderen europäischen Foren, und zwar im Ausschuss der Regionen, im Europarat, in der Westeuropäischen Union (WEU) und in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). (vgl. [http://www.epp-ed.eu/group/de/howwework\\_2.asp](http://www.epp-ed.eu/group/de/howwework_2.asp))

## **4.6. Schnittstellenanalyse des ÖVP –Klubs im Österreichischen Parlament und der EVP-ED Fraktion im Europäischen Parlament**

### **4.6.1 Schnittstellen bei den EU Wahlen (EUWO)**

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln herauszulesen ist, werden die Wahlen zum Europäischen Parlament von den Nationalstaaten/Mitgliedsstaaten, in Anlehnung an das jeweilige Wahlsystem, durchgeführt. In Österreich durch die „Europawahlordnung“ (EUWO).

Die jeweiligen nationalen Parteien, in diesem Fall die ÖVP nominieren Personen aus ihrem Kreis und stellen eine nationale Liste. Die jeweiligen Personen werden von der Partei (ÖVP) nominiert. EVP und EVP-ED Fraktion haben dabei nur ein minoritäres Gewicht.

Somit ist die erste Schnittstelle der Zusammenarbeit die Nominierung der Kandidaten, welche, nachdem sie in den Nationalstaaten genügend Stimmen errungen haben, Teil der jeweiligen Fraktionen des EP werden.

- In der EU existiert bislang noch kein europaweit einheitliches Wahlverfahren. Die Wahlverfahren sind national geregelt, in Österreich gilt die Europawahlordnung (Langtitel: Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, Europawahlordnung – EuWO / vlg. EuWO im Sinne des Art 23a B-VG)
- In Österreich 2004 (für die ÖVP) kandidierte die Liste:  
Österreichische Volkspartei – Liste Ursula Stenzel (Stenzel ist seit 2005 nicht mehr MEP, sie wechselte in die Kommunalpolitik)

#### **4.6.2. Schnittstellen in der Personalunion**

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments beschränken ihre Arbeit nicht auf das Parlament allein, sie sind, wie im vorigen Kapitel angesprochen, verpflichtet sich ihrem Wahlkreis zu widmen. Als solches haben sie aber auch vermehrt die Tendenz verschiedenste Ämter in den jeweiligen Parteien zu übernehmen, um erstens ihre Wiedernominierung zu sichern, und zweitens ein größtmögliches Naheverhältnis mit ihrem Wahlkreis im Mitgliedsland zu halten.

##### **4.6.2.1 Innerparteiische Tätigkeiten der ÖVP-Europadelegation: (Stand 2008)**

- **Fraktionführer Mag. Othmar Karas:** Mitglied des Vorstandes und des Rates der Europäischen Volkspartei (seit 1995). Mitglied des Lenkungsausschusses der Europäischen Demokratischen Union (EDU) (seit 1995). Mitglied des Präsidiums des Österreichischen Akademikerbundes. Mitglied des Landes- und Bundesvorstands des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes (ÖAAB). Mitglied des Europäischen Parlaments (seit 1999).

- **MEP Univ.-Prof. Dr. Reinhard Rack:** Abgeordneter zum Nationalrat (1994 und 1996). Mitglied des Europäischen Parlaments (seit 1995). Delegationsleiter der ÖVP-Delegation (1995-1996).
- **MEP Agnes Schierhuber:** Mitglied des Nationalrats (seit 1995). Mitglied des Europäischen Parlaments (seit 1995).
- **MEP Dr. Paul Rübiger:** Nationalratsabgeordneter (1996). Mitglied des Europäischen Parlaments (seit 1996). Präsident des SME CIRCLE (1999-2000). Ko-Präsident (2000-2001) und Präsident (2001-2003) des Europäischen Wirtschaftsbundes (SME-Union). Präsident von SME-Global (seit 2003).
- **MEP Dr. Richard Seeber:** Vorsitzender des CDEF (Christlich Demokratisches Europa Forum Brüssel).
- **MEP Dr. Hubert Pirker:** stellv. Delegationsleiter der ÖVP-Delegation im EP (1996-2004); Sicherheitssprecher der ÖVP Delegation im Europäischen Parlament. Abgeordneter zum Nationalrat (1990-1994). Landesobmann des Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbundes in Kärnten (ÖAAB) (seit 1989); Stv. Landesparteiobman der ÖVP Kärnten (seit 2004).

#### **4.6.2.2. Schnittstellen in den Ausschüssen (Inhaltliche Schnittstellen)**

In den jeweiligen Ausschüssen der nationalen Parlamente sind Expertisen von EU-Abgeordneten oft unumgänglich, sie haben die Informationen zu verschiedensten Prozessen des Europäischen Parlaments und können mit dem Klub der jeweiligen Fraktion pro- bzw. anti Regierungskursdebatten initiieren. Dies ist in der oppositionellen Rolle besonders wichtig, da hier mit einer engen inhaltlichen Zusammenarbeit die Kontrolle der nationalen Parlamente gegenüber dem Rat (den Ministern) gestärkt werden kann.

#### **4.6.2.3 Ausschusstätigkeiten der ÖVP-Europadelegation: (Stand Juli 2008)**

##### **Mag. Othmar Karas:**

- Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten, Stellv. Vorsitzender
- Ausschuss für Wirtschaft und Währung, Mitglied
- Rechtsausschuss, Mitglied

- Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Stellvertreter
- Delegation für die Beziehungen zu Japan, Mitglied
- Delegation für die Beziehungen zu der Volksrepublik China, Stellvertreter

**Univ.-Prof. Dr. Reinhard Rack:**

- Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten, Mitglied des Vorstands
- Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, Mitglied
- Ausschuss für konstitutionelle Fragen, Stellvertreter
- Delegation für die Beziehungen zu Australien und Neuseeland, Mitglied
- Delegation für die Beziehungen zu Japan, Stellvertreter
- Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, Mitglied

- **Agnes Schierhuber:**

- Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten, Mitglied
- Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Mitglied
- Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Stellvertreterin
- Nichtständiger Ausschuss zum Klimawandel, Stellvertreterin
- Delegation für die Beziehungen zu Kanada, Mitglied

**Dr. Paul Rübzig:**

- Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten, Mitglied
- Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, Mitglied
- Haushaltsausschuss, Stellvertreter
- Haushaltskontrollausschuss, Stellvertreter
- Nichtständiger Ausschuss zum Klimawandel, Stellvertreter
- Delegation für die Beziehungen zu der Schweiz, Island und Norwegen sowie zum Gemischten Parlamentarischen Ausschuss Europäischer Wirtschaftsraum (EWR), Mitglied
- Delegation für die Beziehungen zu Australien und Neuseeland, Stellvertreter



**Dr. Richard Seeber:**

- Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten, Mitglied
- Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, Mitglied
- Petitionsausschuss, Mitglied
- Ausschuss für regionale Entwicklung, Stellvertreter
- Delegation im Parlamentarischen Kooperationsausschuss EU-Russland, Mitglied
- Delegation in der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, Stellvertreter

**Dr. Hubert Pirker:**

- Konferenz der Delegationsvorsitzenden, Mitglied
- Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten, Mitglied
- Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Mitglied
- Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Stellvertreter
- Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung, Mitglied
- Delegation für die Beziehungen zu der Koreanischen Halbinsel, Vorsitzender

**4.6.3. Schnittstellen in der Infrastruktur (Europabüro in Wien)**

Im infrastrukturellen Bereich sind die Abgeordneten des Europäischen Parlaments auch in den jeweiligen Klubbüros des nationalen Parlaments angesiedelt. Hier wird die Zugehörigkeit zum nationalen Parteiapparat am Sichtbarsten. In den Europabüros der Klubs werden Termine abgestimmt und der Klubkalender bestimmt (Sitzungen, Klausuren).

#### 4.6.3.1 Infrastrukturen der ÖVP-Europadelegation am Bsp. Des Fraktionsführers:

**Mag. Othmar Karas MEP:**

<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Brüssel</b> Europäisches Parlament 60, Rue Wiertz Büro 09E 258 B-1047 Brüssel</li><li>• <b>Straßburg</b> Europäisches Parlament Palais de l'Europe Büro T09 051 F-67070 Strasbourg</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Wien</b> ÖVP-Klub, Parlament A-1017 Wien Tel.: +43 (1) 40110 – 4703 Fax: +43 (1) 40110 – 4710 Mail: othmar.karas@parlament.gv.at</li></ul> <p>(Stand 2008)</p>
---	---

#### 4.6.4. Klausurwesen, Klubwesen (EVP-ED, ÖVP)

Um die Abgeordneten zum Europäischen Parlament stärker in die Struktur der Heimatpartei einzubinden, und vor allem um die mögliche Diskrepanz zwischen europäischen und nationalstaatlichen Interessen nicht in personelle Diskussionen transformieren zu lassen, sind die Klubs durchwegs bestrebt Aussprachen der jeweiligen Parlamentsabgeordneten zu inszenieren, dies geschieht durch Diskussionen, oder Klausuren innerhalb des Klubs der nationalen Partei.

#### 4.6.5. Schnittstellen funktioneller Art (Persönliche Beziehungen, Funktionen der MEPs)

Viele der MEPs waren bereits in Vorfeldorganisationen der jeweiligen Parteien tätig, bzw. direkt in den Strukturen der Parteien. Durch diese Arbeit in den jeweiligen Apparaten haben sie Wissen über die Funktionen der Partei und ihre ausführenden Organe, Personen und Funktionsweisen erworben. Dieses Wissen "Bürokratiewissen" kann in weiterer Folge im

Zusammenspiel der Parlamente (MS-EU) von Bedeutung sein. Vor allem aber im Bereich der Fraktion im Europäischen Parlament und der übergeordneten "Europäischen Partei" ist dieses Wissen unerlässlich um Akkordierungen mit den jeweiligen nationalen Parteien zu erreichen.

**Anhand folgender Lebensläufe wird das Bürokratiewissen sichtbar:**

**Mag. Othmar Karas:**

- Mag. Phil. (1996). Master of European and International Business Law (M.B.L.) der HSG (1997). Manager in der Banken- und Versicherungswirtschaft (1981-1995).
- Bundesobmann der Union Höherer Schüler (1976-1979). Politischer Referent der ÖVP (1979-1980). Erster stellvertretender Vorsitzender des Österreichischen Bundesjugendrings (1980-1990). Bundesobmann der Jungen ÖVP (1981-1990). Mitglied der Leitungsgremien der ÖVP (1981-1991). Generalsekretär der ÖVP (1995-1999). Präsident des Österreichischen Hilfswerks (seit 1998). Erster Vizepräsident des Hilfswerkes Austria (seit 1998). Mitglied des Präsidiums des Österreichischen Akademikerbundes. Vizepräsident der Politischen Akademie. Vizepräsident des Friedrich-Funder-Instituts.

**Univ.-Prof. Dr. Reinhard Rack:**

- Studium der Rechtswissenschaften sowie Dolmetscherstudium an der Universität Graz (1964-1968). Dr. jur. akademisch geprüfter Übersetzer. Universitätsassistent (1968). Habilitation (1976). Universitätsprofessor für Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht (seit 1980).
- Europabeauftragter des Landes Steiermark (1990-1994). Abgeordneter zum Nationalrat (1994 und 1996).
- Mitglied im Konvent zur Zukunft Europas (2002-2003). Mitglied im Österreich-Konvent (seit 2003).

**Agnes Schierhuber:**

- Abschluss der landwirtschaftlichen Fachschule (1964). Mitglied des NÖ Bauernbundpräsidiums (seit 1985). Obmannstellvertreter der Bezirksbauernkammer Ottenschlag (1975-1995).

- Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Raiffeisenkassen Ottenschlag (seit 1980). Mitglied des Landesstellenausschusses der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) (1983-1998).
- Landeskammerrat der NÖ Landeslandwirtschaftskammer (1985-1986). Mitglied des Bundesrats (1986-1995). Mitglied des Nationalrats (seit 1995).
- Obfrau des österr. Verbandes für Heil- und Gewürzpflanzung (AGV) (seit 1993). Obmann des Vereins Waldviertler Sonderkulturen (seit 2003).

#### **Dr. Paul Rübiger:**

- HTL Steyr (Landmaschinenbau) (1967-1972). BWL-Studium in Linz (1972-1978). Doktorat an der Universität Linz, Institut für Revision-, Treuhand- und Rechnungswesen (1978-1984). Geschäftsführer der Firma Rübiger, Schmied.
- Abgeordneter zum Landtag von Oberösterreich (1991-1996). Nationalratsabgeordneter (1996).
- Präsident des SME CIRCLE (1999-2000). Präsident von SME-Global (seit 2003). Kurator des Wirtschaftsförderungsinstituts Oberösterreich (1991-1996). Vize-Präsident der Wirtschaftskammer Oberösterreich (1996-2000). Präsident von EUCUSA (2000-2002). Spartenobmannstellv. Industrie WKÖ (seit 2000).

#### **Dr. Richard Seeber:**

- Dr. jur. Universität Innsbruck (1984). VWL-Studium, Mag. Rer. Soc. Oec. Universität Innsbruck (1988).
- Wirtschaftskammer Tirol (1991-1995).
- Direktor am Tirol-Büro bei der EU in Brüssel (1995-2004).

#### **Dr. Hubert Pirker**

- Dr.phil Mag.phil Professor für Erziehungswissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Kärnten.
- Vorsitzender der Initiative gegen organisierte Kriminalität im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa (2004-2006). Abgeordneter zum Nationalrat (1990-1994).

#### **4.6.6. POLAK – Interne Schulungen der EVP-Fraktion**

Um das Verständnis für europäische Themen zu stärken, werden inhaltliche Veranstaltungen auf allen Ebenen durchgeführt. Besonders die Parteiinstitute haben hier eine wichtige Rolle eingenommen. Außerhalb der Tagespolitik können hier durch Publikationen, Veranstaltungen und Schulungen mit und für Abgeordnete der nationalen Parlamente oftmals vorhandene Verständnislücken geschlossen werden.

Aus der Selbstdarstellung der Politischen Akademie der ÖVP: *„Die Politische Akademie ist Europa: Die Stabilisierung Europas durch die Erweiterung der Europäischen Union und die Förderung der demokratischen Kräfte auf ihrem Weg in die Union sind uns ein Anliegen.“*  
(zit. <http://www.modernpolitics.at/academy>)

#### **4.7. Inhaltliche und parteiische Initiativen der ÖVP und ihres Parlamentsklubs:**

##### **4.7.1 Initiative BMEIA**

In der XXIII Gesetzesperiode wurde das Österreichische Außenministerium unter BM Dr. Ursula Plassnik (ÖVP) unter dem Namen „Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten“ begrifflich neu definiert.

##### **4.7.2. Oeropa.at – Wir mittendrin**

oeropa.at, ist eine Internetplattform der ÖVP, welche als Europanetzwerk verstanden werden will, am 9. Mai 2008 durch ÖVP-Chef Wilhelm Molterer, Außenministerin Ursula Plassnik und Europaklubobmann Othmar Karas und EU-Botschafter aD. Gregor Woschnagg vorgestellt. Die ÖVP möchte über diese Web interaktive Plattform nach eigenen Angaben mit den Bürgern in einen Dialog über Europa treten:

*„Österreich in Europa – das ist oeropa.at, die neue Internetplattform der ÖVP, die Österreich in Europa darstellt, mit all seinen Eigenheiten, Schönheiten und Vorzügen, und Europa für Österreich. Denn auf oeropa.at kann jeder selbst seine Lieblingsplatzerln aus Österreich und der ganzen Europäischen Union eintragen und kommentieren.“* (zit. [www.oeropa.at](http://www.oeropa.at))

### **4.7.3. EU-Kommissarin Benita Ferrero-Waldner**

Benita Ferrero-Waldner, österreichs Vertreterin in der EU-Kommission ist ÖVP Mitglied. Sie ist für Außenbeziehungen und die Nachbarschaftspolitik der EU zuständig. Sie vertritt die EU gegenüber Drittländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und ist für das Amt für Zusammenarbeit EuropeAid (dh. für finanzielle und technische Hilfe der EU für Drittstaaten) zuständig.

Ferrero-Waldner bildet in ihrer Funktion einen wichtigen außenpolitischen Anker für die ÖVP, den ÖVP-Klub und die EVP-ED Fraktion. Als Kommissarin hat sie die Möglichkeit bestimmte Informationen schneller an die MEPs der eigenen Fraktion zu transformieren und wird durch ihre ausschließlich europäische Agenda stärker parteiisch, als nationalstaatszugehörig wahrgenommen.

## **5. Zusammenfassung und Ausblick**

Der Einfluss des Fraktionswesens auf den Parlamentarismus zeigt sich in verschiedensten Varianten und Ebenen, besonders herauszustreichen sind jedoch jene politischen Ebenen, welche überschneidend handeln um Politiken durchzusetzen, zu legitimieren, oder zu kontrollieren. Hier bietet das Fraktionswesen, bzw. die jeweilige Fraktion den Kumulationspunkt im politischen Prozess. Dass europäische Politik nicht gleich Politik dem europäischen Rahmen betreffend ist, sondern alle Ebenen (der Gebietskörperschaften) betreffen kann, ist bereits der akzeptierte und gelebte Regelfall. Was jedoch die parlamentarischen Strukturen angeht, so zeigt sich, dass die Mehrdimensionierung von Politik bislang wenig, bzw. keinen Einfluss auf die politischen Strukturen (parteipolitischen Aufbaustrukturen) hatte.

Auf europäischer, wie auch auf nationalstaatlicher Ebene bildet das Fraktionswesen, sprich der Zusammenschluss von Abgeordneten der jeweiligen Parlamente nach politischer Präferenz, einen Knotenpunkt in welchem auch mehrdimensionale Politik besprochen und beschlossen werden kann. Zumindest auf den jeweiligen Parteebenen.

Die Einflüsse von Fraktionen auf die Entwicklung von parlamentarischen Prozessen haben sich im Rahmen der Fusion von Politik verstärkt.

Die Fraktionen, so zeigt sich besonders auf nationalstaatlicher Ebene, haben normativ an Macht und Machtmitteln dazu gewonnen, konnten dies jedoch strukturell bisweilen nicht umsetzen.

Die Stellung der ÖVP-Delegation innerhalb der EVP-ED- Fraktion im Europaparlament bildet sich aus dem Engagement der Abgeordneten und ihrer Befugnisse in den Funktionsbereichen (höhere Stellung = mehr Befugnisse).

In dieser Beziehung ist die ÖVP- Delegation in der EVP-ED Fraktion sehr gut vertreten. (vgl. Ämter/ Positionen MEP Karas).

Personell, sprich durch die Anzahl der Abgeordneten im EP, welches ein weiteres Anzeichen der Stellung von nationalen Gruppen im europäischen Fraktionswesen darstellt, ist die ÖVP Delegation weniger gut positioniert, was sich aus den Wahlergebnissen der Europaparlamentswahlen ergibt. Hier haben andere nationale „Fraktionsdelegationen“ mehr Stimmgewicht (vgl. pro 10 MEPs ein Mitglied im Vorstand der EVP-ED).

Unter dem Gesichtspunkt der Analyse der Österreichischen Volkspartei als „Europapartei“ (vgl. Selbstdarstellung, oevp.at in Kapitel 4) und dem Aspekt, dass die Volkspartei auf europäischer Ebene (EVP) im EU-Parlament die größte Fraktion darstellt, zeigen sich freilich auch strukturell Synergien, die informell genutzt werden. Der funktionelle, sprich personelle Aufbau dieser Zusammenarbeit stellt sich mehrschichtig dar. Einerseits über die jeweiligen Ausschüsse der Parlamente, andererseits durch das spezifische Fachwissen der jeweiligen Abgeordneten, die somit als Ressource für Expertenwissen anzusehen sind. Sie sind in Summe die Schnittstelle aller Politik auf allen Ebenen und vernetzt durch Fraktionen und Parteien, in denen sie verschiedenste Aufgaben erfüllen und Ämter bekleiden.

In der Frage nach der institutionellen und kulturellen Entwicklung des Parlamentarismus in Österreich und der Europäischen Union zeigt sich weiters die Validität der ÖVP in Bezug auf ihre selbstproklamierte Europafreundlichkeit.

Es konnte zu keinem Zeitpunkt der Analyse eine Position der ÖVP gegen eine umfassende Integration Österreichs in die Europäische Gemeinschaft gefunden werden.

Die empirische Analyse der zusammenwirkenden Strukturen im Mehrebenensystem der Parlamente zeigt, dass die Parlamente (Österreich – EU) institutionell, wie auch in ihrer Zusammensetzung auf die Zusammenarbeit der Fraktionen (Österreich – EU) angewiesen sind. Schnittstellen der Institutionen gibt es viele, die handelnden Akteure im Speziellen haben die Aufgabe in ihrer Fraktionsarbeit den nationalstaatlich-europäischen Kontext aufzuschlüsseln und politisch sinnvoll zu verarbeiten.

Aus der Notwendigkeit der Entschlüsselung dieser Inhalte, ergibt sich die Konsequenz der Neugestaltung von Fraktionswesen in Struktur und Form der jeweiligen Prozessebenen (national/ kommunal/europäisch), sprich der parteiischen Organisationsstruktur der Fraktionen. Eine besondere Rolle kommt dabei den Parlamentsklubs zu. Ihnen sind personell alle Abgeordneten aller Ebenen und Fachgebiete vernetzt. Eine Flexibilisierung der Strukturen könnte es ermöglichen, eine schnellere Bearbeitung politischer Inhalte zu gewährleisten und spezifisches Fachwissen austauschbarer zu machen.

Eine solche flexible Klubstruktur könnte in Form einer Matrixstruktur (vgl. Kapitel 3) verwirklicht werden. Die Politikbereiche des Mehrebenensystems könnten durch eine solche Matrixorganisation der nationalen Fraktionen (Klubs) weit effizienter bearbeitet werden. Um bereits tradierte Klubstrukturen nicht völlig zu verwerfen, könnte eine übergeordnete Hierarchie in Form einer Linienorganisation implementiert werden. So könnten Einheiten wie Präsidium und Vorstand des Klubs weiterhin bestehen und darunter eine Matrix bestehen, in welcher politische Prozesse in einem organisatorischen Mehrebenensystem bearbeitet und entwickelt werden können.

Im Analyseergebnis bedeutet dies im Besonderen, dass die Neugestaltung von Klubstrukturen auch als strukturelles Mittel der besseren Kommunikation in Bezug auf die europäische Politik verstanden werden kann, und somit einen Beitrag zu einem verständnisreicheren Umgang mit Politik als solches und europäisch nationalstaatlicher Zusammenarbeit im politischen Prozess zu leisten im Stande ist.

Die Frage der Europäisierung von funktionellen Strukturen des nationalen Fraktionswesens kann somit durchaus positiv beantwortet werden. Im Personalwesen, sprich in der informellen Kommunikation, ist sie stärker entwickelt als auf struktureller Ebene. Es liegt nun an den Parteien sich auch strukturell an die voranschreitenden Entwicklungen im politischen Mehrebenensystem anzupassen.



Da die Abgeordneten im Europäischen Parlament, wie auch im Österreichischen Parlament bereits politische Expertisen in mehreren politischen Ebenen vorweisen können, fusionieren diese im Expertenwissen der jeweiligen Volksvertreter. Die Erfahrungen der Abgeordneten in kommunalen und nationalstaatlichen Ebenen bilden ebenso wichtige Angelpunkte einer voranschreitenden Europäisierung, wie auch die jeweiligen Netzwerke die von den Politikern während ihrer Laufbahn geschlossen werden.

Die These der Europäisierung von nationalen Fraktionsstrukturen kann aber auch institutionell nachgewiesen werden. Die Zusammenarbeit der europäischen Fraktionen und nationalen Klubs, die Zusammenarbeit der Parlamente selbst, und die informellen Netzwerke der Abgeordneten zeigen klar in eine Europäisierung von Politiken auf allen Ebenen. Eine besondere Rolle kommt hier wie bereits beschrieben den Nationalratsklubs zu. Die Schlussfolgerungen im Bereich der nationalen Fraktionsarbeit (Klubarbeit) können ebenso klar in Richtung Mehrebenenlogik gewertet werden. Durch eine verbesserte Organisation des Kommunikationsnetzwerks könnten Wahlstrategien besser auf die jeweiligen Ebenen angepasst werden, was zu einer stärkeren Gesamtposition der Partei führen würde.

Besonders die ÖVP als selbstdefinierte Europapartei könnte dieser Entwicklung besonders Rechnung tragen. Ideologien und Positionen der Partei könnten durch gezielte Positionierung in der Mikroebene zu einer stärkeren Gesamtposition im Gesamtsystem (Makrosystem) führen.

Die Reorganisation politischer und institutioneller Strukturen im Parlamentsklub erfordert ein neues Denken politischer Mechanismen. Die Europäisierung des Österreichischen Parlamentklubs der ÖVP bringt einerseits eine erhöhte Kommunikations- und Entscheidungstransparenz mit sich, andererseits konnte gezeigt werden, dass eine Neustrukturierung des Parlamentsklubs der ÖVP (umfasst Nationalrat und Bundesrat) mit Hilfe einer bestimmten Aufbauorganisationsstruktur erleichtert werden könnte. Eine Matrixstruktur wie sie in der vorliegenden Arbeit erläutert wird, würde eine neue "Struktur formeller und informeller Kommunikation" erlauben, aber auch die politische Entscheidungsfindung für die Abgeordneten erleichtern.

Eine solche Form der transparlamentarischen Vernetzung zwischen Europäischem und Österreichischem Parlament auf Ebene der sich im (ÖVP-)Klub befindlichen Abgeordneten bietet viele Chancen: Die zu bearbeitenden Politikbereiche werden an jene Personen im Klub gebunden, welche für diese bereits ein gewisses Expertenwissen erworben haben. Dies geschieht ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen Abgeordnete des Europäischen Parlaments-, oder (bereits) im Nationalrat, bzw. Bundesrat tätig sind.

Eine Politikmatrix (= Matrixstruktur), die sich über drei Prozessebenen (national/kommunal/europäisch) und die jeweiligen Sachbearbeiter (Abg.NR/Abg.BR/MEP) erstreckt wäre das Ergebnis. Die Abgeordneten der Parlamentsklubs sind dabei Teil eines Netzwerkes von politischen Prozesseinheiten. Diese Einheiten dürfen jedoch nicht rein prozessorientiert (policyorientiert) arbeiten, sie müssen auch formal in das Mehrebenennetzwerk (Parteihierarchie) eingegliedert sein. Ein integriertes Qualitätsmanagementsystem (vgl. Total Quality Management) für interne und externe Kommunikation, welches alle Ebenen des Politnetzwerkes berücksichtigt könnte dies gewährleisten. (vgl Kapitel3)

### **Schlussfolgernd kann theoretisch und empirisch festgemacht werden:**

Politbereiche müssen aufgrund ihrer Europäisierung erst auf ihrer Zielebene untersucht werden, ehe sie bearbeitet werden können. In der parteiischen Organisationsstruktur des Klub-Parlamentarismus, ist dies jedoch nicht zu jeder Zeit möglich. Besonders, da die MEPs für die Parlamentsklubs nicht jederzeit (örtlich) verfügbar sind.

Die Tradition hierarchischer Strukturen parlamentarischer Klubs in Österreich (vgl. Kapitel 2), gekoppelt mit der teilweisen Komplexität der Inhalte europäischer Politik, stellen die Frage nach einer möglichen Neustrukturierung von Klubstrukturen, zur Flexibilisierung und schnelleren Bearbeitung politischer Prozesse.

Die Europäisierung nationalstaatlicher Fraktionsstrukturen darf somit durchaus als Mittel zur Stärkung von Parlamentarismus auf allen Ebenen verstanden werden. Mehrebenenpolitik und Mehrebenenparlamentarismus ist bislang in beschriebener Reinform ein Denkkonzept mit Perspektive. In der politischen Realität haben die in den Klubs zusammengeschlossenen Abgeordneten in diesem Bereich gegenwärtig Aufholbedarf.

Die vorliegende Arbeit soll Möglichkeiten aufzeigen, wie eine solche Neustrukturierung theoretisch und organisatorisch verwirklicht werden kann. Schlussendlich soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag zu einem transparenteren und effizienteren Umgang mit Politik im Mehrebenensystem leisten.

Georg Hanschitz,  
1st August 2008, Berkeley, CA

# 6. Dokumentation/ Literatur/Anhang

## 6.1 Presseaussendungen der Parlamentskorrespondenz 2008, zum Themengebiet Europäische Union:

[http://www.parlament.gv.at/PG/PR/SACHB/SACHB\\_11/2008.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/PR/SACHB/SACHB_11/2008.shtml)

Die folgende Dokumentation umfasst den Beitrittsvertrag zur Europäischen Union sowie alle weiteren vom österreichischen Parlament seither ratifizierten EU-Verträge und die zugehörigen Verfassungsgesetze:

- Österreichs Beitritt zur Europäischen Union
- Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union
- EU-Beitrittsvertrag
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird sowie das EWR-Bundesverfassungsgesetz und das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz aufgenommen werden (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994)
- Vertrag von Amsterdam
- Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam
- Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union
- Vertrag von Nizza
- Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Nizza
- Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, samt Protokollen, Schlussakte sowie Erklärungen
- Erweiterung 2004
- Bundesverfassungsgesetz über den EU-Erweiterungsvertrag
- Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Rep., der Rep. Estland, der Rep. Zypern, der Rep. Lettland, der Rep. Litauen, der Rep. Ungarn, der Rep. Malta, der Rep. Polen, der Rep. Slowenien und der Slowakischen Rep. zur Europäischen Union
- EU-Verfassung
- Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa
- Vertrag über eine Verfassung für Europa samt Protokolle, Anhänge und Schlussakte

- EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien
- Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union
- Vertrag zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Bulgarien und Rumänien über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union  
(vgl. [http://www.parlament.gv.at/PE/DOKU/Dokumentation\\_Portal.shtml](http://www.parlament.gv.at/PE/DOKU/Dokumentation_Portal.shtml))

## **6.2. Literatur:**

### **6.2.1 Politisches System - 2. Republik**

- Brauneder, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte.- Wien: Manz 2003
- Funk Bernd-Christian: Einführung in das österreichische Verfassungsrecht.- Graz: Leykam, 2003
- Gottweis, Herbert: Die Welt der Gesetzgebung: Rechtsalltag in Österreich / Herbert Gottweis.- Wien: Böhlau 1988
- Hanisch, Ernst: Der lange Schatten des Staates, Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert.- Wien: Ueberreuter 1994
- Hausmaninger, Herbert: The Austrian legal system.- Wien: Manz 2003
- Öhlinger, Theo: Verfassungsrecht.- Wien: WUV 2003
- Parlamentsdirektion: 80 Jahre Bundesverfassung: Katalog zur Ausstellung im Parlament.- Wien 2000
- Schambeck, Herbert: Regierung und Kontrolle in Österreich.- Berlin: Duncker & Humblot 1997
- Ucakar, Karl: Demokratie und Wahlrecht in Österreich: zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik.- Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1985
- Dachs Herbert et al. (Hrsg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs: die Zweite Republik.- Wien: Manz 1997
- Fischer, Heinz (Hrsg.): Das politische System Österreichs.- Wien: Europaverlag 1982

- Funk, Bernd-Christian (Hrsg.): Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen: Festschrift für Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag.- Wien: Verlag Österreich 2002
- Khol, Andreas et al. (Hrsg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik.- Wien: Verlag für Geschichte und Politik - Oldenbourg (jährlich)
- Österreichischen Parlamentarischen Gesellschaft (Hrsg.): 75 Jahre Bundesverfassung: Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz.- Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1995

### **6.2.2. Parlamentarismus - 2. Republik**

- Hauch, Gabriella: Parlamentarismus in Österreich: politische Eliten, politische Parteien und politisches System. Forschungsbericht.- Linz 1998
- Müller, Wolfgang C. et al.: Die österreichischen Abgeordneten: individuelle Präferenzen und politisches Verhalten.- Wien 2001
- Parlamentsdirektion (Hrsg.): Das österreichische Parlament: zum Jubiläum des 100jährigen Bestandes des Parlamentsgebäudes.- Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1984
- Parlamentsdirektion (Hrsg.): Biographisches Handbuch der österreichischen Parlamentarier 1918-1998.- Wien: 1998
- Parlamentsdirektion (Hrsg.): Das österreichische Parlament. The Austrian Parliament.- Wien 2000
- Pelinka, Anton/Nick, Rainer: Parlamentarismus in Österreich.- Wien: Jugend & Volk 1984
- Tálos, Emmerich/Kittel, Bernhard: Gesetzgebung in Österreich: Netzwerke, Akteure und Interaktionen in politischen Entscheidungsprozessen.- Wien: WUV 2001
- Österreichische Parlamentarische Gesellschaft (Hrsg.): Jahrbuch des österreichischen Parlaments: Daten - Fakten.- Wien: Manz 1994
- Pelinka, Anton et al. (Hrsg.): Die Zukunft der österreichischen Demokratie: Trends, Prognosen und Szenarien.- Wien: Signum Verlag 2000
- Riether, Edith/Schefbeck, Günther (Hrsg.): Czerny, Wilhelm F.: Parlament und Parteien.- Wien: Böhlau 1994

### **6.2.3. Parlament und Europäische Union**

- Urbantschitsch, Wolfgang: National parliaments in the European Union - the Austrian experience.- Graz: Forschungsinstitut für Europarecht 1998
- Maurer, Andreas/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): National Parliaments on their Ways to Europe: Losers or Latecomers?.- Baden-Baden: Nomos 2001
- Fischer, Heinz: Der Hauptausschuss des österreichischen Nationalrates als Instrument der Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Union. In: Kraske, Bernd M. (Hrsg.): Pflicht und Verantwortung: Festschrift zum 75. Geburtstag von Klaus Arndt.- Baden-Baden Nomos 2002
- Khol, Andreas: Demokratieabbau durch EU-Regierungsgesetzgebung?. In: Österreichischen Parlamentarischen Gesellschaft (Hrsg.): 75 Jahre Bundesverfassung: Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz.- Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1995
- Pollak, Johannes/Slominski, Peter: Influencing EU Politics? The Case of the Austrian Parliament.
- In: Journal of Common Market Studies 41(2003)4, 707-729
- Posch, Georg: Europäische Angelegenheiten im österreichischen Nationalrat. In: Forum Parlament 1/2004, 11-15
- Öhlinger, Theodor: Die Mitwirkung des Bundesparlamentes sowie der Länder in Österreich an der Entstehung von Europäischem Recht. In: Zeitschrift für Gesetzgebung 1996 (11), 57-74

### **6.2.4. Bibliographie zu Österreich und die europäische Integration 1945-2005**

#### **6.2.4.1. Dokumentationen:**

- 10 Jahre österreichische Integrationspolitik 1956-1966. Eine Dokumentation des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, hrsg. vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Wien [1966].
- Die Europäische Freihandelsassoziation (veröffentlicht unter Verantwortung des EFTA-Sekretariats), Genf 1987(3).
- Gehler, Michael, Der lange Weg nach Europa. Österreich von Paneuropa bis zum EU-Beitritt, Bd. 2: Dokumente, Innsbruck – Wien – München – Bozen 2002.

- Hummer, Waldemar/Pelinka, Anton, Österreich unter „EU-Quarantäne“. Die „Maßnahmen der 14“ gegen die österreichische Bundesregierung aus politikwissenschaftlicher und juristischer Sicht. Chronologie, Kommentar, Dokumentation, Wien 2002.
- Hummer, Waldemar/Wagner, Georg (Hrsg.), Österreich im Europarat 1956-1986. Bilanz einer 30jährigen Mitgliedschaft (Veröffentlichungen der Kommission für Europarecht, internationales und ausländisches Privatrecht 9), Bd. II, Wien 1990.
- Kunnert, Gerhard, Spurensicherung auf dem österreichischen Weg nach Brüssel (Schriftenreihe Europa des Bundeskanzleramtes, Sonderband), Wien 1992.
- Mayrzedt, Hans/Hummer, Waldemar (Hrsg.), 20 Jahre österreichische Neutralitäts- und Europapolitik (1955-1975). Dokumentation, 2 Bde. (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und Internationale Beziehungen 9), Wien 1976.
- Schallenberg, Alexander/Thun-Hohenstein, Christoph, Die EU-Präsidentschaft Österreichs. Eine umfassende Analyse und Dokumentation des zweiten Halbjahres 1998 (Schriftenreihe des DDr.-Herbert-Batliner-Europainstituts, Forschungsinstitut für Europäische Politik und Geschichte 1), Wien 1999.

#### **6.2.4.2. Chronologien und Nachschlagewerke:**

- Gehler, Michael, Europa. Ideen – Institutionen – Vereinigung, München 2005.
- Gruner, Wolf D./Woyke, Wichard, Europa-Lexikon. Länder – Politik – Institutionen, dtv: München 2004.
- Kicker, Renate/Khol, Andreas/Neuhold, Hanspeter (Hrsg.), Außenpolitik und Demokratie in Österreich. Strukturen - Strategien - Stellungnahmen. Ein Handbuch, Salzburg 1983.
- Lipgens, Walter (Hrsg.), 45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung. Dokumente 1939-1984. Von den Schriften der Widerstandsbewegung bis zum Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments, Bonn 1986.
- Mayrzedt, Hans/Hummer, Waldemar, 20 Jahre österreichische Neutralitäts- und Europapolitik (1955-1975), Dokumentation, 2 Bde (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und Internationale Beziehungen 9/I und 9/II), Wien 1976.



- Neuhold, Hanspeter/Hummer, Waldemar/Schreuer, Christoph (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 2 Bde, Bd. 1: Textteil; Bd. 2: Materialenteil, Wien (3. völlig überarbeitete Auflage) 1997, 4. Auflage 2002.
- Scharsach, Gilbert, EU-Handbuch. Das große Nachschlagewerk der österreichischen EU-Diskussion, Wien - Salzburg 1996.
- Ziegerhofer, Anita, Europäische Integrationsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Weges nach Brüssel, (Studienverlag: Innsbruck – Wien – München – Bozen 2004.

#### **6.2.4.3. Biographien, Memoiren, Festschriften**

- Bock, Fritz, 20 Jahre EFTA, Wien 1980.
- Bock, Fritz, Der Anschluß an Europa. Gedanken, Versuche, Ergebnisse, St. Pölten 1978.
- Bock, Fritz, Die Integrationspolitik vor dem Eisernen Vorhang, Wien 1968.
- Bock, Fritz, Integrationspolitik von österreichischer Warte, Wien 1970.
- Brix, Emil/Busek, Erhard, Projekt Mitteleuropa, Wien 1986.
- Busek, Erhard/Khol, Andreas/Neisser, Heinrich (Hrsg.), Politik für das dritte Jahrtausend. Festschrift für Alois Mock zum 60. Geburtstag, Graz 1994.
- Coudenhove-Kalergi, Richard N., Der Kampf um Europa. Aus meinem Leben, Zürich – Wien 1949.
- Coudenhove-Kalergi, Richard N., Ein Leben für Europa. Meine Lebenserinnerungen, Köln – Berlin 1966.
- Coudenhove-Kalergi, Richard N., Paneuropa 1922 bis 1966, Wien – München 1966.
- Czernetz, Karl, Österreich und die Einheit Europas, Wien o.J.
- Ferrero-Waldner, Benita, Kurs setzen in einer veränderten Welt, Wien 2002.
- Gruber, Karl, Ein politisches Leben, Wien – München 1976.
- Gruber, Karl, Zwischen Befreiung und Freiheit. Der Sonderfall Österreich, Wien 1953.
- Hausberger, Simon, Europäische Integration, Wien – New York 1974.
- Khol, Andreas, Fragen und Antworten zu Europa. Mit aktuellen Informationen zum EWR (Standpunkte 27), Wien 1991.

- Klaus, Josef, Macht und Ohnmacht in Österreich. Konfrontationen und Versuche, Wien – München – Zürich 1971.
- Kreisky, Bruno, Im Strom der Politik. Erfahrungen eines Europäers, Berlin 1988.
- Kreisky, Bruno, Memoiren in drei Bänden, hrsg. v. Oliver Rathkolb, Johannes Kunz und Margit Schmidt, Wien 2000.
- Kreisky, Bruno, Neutralität und Koexistenz. Aufsätze und Reden, München 1975.
- Kreisky, Bruno, Zwischen den Zeiten. Erinnerungen aus fünf Jahrzehnten, Wien – Berlin 1986.
- Martins, Rudolf, Von der Souveränität zur Globalisierung im Erlebnis eines Diplomaten. Wien – Zürich – Genf – Zagreb, Wien – Köln – Weimar 1998.
- Matzner-Holzer, Gabriele, Verfreundete Nachbarn. Österreich-Deutschland. Ein Verhältnis Wien 22005.
- Mock, Alois, Heimat Europa. Der Countdown von Wien nach Brüssel (Redaktion Herbert Vytiska), Wien 1994.
- Mussi, Ingo, Grundlagen der österreichischen Europapolitik, hrsg. v. Bundesministerium für Unterricht und Kunst und der Sektion Österreich des Europäischen Erzieherbundes, Wien 1983.
- Nemschak, Franz, Voraussetzungen und Aussichten einer Assoziation Österreichs mit der EWG, Wien 1963.
- Nemschak, Franz, Zehn Jahre österreichische Wirtschaft 1945-1955, Wien 1955.
- Palisek, Ernst, Die Ursprungsregelung in der EFTA (Forschungsinstitut der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und Internationale Beziehungen), Wien 1960.
- Politik für das dritte Jahrtausend. Festschrift für Alois Mock zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Erhard Busek/Andreas Khol/Heinrich Neisser, Graz 1994.
- Reichmann, Hans, Vom Fremdenlegionär zum Botschafter beim Hl. Stuhl. Erinnerungen 1939-1975 (Materialien zur Zeitgeschichte 3), Wien – Salzburg 1982.
- Rohan, Albert, Diplomat am Rande der Weltpolitik. Begegnungen, Beobachtungen, Erkenntnisse, Wien 2002.
- Scheich, Manfred, Der Tabubruch. Österreichs Entscheidung für die EU, Wien – Köln – Weimar 2005.
- Tončić-Sorinj, Lujo, Erfüllte Träume. Kroatien-Österreich-Europa, Wien – München 1982.
- Vranitzky, Franz, Politische Erinnerungen, Wien 2004.

#### 6.2.4.4. Monographien, Gemeinschaftswerke und Spezialstudien

- Baumann, Wolfgang/Hauser, Gunther, Mitteleuropa – Im geopolitischen Interesse Österreichs, Wien o. J.
- Binswanger, Hans Christoph/Mayrzedt, Hans Manfred, Europapolitik der Rest-EFTA-Staaten. Österreich, Schweden, Schweiz, Finnland, Island, Portugal (Schriftenreihe der Akademischen Vereinigung für Außenpolitik 4), Zürich - Wien 1972.
- Breuss, Fritz, Integration in Europa und gesamtwirtschaftliche Entwicklung. EG- und EFTA-Staaten im Vergleich. Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, Wien 1990.
- Breuss, Fritz, Österreichs Außenwirtschaft 1945-1982, Wien 1983.
- Breuss, Fritz/Stankovsky, Jan, Österreich und der EG-Binnenmarkt, Wien 1988.
- Breuss, Fritz/Stankovsky, Jan, Westeuropäische Integration und österreichischer Außenhandel, Baden-Baden 1979.
- Butschek, Felix, Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert, Wien – Stuttgart 1985.
- Butschek, Felix, Vom Staatsvertrag zur EU. Österreichische Wirtschaftsgeschichte von 1955 bis zur Gegenwart, Wien – Köln – Weimar 2004.
- David F. J. Campbell (SWSRUNDSCHAU, Heft 4 2007, Jg. 47, S. 391).
- Caspari, Manfred (u.a.), Österreich und die Europäischen Gemeinschaften (Österreichisches Wirtschaftsinstitut für Strukturpolitik und Strukturpolitik, Vorträge und Aufsätze 2), Linz 1973.
- Duric, Hans-Peter, Die Freihandelsabkommen EG/EFTA. Die rechtliche Problematik, Baden-Baden 1991.
- Emmerich, Klaus, Anders als die anderen. Österreichs neue Rolle in Europa, Düsseldorf – Wien 1992.
- Esterbauer, Fried, Europäische Integration. Von den Anfängen bis zum Vertrag von Maastricht (Veröffentlichungen der österreichischen Sektion des CIFE 13), Wien 1994.
- Esterbauer, Fried, Kriterien föderativer und konföderativer Systeme unter besonderer Berücksichtigung Österreichs und der Europäischen Gemeinschaften (Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaften 1), Wien 1976.

- Gehler, Michael, Der lange Weg nach Europa. Österreich vom Ende der Monarchie bis zur EU, Bd. 1: Darstellung, Innsbruck – Wien – München – Bozen 2002.
- Gehler, Michael, Europa. Ideen, Institutionen, Vereinigung, München 2005.
- Gehler, Michael, Österreichs Außenpolitik der Zweiten Republik. Von der alliierten Besatzung bis zum Europa des 21. Jahrhunderts, Innsbruck – Wien – Bozen 2005.
- Gehler, Michael, Zeitgeschichte im dynamischen Mehrebenensystem. Zwischen Regionalisierung, Nationalstaat, Europäisierung, internationaler Arena und Globalisierung, Bochum 2001.
- Hauser, Gunther, Regionale Sicherheit für Mitteleuropa. Militärische und polizeiliche Kooperationen (Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie 7), Wien 2005.
- Hummer, Waldemar, Annäherung zwischen EG und EFTA. Außen-, neutralitäts- und wirtschaftspolitische Problemfelder, Wien 1991.
- Hummer, Waldemar, Österreichs Integration in Europa 1948-1989. Von der OEEC zur EG, Wien 1990.
- Hummer, Waldemar/Schweitzer, Michael, Europarecht. Das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, EAG) - mit Schwerpunkt EWG, Neuwied - Frankfurt 19903.
- Hummer, Waldemar/Schweizer, Michael, Österreich und die EWG. Neutralitätsrechtliche Beurteilung der Möglichkeiten der Dynamisierung des Verhältnisses zur EWG, Wien 1987.
- Iraschko, Josef/Truger, Arno, EG und Neutralität. Österreich und die westeuropäische Herausforderung, Wien 1989.
- Knapp, Horst, Österreich auf Europakurs. Österreichs Weg zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Wien 1972.
- Köck, Heribert F., Ist ein EWG-Beitritt Österreichs zulässig? Die völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Beitritts zur EWG, Wien 1987.
- Kunnert, Gerhard, Österreichs Weg in die Europäische Union. Ein Kleinstaat ringt um eine aktive Rolle im europäischen Integrationsprozeß, Wien 1993.
- Kunnert, Gerhard, Spurensicherung auf dem österreichischen Weg nach Brüssel (Schriftenreihe Europa des Bundeskanzleramtes, Sonderband), Wien 1992.
- Lernhart, Andreas, Österreich und die EG: Neutralität und Mitgliedschaft. Eine Orientierungshilfe, Wien 1989.

- Lugmayr, Martin, Österreich und die EU-Osterweiterung. Maximale Chancen – Maximale Risiken (Europäische Hochschulschriften XXXI/Vol. 447), Frankfurt/Main – Berlin – Bern – Brussels – New York – Oxford – Wien 2002.
- Luif, Paul, Neutrale in die EG? Die westeuropäische Integration und die neutralen Staaten (Informationen zur Weltpolitik 11), Wien 1988.
- Marjanovic, Vladislav, Die Mitteleuropa-Idee und die Mitteleuropa-Politik Österreichs 1945-1995 (Europäische Hochschulschriften, XXXI, Politikwissenschaft 360), Frankfurt/Main - Berlin - Bern - New York – Paris – Wien 1998.
- Mayrzedt, Hans, Europapolitik der Rest-EFTA-Staaten: Österreich, Schweden, Schweiz, Finnland, Island, Portugal. Perspektiven für die siebziger Jahre, Innsbruck 1972.
- Meier-Walser, Reinhard, Die Außenpolitik der monocoloren Regierung Klaus in Österreich 1966-1970 (tuduv-Studien, Reihe Politikwissenschaften 27), München 1988.
- Mertens, Christian, Der Beitrag österreichischer Christdemokraten zur Integration Europas. Projektstudie der Politischen Akademie, Wien 1989.
- Milward, Alan S., The European Rescue of the Nation State, London 1992.
- Moser, Bernhard, Europa ohne Österreich? Die neue österreichische Europapolitik (Forschungsbericht der Politischen Akademie 45), Wien 1987.
- Neisser, Heinrich, Das politische System der EG, Wien 1993.
- Nonhoff, Stephan, In der Neutralität verhungern? Österreich und die Schweiz vor der europäischen Integration (agenda Politik 5), Münster 1995.
- Öhlinger, Theo/Mayrzedt, Hans/Kucera, Gustav, Institutionelle Aspekte der österreichischen Integrationspolitik (ÖAW, Veröff. der Kommission für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 8), Wien 1976.
- Pasteur, Paul, L'Autriche. De la libération à l'intégration européenne, Paris 1999.
- Pelinka, Anton/Schaller, Christian/Luif, Paul, Ausweg EG? Innenpolitische Motive einer außenpolitischen Umorientierung, Wien – Köln – Graz 1994.
- Plessow, Uta, Neutralität und Assoziation mit der EWG. Dargestellt am Beispiel der Schweiz, Schwedens und Österreichs, Köln 1967.
- Rathkolb, Oliver, Die paradoxe Republik. Österreich 1945-2005, Wien 2005.
- Rauchenberger, Josef, Entscheidung für Europa. Österreichs parlamentarischer Weg in die EU, Wien 1995.

- Reiter, Erich, Neutralität oder NATO. Die sicherheitspolitischen Konsequenzen aus der europäischen Aufgabe Österreichs, Graz – Wien – Köln 1996.
- Scharsach, Hans-Henning, Europa ohne Sachertorte? Österreich und die EG, Graz – Wien – Köln 1989.
- Schmale, Wolfgang, Geschichte Europas, Wien – Köln – Weimar 2000.
- Schneider, Heinrich, Alleingang nach Brüssel. Österreichs EG-Politik (Europäische Schriften des Instituts für Europäische Politik 66), Bonn 1990.
- Schweitzer, Michael, Dauernde Neutralität und europäische Integration (Forschungen aus Staat und Recht 40), Wien – New York 1977.
- Schwendimann, Thomas, Herausforderung Europa. Integrationspolitische Debatten in Österreich und in der Schweiz 1985-1989 (Europäische Hochschulschriften Reihe XXXI, Politikwissenschaft 236), Bern – Berlin – Frankfurt a.M. – New York – Paris – Wien 1993.
- Seidel, Hans, Österreichs Wirtschaft und Wirtschaftspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, Wien 2005.
- Sickinger, Hubert/Hussl, Richard, Transit-Saga. Bürgerwiderstand am Auspuff Europas, Thaur – Wien – München 1993.
- Stadler, Gerhard, Die EG und Österreich. Rechtsvorschriften und Dokumente. Die rechtlichen Beziehungen, Wien 1989.
- Thun-Hohenstein, Christoph, Die Angst des Bürgers vor Europa. Die EU als Herausforderung, Wien 1996.
- Ulfgard, Rebecka, Norm Consolidation in the European Union: The EU14-Austria Crisis in 2000 (Acta Wexionensia No 75/2005 Political Science), Växjö – Gothenburg 2005.
- Urban, Waltraut, Österreichisch-Deutsche Wirtschaftsbeziehungen. Zwischen Westintegration und Ostöffnung (Laxenburger Internationale Studien 8), Wien 1995.
- Urlesberger, Franz, Die Europäische Desintegration (Veröffentlichungen der österreichischen Sektion des CIFE 8), Wien 1985.
- Urlesberger, Franz, Österreich in der Europäischen Integration. Programm für eine neue Integrationsstrategie (Veröffentlichungen der österreichischen Sektion des CIFE 6), Wien 1978.

#### 6.2.4.5. Sammelwerke

- Bächler, Günther (Hrsg.), Beitreten oder Trittbrettfahren? Die Zukunft der Neutralität in Europa, Chur – Zürich 1994.
- Bielka, Erich/Jankowitsch, Peter/Thalberg, Hans (Hrsg.), Die Ära Kreisky. Schwerpunkte der österreichischen Außenpolitik, Wien - München - Zürich 1983.
- Bischof, Günter/Pelinka, Anton/Gehler, Michael (eds.), Austrian Foreign Policy in Historical Context (Contemporary Austrian Studies Vol. 14), New Brunswick – London 2005.
- Bischof, Günter/Pelinka, Anton (Eds.), Austria in the New Europe (Contemporary Austrian Studies 1), New Brunswick – London 1992.
- Bischof, Günter/Pelinka, Anton/Gehler, Michael (Eds.), Austria in the European Union (Contemporary Austrian Studies 10), New Brunswick – London 2002.
- Bischof, Günter/Pelinka, Anton/Wodak, Ruth (Eds.), Neutrality in Austria (Contemporary Austrian Studies 9), New Brunswick – London 2001.
- Butschek, Felix (Hrsg.), EWG und die Folgen. Die Auswirkungen eines Abkommens zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Wien – München 1966.
- Esterbauer, Fried/Hinterleitner, Reinhold (Hrsg.), Die Europäische Gemeinschaft und Österreich (Veröffentlichungen der österreichischen Sektion des CIFE 2), Wien 1977.
- Gehler, Michael/Bischof, Günter/Kühnhardt, Ludger/Steininger, Rolf (Eds.), Towards a European Constitution. A historical and political comparison with the United States (Europapolitische Reihe des Herbert-Batliner-Europainstitutes, hrsg. v. Herbert Bartliner und Erhard Busek), Wien – Köln – Weimar 2005.
- Gehler, Michael/Pelinka, Anton/Bischof, Günter (Hrsg.), Österreich in der Europäischen Union. Bilanz seiner Mitgliedschaft/Austria in the European Union. Assessment of her Membership (Schriften des DDr.-Herbert-Batliner-Europainstitutes, Forschungsinstitut für Europäische Politik und Geschichte, hrsg. v. Herbert Batliner und Erhard Busek, Bd. 7), Wien – Köln – Weimar 2003.
- Gehler, Michael/Schmidt, Rainer F./Brandt, Harm H./Steininger, Rolf (Hrsg.), Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert (Historische Mitteilungen der Leopold von Ranke-Gesellschaft, Beiheft 15), Stuttgart 1996.

- Gehler, Michael/Steininger, Rolf (Hrsg.), Die Neutralen und die europäische Integration 1945-1995. The Neutrals and the European Integration 1945-1995 (Institut für Zeitgeschichte an der Universität Innsbruck, Arbeitskreis Europäische Integration, Historische Forschungen, Veröffentlichungen 3), Wien – Köln – Weimar 2000.
- Gehler, Michael/Steininger, Rolf (Hrsg.), Österreich und die europäische Integration 1945-1993. Aspekte einer wechselvollen Entwicklung (Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, Arbeitskreis Europäische Integration, Historische Forschungen, Veröffentlichungen 1), Wien – Köln – Weimar 1993.
- Gerlich, Peter/Neisser, Heinrich (Hrsg.), Europa als Herausforderung. Wandlungsimpulse für das politische System Österreichs (Schriftenreihe des Zentrums für angewandte Politikforschung 5), Wien 1994.
- Hochleitner, Erich P. (Hrsg.), Das Europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Wien – Köln – Weimar 2002.
- Huber, Stefan/Esterbauer, Fried (Hrsg.), The European Neutrals, the Council of Europe and the European Communities, Wien 1988.
- Hummer, Waldemar (Hrsg.), Die Europäische Union und Österreich, Wien 1994.
- Hummer, Waldemar (Hrsg.), Österreichs Integration in Europa 1948-1989. Von der OEEC zur EG, Wien 1990.
- Hummer, Waldemar/Wagner, Georg (Hrsg.), Österreich im Europarat 1956-1986. Bilanz einer 30jährigen Mitgliedschaft, Bd. I (Veröffentlichungen der Kommission für Europarecht, internationales und ausländisches Privatrecht 7), Wien 1988.
- Isak, Hubert (Red.), Außen- und sicherheitspolitische Aspekte des Vertrages von Maastricht und seine Konsequenzen für neutrale Beitrittswerber (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Europarecht der Karl-Franzens Universität Graz 3), Graz 1993.
- Karlhofer, Ferdinand/Melchior, Josef/Sickinger, Hubert (Hrsg.), Anlassfall Österreich. Die Europäische Union auf dem Weg zu einer Wertegemeinschaft (ÖZP Sonderband). Baden Baden 2001.
- Koppensteiner, Hans-Georg (Hrsg.), Der Weg in den Binnenmarkt (Schriften zum gesamten Recht der Wirtschaft 23), Wien 1991.
- Kunz, Johannes (Hrsg.), EG – die europäische Herausforderung, Wien 1992.
- Luif, Paul/Oberegelsbacher, Karin (Hrsg.), Austria, Finland and Sweden. The Initial Years of EU Membership, Wien 1999.



- Mayrzedt, Hans/Binswanger, Christoph (Hrsg.), Die Neutralen in der Europäischen Integration. Kontroversen - Konfrontationen - Alternativen (Schriftenreihe der österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und Internationale Beziehungen 5), Wien – Stuttgart 1970.
- Mayrzedt, Hans/Hummer, Waldemar (Hrsg.), 20 Jahre österreichische Neutralitäts- und Europapolitik (1955-1975). Dokumentation, 2 Bde (Schriftenreihe der österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und Internationale Beziehungen 9), Wien 1976.
- Rathkolb, Oliver (Hrsg.), Außenansichten. Europäische (Be)Wertungen zur Geschichte Österreichs im 20. Jahrhundert, Innsbruck – Wien – München – Bozen 2003.
- Rathkolb, Oliver/Maschke, Otto M./Lütgenau Stefan August (Hrsg.), Mit anderen Augen gesehen. Internationale Perzeptionen Österreichs 1955-1990 (Österreichische Nationalgeschichte nach 1945, Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr. Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg, Sonderband 2), Wien – Köln – Weimar 2002.

#### **6.2.5. Literatur zum Theoretischen Teil:**

- Keohane, Robert O. & Hoffmann, Stanley Institutional change in Europe in the 1980s. In: dies. (Hg.), The new European Community. Decisionmaking and institutional change, Boulder: 1-40. (1991)
- Kohler-Koch, Beate, Conzelmann, Thomas & Knodt, Michèle Europäische Integration – Europäisches Regieren. Wiesbaden. (2004)
- Moravcsik, Andrew The choice for Europe. Social purpose and state power from Messina to Maastricht. Ithaca. (1998)
- Weidenfeld, Werner/ Wessels, Wolfgang, Europa von A-Z, Taschenbuch der europäischen Integration, Bonn 1997. Europäisches Parlament (Hrsg.): Europa 2000 – Europawahl 1999, Bonn 1999.
- Wessels, Wolfgang Staat und (west-) europäische Integration. Die Fusionsthese. Politische Vierteljahresschrift 33 (Sonderheft 23): 62-77. (1992)
- Wessels/ Maurer/ Mittag: Fifteen into one? The European Union and its Member States, Manchester (2002).

- Wessels/ Maurer: Das Europäische Parlament nach Amsterdam und Nizza: Akteur, Arena und Alibi, Baden-Baden (2003).
- Wessels, Das politische System der Europäischen Union, Wiesbaden (2008).

#### **6.2.6. Internetquellen/ Primärquellen:**

- Die jeweiligen Internet und Primärquellen sind dem Text nachstehend beigefügt und entsprechen dem Stand 1. August 2008.

### **7. English Abstract of the Master Thesis**

**Abstract: Master Thesis: Europeanization of the Austrian Parliament Clubs on the example of the Austrian Peoples Party Club in the Austrian Parliament. (Berkeley, August 2008)**

This scientific master thesis deals with the connection of the Austrian Parliament with the European Parliament. Specifically, the question arises, what influences groups on the development of parliamentary processes have (functionally and structurally), and how the network of policies in the field of multi-level institutions of the EU and its member states are developing.

From the viewpoint of the political orientation of the Austrian People's Party as "Europe Party" (see self-expression, oevp.at) and the fact that the People's Party at the European level (EPP) in the EU Parliament's largest political group which confines itself to the present analysis the following two questions:

1st What is the status of the Austrian People's Party Parliamentary Club within the EPP-ED Group, and how they are connected?

2<sup>nd</sup> How is this connection organised? (-> Structurally and functionally, with special emphasis on the development of the Parliaments.)

This work is an empirical analysis of the structures in cooperation in a multi-level system of parliaments. This concerns the parliaments (institutionally), as well as its actors. (Staff, experts and members of political groups)

The resulting conclusions should allow the club to work to simplify and personal networks to better use.

## 8. Lebenslauf, Georg Christoph Hanschitz

Lebenslauf

Georg Christoph Hanschitz

2009

PERSÖNLICH	TÄTIGKEITEN	BILDUNG
<p><b>Georg Christoph Hanschitz</b> Hirschengasse 9/1/8 1060 WIEN</p> <p>E-Mail: hanschitzg@gmx.at</p> <p><b>Geboren am 10.04.1983</b> Geburtsort: Klagenfurt 2 Schwestern, 1 Bruder Familienstand: ledig</p> <p><b>Österreichischer Staatsbürger</b> römisch katholischen Glaubens</p> <p><b>Grundwehrdienst</b> (vom 30.06.03-27.02.04), Österreichische Garde Wien /Götzendorf, Landesverteidigungsakademie Wien.</p>	 <p><b>Seminartraining &amp; Politikberatung:</b> Politische Akademie, Robert Schuman Institut (seit 2008)</p> <p><b>Strategiemanagement:</b> OMV- Heating Innovations (2007-2008)</p> <p><b>HORECA Management:</b> British American Tobacco (2005-2006)</p>	<p><b>Migrations Management,</b> <b>Rechtswissenschaftliche Fakultät</b> <b>der Universität Salzburg:</b> Abschluss mit MAS, Juni 2009</p> <p><b>Studienaufenthalt an der UC-Berkeley Cal. USA:</b> Peace and Conflict Studies, Human Rights, A, 2008</p> <p><b>Student der Politikwissenschaften,</b> <b>Universität Wien:</b> Abschluss mit Mag. 2009</p> <p><b>Reifeprüfung:</b> BORG Wolfsberg am 26.06.2003</p>

### ZUSATZQUALIFIKATIONEN UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

<p><b>2003-2004:</b> Vorstandsmitglied des Österreichischen Nationalkomitees für Internationale Jugendarbeit.</p> <p><b>2003-2005:</b> Bundesobmann des Mittelschüler-Kartell-Verbandes.</p> <p>Vorstandsmitglied des Österreichischen Instituts für Jugendforschung, ÖIJ.</p>	<p><b>2004-2006:</b> Vorstandsmitglied des Internationalen Komitees der Österreichischen Kinder und Jugendvertretung. Vizepräsident des Europäischen Kartellverbandes (Konsultativstatus beim Europarat).</p> <p><b>2006:</b> Erster Österreichischer Jugendkanzler. Bundesvorstandsmitglied der JEF / UEF (Europäische Föderalisten).</p>	<p><b>2007:</b> Mitgründer des forum:wirtschaft – Gesellschaft für Politik und Wirtschaftsbildung. Seither Stipendienggeber für das Europäische Forum Alpbach.</p> <p><b>2009:</b> Vorstandsvorsitzender Akademisches Forum für Außenpolitik - Wien - Hochschulliga für die Vereinten Nationen (AFA).</p>
--	--	---